

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

23. Sitzung (02.05.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXIII. Öffentl. Sitzung v. 2. Mai 1825.

Anwesend: Die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Herr Staatsrath Boeckh, Herr Obrist Zulla, Herr Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerial-Rath Jolly:

Abwesend: Die Abgeordneten Kirn, Kossirt, Wundt.

Der Präsident macht

1) die neuen Eingaben bekannt, und zwar:

- a) eine Bitte der Gemeinden Ober- und Mittelschöffenz, die wegen zu hoher Taxation ihrer Felder täglich steigende Verarmung betr.;
- b) einen Nachtrag des Rathes Johann Michael Thoma von Todtnau, zu dessen Bitte vom 2. März d. J. um Aufhebung der Leinenausfuhrsperrre.

Beilage No. 1. u. 2. (nicht gedruckt.)
welche an die Petitionscommission verwiesen wurden.

2) Einen Erlaß des Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling, den Bau des Ständehauses betr.

Beilage No. 3.
welcher vorläufig in die Abtheilungen gegeben wurde.

Die Tagesordnung führte nun auf Erstattung des Berichts über den Gesetzesentwurf, wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, worauf der Präsident das Wort nimmt, und Folgendes vorträgt:

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser, alle noch nicht auf die Staatskasse übernommenen Landschaftsschulden des ganzen Großherzogthums Baden umfassende Bericht, nothwendig eine sehr große weitschichtige Arbeit werden mußte, welche beim Vorlesen des vollständigen Operates leicht eine ganze Session füllen möchte, und zuverlässig die hohe Kammer und alle Zuhörer um so mehr ermüden würde, da ein großer Theil nur aus Zahlen besteht. Der ganze Bericht hat nämlich zwei Abtheilungen: die erste stellt die allgemeinen Grundsätze auf, nach welchen das ganze Geschäft behandelt werden muß; die zweite untersucht die Schulden aller einzelnen Landschaften, und wendet auf dieselben die aufgestellten Grundsätze an. Diese letztere Hälfte besteht zum großen Theile nur aus Zahlen und Berechnungen, und ist nothwendig um so weitschichtiger und ermüdender, da von 34 verschiedenen Landschaften und Rassen die einzelnen Kapital- und Zinsbeträge, mit einer Totalsumme von mehr als 1,700,000 fl. berechnet, und übernommen werden sollen. Ich glaube daher im Einverständniß mit Ihrer Commission, Ihnen, meine Herren, den Vorschlag machen zu dürfen, daß in der heutigen Session nur der erste die allgemeinen Grundsätze aufstellende Theil vollständig abgelesen, und dann von der zweiten Hälfte über die einzelnen Landschaftsschulden nur ein Beispiel ausgehoben und vorgetragen werden möchte, um Sie von der Art und Weise zu überzeugen, wie die sämtlichen Schulden aller einzelnen Landschaften und Rassen behandelt werden. Nach den schon wiederholt bei den Budgetsberichten von allen Seiten gemachten Aeußerungen muß ich glauben, daß dieser Vorschlag den Ansichten der hohen Kammer gemäß sey, und der Berichtserstatter wird Ihnen daher den ersten allgemei-

nen Theil vollständig, und dann noch beispieisweise den besondern, die Mainzer- und Würzburger Schulden behandelnden, Theil seines Berichtes vortragen, der ganze Bericht aber soll sogleich zum Drucke befördert werden. —

Der Antrag des Präsidenten wurde sofort zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer angenommen; worauf der Abgeordnete Duttlinger die Rednerbühne betritt, und die obigen Theile des Berichtes verliest, dessen Druck angeordnet wurde.

B e i l a g e Nro. 4.

In Bezug auf diesen so eben erstatteten Bericht bemerkt

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Frhr. v. Sensburg: daß der Fehler bei Salm-Krautheim, der sich im Gesetzesentwurf finde, beim Abschreiben geschehen sey. In dem Original sey die Berechnung ganz so, wie sie von der Commission angegeben wurde.

Hierauf wurde von dem Regierungscommissär Hrn. Staatsrath Voelch folgende höchste Eröffnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorgetragen:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat den einstimmigen Wunsch dieser Kammer, daß in das Budget eine Summe von 3,000 fl. für das Blindeninstitut aufgenommen werden möchte, vernommen. Höchst dieselben, stets geneigt, alles Edle und Gute zu unterstützen, wenn es anders die Mittel erlauben, haben mir den gnädigsten Auftrag gegeben, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß Sie zur Aufnahme dieser 3,000 fl. ins Budget des Ministeriums des Innern Höchsthine Einwilligung geben.“

Die Mitglieder der Kammer erheben sich von ihren Sitzen, wodurch die Kammer ihren Dank ausdrückt.

Hierauf wurde die Discussion über den Etat des Wasser- und Straßenbaues eröffnet.

Zachariä: Ihm scheine, daß die Gegenstände der vorliegenden Berathung auf der einen Seite so mannigfaltig, und auf der andern Seite in den Anträgen der Commission so genau verzeichnet seyen, daß wohl kaum über diesen Theil des Budgets eine Berathung im Allgemeinen statt finden möchte, sondern gleich zu den einzelnen Commissionsanträgen überzugehen seyn dürfte.

Es wurde demnach die Discussion über die erste und zweite Position

Etat der Oberwasser- und Straßenbaudirection und der Administrationskosten eröffnet.

Hr. Reg. Comm. Obrist Zulla: Er müsse bemerken, daß man bei diesem Aufwande nicht werde stehen bleiben können. Die Geschäfte seyen von so großer Bedeutung, und das Personal so gering, daß für die Zukunft wohl eine Erhöhung eintreten dürfte.

Böcker: Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Hr. Straßen- und Wasserbaudirector schon bei der jetzigen Vorlage des Budgets diese Vermehrung angezeigt hätte, damit für die drei Jahre Vorsorge hätte getroffen werden können.

Es wurde hiernach diese Position zur Abstimmung gebracht und nach erfolgter Umfrage beschloffen, die Summe von 22,254 fl. 10 kr. als Kostenaufwand für die Direction, und 52,423 fl. als Kosten für die Administration zu bewilligen.

Dritte und vierte Position

Straßen- und Wasserbau.

Böcker: Wie die Mitglieder der Kammer sehen könnten, so hätten die einzelnen Behörden für diesen Etat 1,000,000 fl. gefordert. Diese seyen von der Straßen- und Wasserbaudirection auf 776,000 fl. reducirt und dann wieder von dem Ministerium des Innern und der Finanzen, weil sie glaubten, daß bisher für diesen Zweck genug geschehen sey, auf 608,000 fl. herabgesetzt worden. Es sey die natürliche Folge, daß nicht alle jene Bauten, welche in das Budget aufgenommen worden seyen, vollständig ausgeführt werden könnten, sondern es müsse an jedem solchen Bau so viel abgehen, bis die Summe von 608,000 fl. erreicht sey. Der Straßen- und Wasserbaudirection müsse es anheim gestellt werden, wo und wie sie diese Summe sparen wolle.

Hr. Reg. Com. Obrist Tulla: Die Straßen- und Wasserbaudirection habe bei den Reductionen bemerkt, daß sie die Ausgaben nicht mit dieser Summe bestreiten könne; in so ferne also, als man darauf stehen bleibe, müsse nothwendig bedeutende Zurücksetzung der Arbeiten statt finden.

Schnecker: Es sey sehr schwer, über einen Gegenstand, der technische Kenntnisse erfordere, zu sprechen, deswegen werde sich auch die Kammer meistens auf die Prüfung der Commission verlassen müssen. Er erlaube sich daher nur eine einzige Bemerkung über einen Ort, dessen Lage er genau kenne. Bekanntlich habe die Dreisam bei Lehen ihr Bett ganz verlassen, und ein anderes angenommen. Dadurch seyen viele Güterbesitzer sehr beschädigt worden, welche daher wünschen müssen, daß diesem Strom sein altes Bett wieder angewiesen werde, das aber ganz ruinirt sey, und beinahe

neu werde hergestellt werden müssen, wozu große Summen nöthig seyen. Die 21,000 fl., die hier stehen, scheinen ihm daher sehr gering, und müßten nach Verfluß der 3 Budgetjahre vermehrt werden. Er bitte daher um Auskunft, was mit dieser kleinen Summe geschehen solle?

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Rectifikation der Dreisam sey keine Landesache, sondern eine Sache der Districte, die sie berühre, und die zunächst ein Interesse dabei haben. Es sey auch der Antrag der Commission, daß auf die innern, nicht schiffbaren Flüsse, nur so viel verwendet werden solle, als die Bewohner des Flußgebietes zu Erhaltung derselben beitragen; das ganze Land sey nicht schuldig, dazu zu steuern, so wenig als die Flußbewohner den Schaden auszubessern hätten, dem die Bergbewohner bei jedem großen Gewitter ausgesetzt seyen. Diese müßten die herabgeschwemmte Erde wieder auf ihre Berge tragen, ohne daß ihnen Jemand einen Ersatz dafür gebe.

Schnecker: Diese Grundsätze seyen richtig; hier stünden aber doch 21,000 fl.

Hr. Reg. Com. Staatsm. Frhr. v. Berckheim: Diese 21,000 fl. seyen für den innern Flußbau bestimmt. Sollte aber die Rectifikation mehr als diese Summe kosten, so würde die Gegend, die dabei gewinne, ins Mitleiden gezogen werden müssen.

Bölcker: Diese 21,000 fl. seyen aus der Tabelle genommen, welche die Wasser- und Straßenbaudirection hergegeben habe, für die außerordentlichen Ausgaben. In dieser Beziehung werde es nun davon abhängen, wie die Kammer für die Folge den innern Flußbau behandelt wissen wolle, und ob es dabei sein

Bewenden behalten könne, wenn man 608,000 fl. bewillige, statt der geforderten 776,000 fl.

Zachariá: Der vorliegende Gegenstand des Straßen- und Wasserbaues sey für das Land von solcher Wichtigkeit, daß er wohl Verzeihung oder Nachsicht erwarten dürfe, wenn er über diesen Gegenstand einige Worte an die verehrliche Versammlung zu richten wage. Er wisse es wohl, daß ihm das Vorurtheil der Unwissenheit oder des Vorwizes entgegenstehen werde. Indessen hoffe er, entschuldigt zu werden. Auch sey er wenigstens von einem von ihm geschätzten Abgeordneten aus seiner Gegend besonders aufgefordert. Er habe gewünscht, daß es ihm vergönnt gewesen wäre, beide Gegenstände, den Wasser- und den Straßenbau, besonders zu behandeln. Da dies aber nach der Lage des Budgets nicht ohne Schwierigkeiten sey, so unterwerfe er sich wie billig diesem Grundsatz. Zuerst von dem Wasserbau.

Hier sey der Gegenstand, den er sich besonders in Anregung zu bringen erlaube, die Rectifikation des Rheins. Es sey unter die Mitglieder dieser Kammer ein Aufsatz über diesen Gegenstand vertheilt worden.

Ein Aufsatz ähnlicher Art sey schon in früherer Zeit bekannt gemacht worden. Hier entstehe nun vor allen Dingen die Frage, ob das wirklich eine amtliche Mittheilung, eine Aufforderung für die Zukunft sey. Ohne daß er sich erlauben wolle, diese Frage bestimmt an die Regierungscommission zu richten, müsse er dessen ungeachtet, den Gegenstand selbst in Anregung bringen. Der große fast riesenartige Plan, von welchem der Aufsatz handle, betreffe die Aufgabe, dem Rheinstrom ungefähr den Lauf eines Kanals zu

geben, oder ihn zu rectificiren. Der Plan sey, diese Rheinrectification sogleich wenigstens zum Theil wirklich auszuführen, und es entstehe daher die weitere Frage, ob man überhaupt hier stehen bleiben könne? ob man nicht vielmehr, wenn das übrige Land nicht dem größten Nachtheile ausgesetzt seyn solle, fortfahren müsse? Es liege nicht in dem Kreise seiner Kenntnisse, diese Frage auf die eine oder andere Weise zu beantworten. Soviel sey gewiß, daß der Wasser- und Straßenbaudirector in seinem frühern Aufsatze selbst zugebe, daß wenn nur ein Theil des Rheinstroms in unserm Lande rectificirt werde, deswegen der übrige Theil nicht in Gefahr sey. Soviel sey ferner gewiß, daß in der letzten Zeit, besonders über die Ueberschwemmung geklagt worden. Wenn es nöthig seyn sollte, eine solche Unternehmung vollkommen auszuführen, so müsse er in der That vor dem Riesenhaften derselben wohl erbeben, der erste und vorläufige Anschlag betrage sieben Millionen und ein jeder, welcher gebaut habe, er spreche nicht von Staatsbauten, sondern von Privatbauten, wisse, daß in allen Ueberschlägen ein gleichsam angebohrner Rechnungsfehler liege. Wie nun aber der Gegenstand von der Kammer auf irgend eine Weise erledigt werden müsse, dafür habe er keinen Vorschlag. Er zweifle, ob einer in der Kammer sey, der in dieser Sache eine Stimme abgeben könne. Es möchte außer denen, die bei dem Wasserbau angestellt seyen, überhaupt nur wenige, vielleicht nur einen Mann im Lande geben, dem er darüber ein Urtheil zutraue. Soviel über diesen Gegenstand. Er habe dabei nur den Zweck, ihn in Anregung zu bringen. Soviel sey gewiß, daß von vielen Seiten, was den untern Rhein

Betreffe, die Fortsetzung des Unternehmens gewünscht werde.

Der zweite Hauptgegenstand, der in dieser Position liege, sey der Straßenbau. Da müsse er nun anführen, daß wohl die Kosten der jährlichen Unterhaltung (sie betragen für die Meile 350 fl., und in der Wirklichkeit noch viel mehr wegen den nicht in Rechnung genommenen Frohnden) Manchen bedeutend scheinen werden. Er wolle sich nicht auf solche Vorschläge einlassen, die schon in frühern Zeiten in dieser Kammer wegen Verdingung der Arbeit, Aufhebung der Straßenfrohnden &c. ausgesprochen worden seyen; sondern hier erlaube er sich auf das Technische des Straßenbaues einzugehen. Man werde sich wundern, wenn er es wage, über diesen Gegenstand irgend eine Meinung zu äussern, aber er wolle die Quelle seiner Weisheit ganz offen an den Tag legen. Er lese billig alles, was ihm in öffentlichen Schriften über öffentliche Angelegenheiten vorkomme, mit besonderer Beziehung auf dieses Land, welches ihn freundlich aufgenommen, ehrenvoll behandelt habe; es sey nun dieser Gegenstand, wie er in englischen Schriften gefunden habe, — und aus diesen Schriften müsse man wohl hauptsächlich die Kenntnisse der Staats- und Nationalwirthschaft schöpfen — in England ganz besonders in Berathung gezogen worden. Man halte den Gegenstand von so großer Wichtigkeit, daß sogar, was in England ein seltner Fall sey, eine eigene Parlamentscommité für denselben niedergesetzt wurde. Das was er jetzt sage, seyen bloße Anwendungen von den Resultaten, welche jene Untersuchung gehabt. Wenn er diese Resultate als gegründet voraussetze, so verstehe sich, daß er sich nur für die geschichtliche Wahrheit derselben verbürgen könne. Es werde

bei unserm ganzen Chausséebau ein Grundfehler begangen, welcher das Land viele Tausende jährlich koste und kosten müsse. Dieser Grundfehler sey der, daß unsere Chaussees convex gebaut seyen, statt eben. Sie sollten nicht eine convexe Fläche, sondern eine Ebene bilden, denn es sehe jeder ein, daß eine convex gebaute Chaussee, weil eine Last nicht überall auf dieselbe Weise drücke, sehr leicht zerfahren und verdorben werden müsse. Dies gebe die tägliche Erfahrung. Zwar werde es einem jedem beifallen, daß wenn die Chaussees eben gebaut seyen, das Wasser darauf stehen bleiben müsse und dadurch die Wege verdorben würden. Allein die Widerlegung dessen finde man vollkommen in jenen Debatten, Schriften und Berichten des englischen Parlaments. In der Luft gebe ein Prozeß von ungeheurer Wirksamkeit vor, der Prozeß der Ausdünstung. Auf diesen könne man sich vollkommen verlassen. Hier sey nicht von einem Fehler, sondern von einem Mangel die Rede. Man scheine bis jetzt in Baden noch gar nicht, neue Entdeckungen wegen des Chausseebaues benutzt zu haben. Man führe jetzt in England ganz andere Chaussees, als bei uns, und man gebrauchte diese Art des Baues sogar für Städte, selbst für die größten, wo jener Bau das Pflaster ersetzt habe. Es sey diese Erfindung für uns um so wichtiger, da nach dem Chausseegesetz v. J. 1820 in den meisten Städten des Landes das Pflaster von dem Staate übernommen wurde. Die Grundidee dieses neuen Baues bestehe darin, daß Steine bis zu einer gewissen Größe verkleinert werden. Zu diesem Ende lasse man sie durch ein Sieb fallen, damit keiner größer zum Straßenbau kommen könne, als nothwendig sey, und wenn er den weitern Bericht in seinen Kunstausdrücken genau verstan-

den habe, so werden diese Steine eingerammt, so daß daraus eine Chaussée entstehe, welche in einem hohen Grade den altrömischen Wegen gleichkomme, die eben so gut gebaut waren. Dieß seyen die Bemerkungen, die er sich über den Chausséebau erlaube, in der festen Ueberzeugung, daß ein jeder das, was er lese und finde, wenn er es auch nur als geschichtliche Nachricht vortragen könnte, zum Besten des Vaterlandes mitzutheilen befugt wäre: und um so mehr habe er sich dieses erlaubt, da ja manche Erscheinungen, selbst Erscheinungen des Tages, beweisen, daß gute, nützliche und große Erfindungen, nachdem sie lange mit großem Erfolge angewendet worden, nicht selten durch fremde Hände nach Deutschland eingeführt worden seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: Er müsse bemerken, daß dieser Gegenstand, der zur Sprache gekommen, eigentlich nicht ganz zu der heutigen Discussion gehöre. Indessen, da er angeregt worden, so müsse er sich darüber äußern, und zwar zuerst über die Rectification des Rheins. Es sey wirklich ein Bericht, den der Wasser- und Straßenbau-Director an das Staatsministerium über diesen Gegenstand erstattet habe, durch Beschluß des Staatsministeriums gedruckt worden, um ihn an die sämtlichen Mitglieder dieser Kammer zu vertheilen, und um diese mit dem Unternehmen, das schon seit längerer Zeit zur Sprache gekommen und zum Theil in dem Königreiche Baiern, theils in Frankreich versuchsweise zu Stande gebracht worden sey, näher bekannt zu machen. Der Nutzen, der durch die Rectification des Rheins entstehe, sey unverkennbar groß. Die systematische Darstellung habe man dem Wasser- und Straßenbau-Director zu verdanken, wel-

cher im Jahr 1811 zuerst einen sehr wichtigen Aufsatz darüber fertigte und nach Paris schickte, und der von dem damaligen Chef des französischen Kaiserthums und von den französischen Ingenieuren sehr berücksichtigt und als eine schöne, nützliche und große Idee anerkannt worden sey. Im Jahr 1817 sey dieser Gegenstand wieder zur Sprache gekommen, als von der Rheingrenzberichtigung die Rede gewesen. Der Chef der französischen Commission, mit welchem er damals zu Basel zu unterhandeln die Ehre gehabt, habe auf sein Ansuchen französische Ingenieure des ponts et chaussées nach Basel kommen lassen. Dieser Gegenstand, der anfangs vielleicht von Seiten der französischen Ingenieure des ponts et chaussées einige Schwierigkeiten hatte, habe inzwischen bei näherer Prüfung die Aussicht gewährt, für die Folge der Zeit große Kosten, die bisher für Rheinbauten geschossen werden mußten, zu ersparen. Man habe sich überzeugt, daß dieser Fluß, der bisher keine Schranken kannte, in ein regelmäßiges Bett gebracht und dadurch besonders für eine Art von Schiffahrt, die bisher auf einem Theil des Rheins sehr erschwert und beinahe unmöglich war, nämlich für die Bergfahrt, dienlich hergestellt werden könnte. Jeder Rheinbewohner werde wissen, daß auf dem Rhein die Bergfahrt bis dahin nicht anwendbar seye, sondern daß alle Schiffe, die den Rhein hinab hieher kämen, um ein Spottgeld verkauft werden mußten, weil man die Bergfahrt nicht ausführen konnte, indem sie zu viel Kosten und Zeit in Anspruch genommen hätte. Ein anderer wichtiger Grund, der geltend gemacht werden könne, sey, weil durch die Rectification des Rheins die Uferbewohner ein für allemal vor den fürchterlichen Verheerungen dieses Flusses gesichert wären.

Ein dritter Grund, der auch von Wichtigkeit sey, bestche darin, daß das ganze Ueberschwemmungsgebiet, das sehr bedeutend sey, für die Folge der Zeit ganz vor den Ueberschwemmungen und vor dem Eindringen des Quellwassers gesichert würde, und daß eine Menge Sandbänke, eine Menge Altwasser, welche bisher der Cultur entzogen waren, derselben wieder gegeben werden könnten.

Wenn man jenen Bericht durchlese, so könne es im ersten Augenblick Staunen erregen, weil man von sieben Millionen spreche. Wenn aber dieser Bericht genau gewürdigt werde, so werde man auch überzeugt seyn, daß diese Auslage sich nach und nach mit bedeutenden Procenten selbst hebe. Es werde aber von diesem Gegenstande noch näher die Rede seyn, und der Kammer eine besondere Vorlage hierüber gemacht werden. Nur für den ersten Augenblick glaube man, um diese wichtige Arbeit zu beginnen, bloß einen jährlichen Zuschuß von 17,000 fl. auf eine Zeit von 6 Jahren nöthig zu haben. Was den andern Gegenstand, den Straßenbau, betreffe, so sey er nicht Techniker genug, um darüber zu urtheilen, und wolle nur bemerken, daß die 350 fl. für eine Meile Straße freilich im Vergleich mit andern, die weniger kosten, etwas hoch erscheinen können, daß man aber bei einer Discussion in der Commissionsitzung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß in andern Ländern diese Summe noch bei weitem höher sey, daß hier sehr viel auf die Localität und auf die größere Entfernung der Materialien Rücksicht zu nehmen sey. Was den conseryen Bau der Straßen betreffe, so sey dieser in Frankreich gebraucht worden, weil er das für sich habe, daß das Wasser schneller ablaufen könne.

Hr. Reg. Comm. Obrist Zulla erwiedert dem Abgeordneten Zachariä: Was den Bau der Straßen betreffe, so sey der convexe Bau da nicht in dem Grade nöthig, wo breite Radfelgen eingeführt seyen, als wo es schmale sind, übrigens äußere die convexe Form auf die Dauer der Straßen große Vortheile. Man habe auch schon das Pflaster aufgebrochen und chaussirt, allein Staub und Koth, so wie andere Unbequemlichkeiten seyen die Ursache gewesen, davon wieder abzugeben. Es hänge übrigens von der Localität sehr viel ab, ob man Ein oder Anderes zu wählen habe.

Wenn man gute Pflastersteine habe, so pflastere man die Städte; da wo man übrigens keine brauchbare Pflastersteine habe, sey die andere Methode vorgeschrieben. Uebrigens suche man nach und nach bei allen Straßen eine Verbesserung vorzunehmen.

Ein Hinderniß, welches bisher gegen die Verbesserung der Straßen bestand, sey die geringe Breite der Straßen. In andern Ländern sey schon lange hergebracht, die Straßen viel breiter anzulegen, als hier. Die Verbreiterung der zu schmalen Straßen sey aber erst in einem großen Zeitraum ausführbar. Was das Kostspielige der Straßen betreffe, so müsse bemerkt werden, daß die Unterhaltungskosten einer Stunde Straße mit 350 fl. um so weniger auffallen könne, als in Baiern die Stunde Straße 375 fl. ohne die Materialien-Beifuhr, und in Würtemberg mit dem Fuhrlohn der Materialien 671 fl. koste, obgleich dort die Unterhaltung der Etterzüge, der Straßengräben, Schutzgeländer ic. nicht wie im Badischen aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werde.

Zachariä: Was den ersten Theil seines Vortrags betreffe, so beruhige er sich ganz mit der Erklärung

des Herrn Ministers, daß über die Rectification des Rheins eine besondere Vorlage an die Kammer gelangen solle. Er halte eine solche Vorlage in mehr als einer Hinsicht für höchst wünschenswerth. Was den zweiten Theil betreffe, nämlich das Technische des Straßenbaues, so wolle er nicht auf das antworten, was ihm der Hr. Straßenbau-Director erwiedert habe, weil er sonst auf einen Gegenstand eingehen würde, der leicht seine Zuhörer eben so ermüden könnte, wie ein langer oder schlecht gebauter Weg. Nur das Einzige erlaube er sich, daß der Zweck seines Vortrags gewesen, die Direction auf die englischen Schriften aufmerksam zu machen, die Antwort, welche ihm der Hr. Director gegeben, habe seine Behauptung nicht getroffen, denn es sey überall nicht von breiten oder schmalen Radspalten die Rede, nicht davon die Rede, was vortheilhaft sey in und außer der Stadt, sondern was an sich nach allgemeinen Grundsätzen das Beste sey.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: Man dürfe überzeugt seyn, daß es der Direction angenehm seyn werde, von allen neuen Erfindungen, die zur Verbesserung der Wege beitragen, Gebrauch zu machen, sobald die Mittel, die ihr zu Gebot stehen, es erlauben.

Böcker: Zur Rechtfertigung der Commission müsse er bemerken, daß sie sich beschwigen über die Gründe des Hrn. Regierungscommissärs nicht weiter verbreitet habe, weil über die Rectification des Rheins bald eine Vorlage erscheinen werde.

Grimm: Die längere Dauer einer Straße hänge vorzüglich von der Eigenschaft des Materials ab; in Gegenden, die nur ein Material liefern, müsse man sich damit begnügen.

Es gebe aber Gegenden, die verschiedenes Material liefern, und da sollte man doch auf das dauerhafteste Bedacht nehmen; er kenne Gegenden, die Granit und Porphyr liefern, wo aber dennoch von letzterem die Straßen gebaut würden, obgleich der erstere viel dauerhafter sey; er bemerke dieß nur deswegen, um das Unteraufsichtspersonal darauf hinzuweisen.

Hr. Reg. Com. Obrist Zulla: Sobald die Frohnden aufgehoben würden, sobald werde man das bessere Material, wenn es auch entfernter sey, herbeischaffen, gegenwärtig aber nehme man immer das nähere, um die Frohndlast nicht zu vermehren.

Grimm: Er wisse Gegenden, wo man das schlechte genommen, obgleich das bessere näher gewesen wäre.

Bölcker: Auch er bitte, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Rheinkies, der auf die Straßen geführt werde, vorher gesäubert werden möchte, und nicht mit dem Schlamm auf die Straße komme.

Hr. Reg. Com. Obrist Zulla: Das sey zur Ersparniß der Kosten geschehen; wenn man das Geld gehabt hätte, den Kies durchwerfen zu lassen, so hätte man es gethan.

Bölcker: Diese Kosten seyen am besten angewendet, denn die Straßen halten länger.

Hierauf wird diese Position zur Abstimmung gebracht und mit 533,322 fl. 50 fr. genehmigt.

Der Etat über den Wasser- und Straßenbau kommt nun im Ganzen zur Abstimmung und wird mit 608,000 fl. jährlich, nach erfolgtem namentlichen Aufruf, einhellig angenommen.

Der Präsident eröffnete nun die Discussion über den Commissionsvorschlag wegen Verwendung der für den innern Flußbau eingehobenen Gelder.

Völcker: Er müsse hier bemerken, daß er glaube, die Commission sey der Meinung gewesen, daß da, wo es heiße, „nicht schiffbare Flüsse,“ noch beigelegt werden soll, „nicht floßbare Flüsse,“ denn diese seyen in dem nämlichen Verhältnisse, die Ufer würden dadurch sehr ruinirt und manche Güterbesitzer leiden großen Schaden. Es könne also hier mit Recht gefordert werden, daß der Staat ins Mitteleiden gezogen, und daß, wenn diesem Antrage Folge gegeben werde, man noch beifügen sollte, „nicht floßbare Flüsse.“

Hog: Er erlaube sich gegen den Antrag der Budgetcommission Nr. 4. einige Bemerkungen zu machen.

Schon seit mehreren Jahren sey von Seiten der Wasser- und Straßenbau-Direction der sehr schöne und in jeder Hinsicht nützliche Plan entworfen, eine Geradleitung des Kinzigflusses von der Offenburger Brücke abwärts herzustellen.

Allein der Ausführung dieses Plans sey der Mangel an Fond entgegen gewesen.

Man habe daher zu diesem Behuf von der Stadt Offenburg einen Vorschuß von 12,000 fl. gefordert.

Die Stadt habe diese Summe auf der Stelle, und zwar auf drei Jahre unverzinslich bewilligt, worauf der Durchstich ausgesteckt, und die Güter, welche in diesen Durchstich fallen sollten, unpartheiisch abgeschätzt worden seyen.

Bei dieser Abschätzung habe es sich aber gezeigt, daß dieser Durchstich größtentheils die Stadtwiesen betreffen müsse, und daß für den Verlust derselben eine Entschädigungssumme von 22,253 fl. 36 fr. zu leisten sey.

Neuere Verhandlungen seyen darauf eingeleitet worden, deren Folge gewesen, daß sich die Stadt erklärte, sich mit dem alten Flußbett zu begnügen.

Dieses neuen Opfers ungeachtet sey dieser Gegenstand bis dahin ausgesetzt geblieben, und nun treffe er ihn unter den im Commissionsbericht aufgeführten Neubauten gar nicht an.

Es müsse daher die Stadt Offenburg die ganz natürliche Frage aufwerfen: Warum man sie mit Versprechungen so lange hingehalten? Wer sie entschädige für den mittlerweile erlittenen Schaden von circa 10—12 Thauen Matten, die verloren gegangen und einen Werth ohngefähr von 8000 fl. betragen, welche man hätte erhalten können, wenn man durch Versprechungen der oberen Behörden hieran nicht verhindert worden wäre? —

Er glaube, daß die Uferbewohner der innern Flüsse die Unterstützung des Staats eben so gut ansprechen können, wie die Rhein-, Neckar- und andere Uferbewohner.

Ja er behaupte, mit einem noch vorzüglichere Rechte, weil die hervorkommenden Steuerobjecte an diesen Flüssen immer das Mehrfache gegen diejenigen abwerfen, welche an Gränzflüssen liegen.

Man vergleiche nur den Werth des Inselgeländes am Rhein gegen den Werth der Wiesen und Felder, welche an der Kinzig liegen.

Er stelle daher seinen Antrag dahin:

daß, bevor über den Gesetzesvorschlag ad 4. abgestimmt werde, der Vorschlag der Wasser- und Straßenbau-Direction nochmals in nähere Berathung gezogen, oder die Sache beim Alten belassen werden möchte.

Auf jeden Fall müsse er aber, wenn sein hier gestellter Antrag nicht durchgehen sollte, den Schadenersatz für die Stadt Offenburg in Anspruch nehmen, und sich zu diesem Behuf anmit zum Protokoll verwalten.

Uebrigens müsse er noch bemerken, daß dieser Gegenstand nicht nur mit der Wasser- und Straßenbau-Direction, sondern mit dem Ministerium des Innern, dem Kreisdirectorium und Oberamt verhandelt worden sey.

Die Stadt Offenburg habe die nämliche Begünstigung erwarten können, wie andere Ortschaften, z. B. Bühl, wo auch ein Durchstich auf Kosten des Staats hergestellt, und die dadurch verlorenen Güter der Gemeinde baar ersetzt worden seyen.

Was bei einem recht ist, müsse dem andern billig seyn. Er hoffe nicht, daß die verehrliche Kammer unrecht werde handeln wollen.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Vertheim: Dieser Gegenstand gehöre nicht hieher; wenn jene Stadt Anspruch auf Entschädigung zu haben glaube, so habe sie sich auf dem gewöhnlichen Wege an die Regierung zu wenden, wo man sehen werde, ob ihr Verlangen gegründet sey. Auf diesen Etat habe ihr Gesuch keinen Bezug.

Hog: Wenn man die Stadt nicht hingehalten hätte, so hätte sie selbst gebaut, allein man habe gesagt, man solle nicht bauen, und er sehe nicht ein, warum die Stadt diesen Nachtheil haben solle. Auch berühre er diesen Gegenstand nur deswegen, damit er in das Protocoll komme, und trage darauf an, daß der Antrag der Wasserbau-Direction nochmals in Berathung gegeben werde.

Schnebler: Er glaube, daß der Antrag der Commission wegen den nicht schiffbaren Flüssen nicht auch auf die nicht flossbaren angewendet werden könne. Er wolle sich nur an diejenigen Flüsse halten, die er in seiner Gegend genau kenne; bekanntlich seyen dies reißende Bergströme, die bei jedem großen Wasser aus dem Ufer

treten und die Gegenden verheeren; er spreche nicht als Freiburger, denn dort mache die Dreifam keine Ueberschwemmung mehr, seitdem sie regulirt sey. Er spreche von andern, deren Gemarkungen, Felder bei jeder Ueberschwemmung sehr verheert worden; diese hätten nie etwas von dem Staate zu erwarten, und müßten neben dem Schaden, den sie tragen, auch noch die Herstellung bezahlen, dagegen die flossbaren Flüsse frei seyn würden, obgleich sie gerade dadurch einen großen Nutzen haben. Ohnedem seyen die nämlichen Flüsse nicht überall flossbar, also müßte ein Theil von dem Staat übernommen werden, der andere nicht.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Der innere Flußbau werde zusammengenommen von allen, die in dem allgemeinen Flußbau-Verband sind, bestritten, diese Kosten würden in eine gemeinschaftliche Cassé geworfen, woraus die Rectification besorgt werde. Nun habe die Commission erwogen, daß diese Beiträge nicht hinreichen, und das habe einen doppelten Nachtheil, einmal, daß nicht alle Bauten, die vorkommen, zu rechter Zeit gebaut werden können; dann, daß auch alle diese, die diese Beiträge leisten und glauben, sich damit alle Lasten vom Halse geschafft zu haben, in ihren Forderungen sehr begehrllich seyen, indem sie jede Art von Verbesserung verlangen. Die Commission meine nun, es sey weit besser, jedem Flusse ein gewisses Gebiet zuzuweisen, welches diese Last der Rectification allein zu übernehmen habe, dazu seyen nun bestimmte Beiträge von den Bewohnern zu erheben, um daraus ihre Lasten zu bestreiten, so daß also diese Beiträge nicht mehr in eine gemeinschaftliche Cassé kommen, sondern in gewisse Leichcassen geworfen werden, die den Leichverband bilden.

Die Bäche, für die keine Beiträge bezahlt werden, müssen natürlicherweise von diesen Gemeinden auch ferner besorgt werden.

Zachariä: Der Zusatz des Abg. Bölker betreffe eine Menge Gegenden von der größten Bedeutung. Er wolle gestehen, daß er in diesem Augenblick außer Stand sey, zu beurtheilen, ob dieser Zusatz in den Antrag aufzunehmen sey, oder nicht. Er bitte deswegen den Abg. Bölker, entweder den Antrag zurückzunehmen oder nähere Erläuterungen zu geben, oder die Sache nochmals an die Commission zu weisen.

Bölker: Weil er den Antrag der Commission, den er für sehr wichtig halte, selbst nicht machte, so wolle er nur bemerken, daß man dabei jene Gegenden hauptsächlich im Auge habe, die im Gebiet der Murg liegen; da es nun bekannt sey, wie sehr diese durch die letzte Ueberschwemmung verwüstet worden, so habe er diesen Zusatz für wichtig gehalten.

Er glaube übrigens, da es ohnehin der Regierung anheim gegeben seyn müsse, ein Gesetz deswegen vorzulegen, um zu erwägen, was dem Allgemeinen entspreche, so werde die Kammer dann das Nothwendige zu thun haben. Immer bleibe das, was die Straßenz und Wasserbau-Direction gesagt habe, richtig.

Wenn diese Flüsse abgesondert behandelt werden, so werde diese Direction immer eine Ausgabe von 50,000 fl. zu machen haben, weil an diesen Flüssen viele Straßen hinstreichen, die sie aus ihren eigenen Mitteln zu decken habe.

Hilzinger unterstützt den Antrag des Abg. Bölker.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Es verstehe sich von selbst, daß, wenn ein Bau wegen einer Straße gemacht werden müsse, der Aufwand die Straßenbau-Casse treffe. Es sey übrigens hier ein Unterschied zu machen.

zwischen denjenigen Flüssen, wo die Flößer ein gewisses Weggeld bezahlen müßten, und zwischen andern, wo eine solche Abgabe nicht statt finde. Im ersten Fall sey der Staat verbunden, den Schaden, der durch die Flößerei entstehe, verbessern zu lassen, wenn aber kein Weggeld bezahlt werde, so sey es Pflicht der Flößer, herzustellen, was sie ruinirt hätten.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Winter: Das sey Sache der Vollziehung, daß diejenigen, die davon Nutzen hätten, auch einen Beitrag dazu geben.

Völcker: Da er sehe, daß die Regierung hierauf Rücksicht nehmen werde, so nehme er seinen Antrag zurück.

Hog: Er unterstütze aber gerade den Antrag aus dem Grund, weil ja der Staat Zoll beziehen werde.

Hilzinger: Wenn auch die Rectificationen der Flüsse, wie der Antrag des Commissionsberichts laute, in diesem Antrag mit einbegriffen seyen, so müsse er dagegen protestiren, denn die Pläne der Flußbau-Direction giengen zum großen Theil auf Rectificationen aus, und diese würden meist so kostspielig, daß, wenn man nur die angrenzenden Gemeinden dazu verpflichten wollte, solche dadurch oft ganz ruinirt würden, oder es würde gar ihre Kräfte übersteigen. Zum Beweis wolle er folgendes anführen:

An dem Kinzigfluß sey vermöge gefertigten Planes eine Geradleitung beschlossen, die von Griesheim bis nach Willstätt das Flußbett ganz verlasse, und über Felder und Waldung, meist aber über Wiesen ziehe, wo der Morgen bisher mit 600—1000 fl. bezahlt worden sey, die eine Strecke von $\frac{3}{4}$ Stund Länge und 400 Fuß Breite einnehmen. Von da ziehe sich der Durchsich zwar wieder in das alte Flußbett, jede Krümmung

aber werde wieder durchgeschnitten, so daß man in einer weitem Strecke von einer Stunde wieder die Hälfte vor Abweichung aus dem alten Flußbett berechnen könne, und dann müssen nicht nur die Wiesen, die in das neue Flußbett fallen, sondern ebenfalls eine Strecke von 400 Fuß breit längs des alten und neuen Flußes, wegen den aufzuführenden Dämmen bezahlt werden, welches lauter Wiesen seyen, die bisher ebenfalls mit 500 bis 1000 fl. per Morgen bezahlt worden.

Er frage nun: Sind die drei Gemeinden Griesheim, Willstätt und Kork, deren Bänne diese Strecke berühren, im Stande, diese Auslage zu bestreiten, die vielleicht 100,000 fl. übersteigen dürfte? oder kann solches mit Billigkeit von ihnen gefordert werden? Er sage: Nein! denn es gewähre ihnen keinen Vortheil, ihre Wiesen seyen durch die jetzige Wässerung im besten Zustand und geben ein Futter, daß man seines Gleichen im ganzen Lande nicht finde, und die Felder der angrenzenden Gemeinden seyen und würden bereits durch verstärkte Dämme geschützt, so daß es dieses kostspieligen Unternehmens gar nicht bedürfe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Der Abg. Hilzinger glaube, es sey jede Gemeinde schuldig, den Theil des Flußes zu unterhalten, der in ihrer Gemarkung hinzieht, das sey aber nicht die Absicht, sondern es soll die Verbindung aller an dem Fluß wohnenden Gemeinden angenommen werden, welche gemeinschaftlich die Kosten tragen. Ferner sey der Entwurf der Commission, wenn er so sagen dürfe, nur im Groben hingeworfen.

Es werde freilich noch zur Sprache kommen, ob nicht bei einzelnen Flüssen außer diesem Verband der

Staat nicht auch einen Beitrag leisten müsse, weil es die Kräfte der Einwohner überschreiten würde; das seyen aber Fragen, die erst bei der Vollziehung näher in Erwägung gezogen werden müssen.

Hog beruhigt sich ganz dabei.

Nach erfolgter Abstimmung wird durch Stimmenmehrheit beschlossen, den Antrag der Commission anzunehmen.

Hierauf kommt der weitere Antrag der Commission über Aufhebung der Straßenbau-Frohnden zur Verathung.

Böcker berichtet einen Druckfehler, statt directer Steuer müsse es heißen: „Grundsteuer.“

Wild: Niemand sey wohl in der Versammlung, dem das Wort Frohnden angenehm sey, und der nicht wünsche, daß alle aufgehoben werden. Niemand sey, der nicht einsehe, daß die Frohnden gleichsam mit Widerwillen, und wenn sie im Allgemeinen vertheilt werden, sehr langsam verrichtet werden. Was besonders die Wegfrohnden betreffe, von denen hier die Sprache sey, so seyen es Chausséefrohnden und Frohnden für Communicationswege, die bloß eine gewisse Gegend betreffen, und Frohnden auf Vicinalwege, die bloß von einer Gemeinde in die andere führen und jede Gemeinde zu unterhalten habe. Auf jeden Fall berührten diese Fragen zwei Dinge, das Rechtliche und das Deconomische. Es werde jedem Abgeordneten gleich bemerkbar seyn, daß man tief in die Rechtsverhältnisse eingreife, wenn man beschliesse, daß die Frohnden, welche bisher bloß auf das Vieh, welches zu dem Güterstand nothwendig war, ausgeschlagen wurden, künftig bloß auf das Häuser- und Grundseuercapital umgelegt werden sollen; die Städte müßten dann künftig mit einer größern

Zahl beitragen, als bisher, und der Austheiler auf die Städte würde in Millionen laufen.

Er halte nicht für nöthig, sich weiter darauf einzulassen, sondern jeder werde erwägen, ob den Städten dadurch zu viel geschehe oder nicht. Was das Defononische betreffe, so sey zwar kein Zweifel, daß die Landgemeinden, welche in einem solchen Straßenzug liegen, einen Vortheil haben werden, wenn künftig die Beifuhr in Geld bezahlt werde; es werden aber diesen Vortheil nur die Pferdebauern haben, die Kühe- und Ochsenbauern aber nicht. Die Straßeninspection könne unmöglich das beizuführende Quantum in solchen kleinen Theilen versteigern, daß die andern auch daran Theil nehmen könnten. Die Folge also würde seyn, daß selbst in diesen Gemeinden, welche nahe an dem Straßenzug liegen, bloß die Pferdebauern daran Theil nehmen könnten, die andern aber nach ihrem Steuerkapital beigezogen würden. Er könne daher den Antrag der Commission nicht theilen, weil er glaube, daß die Städte zu viel angegangen würden, wenn man sie nach der ganzen Summe des Häuserfeuerkapitals anziehen wollte, was besonders bei den großen Städten eine beträchtliche Summe ausmachen würde. Es werde auch nicht der allgemeine Wunsch der Landbewohner seyn, daß diese Frohnden bezahlt werden, wenigstens sprechen eingekommene Petitionen den Wunsch aus, man möge diese Naturalfrohnden nicht in ein Geldsurrogat verwandeln. Daher sey die Sache von solcher Wichtigkeit, daß man nicht so kurz darüber sprechen sollte, sondern jeder sollte nach geschlossenem Landtag Erkundigungen bei seinen Committenten einziehen, und bei dem nächsten Landtag die Sache wieder zur Sprache bringen. Aus diesen Gründen könnte der Antrag dahin zu stellen seyn, die Regierung zu

bitten, künftig eintretende Ersparnisse allerdings zuerst darauf zu verwenden, daß diese Chausseefrohnden aufgehoben, bis dahin aber die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Engelher: Der Straßenbau sey eine Staatsanstalt, die Lasten, die darauf ruhen, seyen Staatslasten. Nach dem §. 8 der Verfassung müssen alle Badener gleichen Antheil daran nehmen, deswegen sey es billig, daß diese Lasten nicht auf einen Theil fallen. Wenn die Regierung dieselben bisher nicht gleichmäßig vertheilen konnte, so sey zwar das bisherige Verfahren gerechtfertiget; daß sie aber für die Zukunft gleichförmig vertheilt werden sollen, daran werde Niemand zweifeln. Ob die Regierung es jetzt oder bei dem nächsten Landtag thun wolle, möge man dahin gestellt seyn lassen. Auf die Bemerkungen des Abg. Wild über das Dekonomische, müsse er erwiedern: auch wer entfernt liegt, müsse auf den Straßen fahren, denn er müsse doch leben, er werde also in dieser Beziehung keinen großen Verlust haben. Wenn er sage, die Gemeinden wünschten, daß die Frohnden nicht aufgehoben werden, so könne er andere Wünsche entgegen setzen; das gebe aber keinen Bestimmungsgrund, das überlasse er der Regierung, die das Land in allen seinen Theilen kenne, deswegen stimme er auch bei, daß man darüber nicht absprechen, und die Sache jetzt nicht gleich ins Reine gebracht werden könne. Das betreffende Gesetz müsse sehr reiflich berathen werden.

Die zwei Kreuzer kommen freilich auf die Grundsteuer allein; er spreche von dem allgemeinen Recht, und daran sollen alle Theil nehmen.

Wild: Gerade, weil alle Badener gleich tragen sollen, glaube er nicht, daß es Recht wäre, alle über einen Kamm zu scheeren; denn bei der Tragung von

Staatslasten könne nur dann Gleichheit existiren, wenn jeder nach seinem Vermögen beigezogen würde. Wenn man also die Städte mehr beizöge, als sie nach dem Recht zu leisten haben, so wäre es Unrecht.

Nach einem Princip sollen sie behandelt werden, das sey das Beste.

Böcker: Darin liege der Unterschied, daß die ackerbauende Klasse bisher allein diese Last zu tragen hatte, schon früher sey anerkannt worden, daß sie sehr hart gedrückt würde. Die Tendenz, die man damals hatte, soll man auch jetzt noch haben, daß man diese Leute erleichtere, und er glaube, sie seyen nicht besser zu erleichtern, als durch Aufhebung der Straßenfrohnnden. Wer im Leben ist und sieht, was diese Leute für Frohnnden zu leisten haben, der werde ihm zugeben, daß sie gegen die Städter sehr im Nachtheil seyen. Alle diese Leute würden es bestimmt für eine Wohlthat ansehen, wenn man ihnen einen solchen Trost nach Hause brächte. Er rede hier bloß allein von Straßenfrohnnden und Staatsfrohnnden, die sich nicht in drei Klassen theilen lassen.

Hizig: Er sey zum Theil für die Grundsätze und Ansichten der beiden Redner,

- 1) daß jeder Badener in Tragung der öffentlichen Lasten gleich sey;
- 2) daß es sehr wünschenswerth wäre, die Straßenfrohnnden aufheben zu können. — Er wisse aber auch, was das Volk verlange, nämlich wenn es nicht möglich seyn sollte, die directe Steuer herabzubringen, es doch nicht dahin kommen müsse, daß sie erhöht werde; aus dem einfachen natürlichen Grunde, weil kein Geld da ist, zu bezahlen. Der Hr. Berichtserstatter spreche allerdings in seinem Bericht

von hochherzigen Gesinnungen, aber diese müssen eine Basis haben, wenn sie nicht in bloße Wünsche und Empfindungen zerfallen sollen. Man verkenne gewiß den Geist des Volkes, wenn wir glauben, daß es keinen Sinn hätte für schöne wünschenswerthe Einrichtungen, aber man sollte doch das Gefühl der Geldlosigkeit und der Armuth nicht immer dadurch schärfen, daß man alle Augenblicke daran erinnert, wie viel Wünschenswerthes, Schönes und Großes vom Geld abhängt, was man jetzt nicht habe. Es sey ein Gefühl der Wehmuth, das den Armen ergreife, wenn man seine Gutmüthigkeit daran erkennen will, daß man sage, er soll geben, wenn er nicht geben kann. Wenn man durch Reden vom Wohlstande, oder durch Beschlüsse den Geldmangel möglichst wegzaubern könnte, dann wäre es das schönste Loos, Mitglied dieser Kammer zu seyn, das sey aber nicht der Fall, und er trage daher darauf an, daß die Sache bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen möge.

Völcker: Hier sey gerade die Veranlassung, derjenigen Klasse, die wirklich kein Geld habe, Geld zu verschaffen, hier bringe man einige 100,000 fl. in Umlauf, die Niemand verdienen könne, als die ackerbauende Klasse, denn nicht die Städter würden hinausfahren und Steine holen.

Er kenne Gemeinden in der Nachbarschaft, die für 1000 fl. solche Lohnfuhrn dem Staate gethan haben, man habe sie vertheilt, die Steuer abgezogen, und daher sey es gekommen, daß diese Gemeinden schon am 1. Jänner d. Jahrs keinen Kreuzer Steuerrückstand hatten, welcher Zustand hervorgehen würde, wenn es im ganzen Lande so wäre.

Wild: Von seiner durch zwanzigjährige Erfahrung gewonnenen Ansicht könne er nicht abkommen, daß nur die Pferdebauern und nahen Gemeinden Vortheil hätten, die andern aber noch ihre Paar Kreuzer dazu legen müßten.

Bölcker: Er sey überzeugt, daß auch die Ochsenbauern und die Gemeinden, die drei Stunden von der Straße wohnen, hierbei concurriren könnten. Hinsichtlich beider könne er Beweise anführen.

Zachariä: Es sey dieser Landtag der zweite, auf welchem er an einer Berathung über die Staatsfrohnden Antheil zu nehmen habe; sowohl auf dem vorigen Landtag, als auf dem jezigen scheine der Gegenstand die Gemüther besonders zu ergreifen, und sie leicht der Gefahr einer gewissen Leidenschaftlichkeit auszusetzen. Er glaube, daß beide Theile für eine Sache streiten, die sie für die gute halten, aber das werde man den Abgeordneten und auch ihm nicht Schuld geben, daß man irgend ein Privatinteresse vertheidige.

Wenn die Frohnden, wie er wünsche, in Geld verwandelt werden, so bestehe sein Privatinteresse darin, daß er mehr bezahle als bisher, wer werde ihm dieses verneinen? Die Sache sey schon auf dem ersten Landtage kräftig und lebendig zur Sprache gebracht, auf dem vorigen Landtag von neuem, und damals habe diese Kammer fast einstimmig (nur drei Stimmen waren dagegen) für die Aufhebung der Frohnden gestimmt. Noch jetzt sehe er die Sache so an, daß, wenn die Majorität der Kammer für die Aufhebung der Frohnden sey, die Regierung kein Bedenken tragen werde, sofort die Mehrausgabe in das Budget der außerordentlichen Ausgaben aufzunehmen.

Vor zwei Dingen werde man sich wohl zu hüten haben:

1) daß wir nicht die besondern Pflichten, die jeder Abgeordnete für seinen Wahlbezirk hat, dem Interesse des Ganzen auf irgend eine Weise zu opfern scheinen. Er sage das, bei Gott! ohne alle Absicht, irgend Jemand zu beleidigen. Es sey sogar Pflicht, die besondern Interessen zu berücksichtigen, es sey natürlich, daß diese Rücksicht sich dem Gemüthe aufdringe, aber er warne nur vor einer Ausdehnung, die man diesem Interesse geben kann. Auch das wolle man hier aus der Betrachtung entfernen, ob eine solche Abkaufung der Frohnden nur für diese oder jene Klasse Vortheil haben werde. Der Gegenstand sey besonders vom Abg. Wild zur Sprache gebracht worden, er würde seine Behauptung vollkommen zugeben, wenn es auf den Dörfern eigene Landleute gäbe, welche sich dazu bestimmten, die Verdingung dieser Frohnden zu übernehmen. Es werde immer das Interesse der Landleute seyn, diese Frohnden nur als Nebensache zu thun, und sie werden dann gern auch, wenn schon der Vertrag mit ihnen geschlossen werden sollte, den andern etwas zukommen lassen.

Das sey nur die Vorrede. Es habe die Sache

2) einen ernstlichen Gesichtspunkt, dieser sey von dem Abg. Engeßer schon auf das vollkommenste erschöpft. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach dem Buchstaben unserer Verfassung sind die Frohnden gesetzwidrig, sodann

3) hat der Gegenstand einen öconomischen Gesichtspunkt. Hier bitte er die Frage, wie sie gestellt werden muß, wohl vor Augen zu stellen; davon sey nicht die Rede, ob wir 250,000 fl. in das Budget aufnehmen

wollen, sondern davon, ob wir die Summe von einer Million aus dem Budget herauslassen wollen, welche dessen ungeachtet gedeckt werden muß; die jetzige Commission hat gewiß nicht, ohne sich genau zu unterrichten, behauptet, daß die Frohndarbeit fünfmal so theuer sey, als die Lohnarbeit. Er wolle aber das Mindere annehmen, was man auf dem vorigen Landtag annahm, nämlich das Vierfache, es koste also in der That diese Arbeit dem Lande im Ganzen wenigstens eine Million, die lasse man aus dem Budget heraus, mit dieser Summe belaste man das Land, und im andern Fall werde man nur 250,000 fl. aufzunehmen haben, das sey der Gesichtspunkt, über welchen er nimmermehr hinauskönne. Es habe die Sache aber auch

4) einen moralischen Gesichtspunkt. Alle, welche die Frohndarbeiten kennen, und den Einfluß der Frohndarbeiten auf den Charakter der Menschen zu erfahren Veranlassung hatten, würden sagen, daß sie zur Faulheit verführe, und wehe dem, der sich diesen Fehler einmal angewöhnt hat. Die Sache habe auch noch einen politischen Gesichtspunkt. Baden liege nicht im Osten von Europa, wo man ganz andere Einrichtungen kenne, es sey umgeben von Frankreich, von Rheinbaiern, von Würtemberg und der Schweiz, wo nirgends solche Frohnden bestehen. Man dürfe nicht glauben, daß unseren Landleuten diese Einrichtungen so fremd seyen. Nein! er wisse das Gegentheil, und wie er immer stolz sey, wenn Baden die Vergleichung mit andern Staaten siegreich aushalte, so thue es ihm doppelt weh, wenn gerade in einem solchen Fall die Vergleichung zum Nachtheil desselben ausfalle, hier käme es nicht auf das hoch oder tiefstöhnende Wort — Frohn-

den an, Mein! wen bloß ein edles Gefühl von Worten zur Abstimmung hinreißen könnte, den würde er nicht achten. Es sey noch eine Nebenrücksicht zu erwägen. Im Jahr 1820 sey ein neues Chaussée-gesetz gegeben worden. Es sey damals, da der Landtag seinem Ende zueilte, ziemlich schnell durchgegangen. Man habe in der Folge nun gesehen, daß dadurch die Lasten des Volks und namentlich des Landmanns bedeutend erhöht wurden. Auf dem vorigen Landtage kam der Entwurf eines neuen solchen Gesetzes, er sey von der Kammer in Berathung gezogen, manche Verbesserungen vorgeschlagen worden, allein wie andere Gesetzentwürfe jenes Landtags, sey er nicht zu Stande gekommen. Es sey auf diesem Landtage nicht dasselbe Gesetz von neuem vorgelegt worden, man dürfe nicht hoffen, in dieser Beziehung eine Erleichterung mitzubringen, wenn man zumal das nahende Ende des Landtags erwäge; aber dazu sey Hoffnung, von dieser Seite durch die Aufhebung der Staatsfrohnden Erleichterung zu verschaffen. Uebrigens müsse er gestehen, daß ihm der Antrag der Commission auf zwei Kreuzer directe Steuer vielleicht noch eine Minderung zuzulassen scheine. Er sey sogar der Ueberzeugung, daß wenn die Kammer für die Aufhebung der Frohnden stimme, dennoch keine so große Erhöhung des außerordentlichen Budgets resultiren werde. Der Grund zu seiner Hoffnung sey folgender: So fleißig auch die Arbeiten der Budgetscommission gewesen sind, so habe er doch einen kurzen Bericht vermist, welcher die Ueberlichten des Ganzen enthalte oder erleichtere. Manches sey doch von den Ausgaben erspart worden. Die Einnahmen seyen in der That, um das mildeste Wort zu gebrauchen, von dem Finanzministerium sehr kärglich berechnet. Auch ein Rechnungsfehler habe sich gefun-

den. Wenn man alles dieses zusammenrechne, so möchte wohl diese Summe von 2 Kreuzer auf 1 oder $1\frac{1}{2}$ Kreuzer herabsinken. Aus allen diesen Gründen könne er nicht anders als dem Antrage der Commission nach besten Wissen und Gewissen beitreten.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Er wolle weder für noch gegen die Verwandlung der Frohnden sprechen; sich nur über einige Bemerkungen des Abg. Zachariä kurz äußern.

Was das Chausseegeld-Gesetz betreffe, so seyen die Landleute bei der Verführung ihrer eigenen Producte auf den Markt frei, dagegen müßten sie, wenn sie Handelswaaren führen, das Chausseegeld bezahlen. Die Bemerkung, daß zwei Kreuzer Steuer wohl zu viel seyn würden für den Aufwand, der sich durch Aufhebung der Frohnden ergeben dürfte, müsse er bestreiten. Zwei Kreuzer Steuer werfen nur 230,000 fl. ab, und wahrscheinlich seye der Ersatz für die bisherigen Frohndarbeiten mit 250,000 fl. von der Wasser- und Straßenbau-Direction eher zu niedrig als zu hoch angeschlagen worden. Was endlich die Ersparniß angehe, von welcher der Deputirte Zachariä gesprochen, so sey ihm diese Äußerung sehr aufgefallen. Der heutige Abschluß über sämtliche Staatsausgaben werde zeigen, daß nach Einrechnung der Erhöhungen, auf die man angetragen, und wozu die Regierung ihre Zustimmung gegeben, kein Kreuzer erspart worden sey, die Ausgabe werde sich so stellen, wie sie die Regierung angetragen.

Wenn der Abg. Zachariä von dem außerordentlichen Budget eine Erleichterung erwarte, wenn er glaube, darin Mittel zu finden, so werde er sich getäuscht sehen, er werde das Gegentheil seiner Erwartung erblicken, die Nothwendigkeit, bedeutende Summen zu bewilligen, um die alten

Abgaben und Bezirksschulden, und die übrigen außerordentlichen Ausgaben zu decken. Er wiederhole übrigens, er habe dieses nicht gesagt in der Absicht, um für oder gegen die Frohnden zu sprechen.

Völcker: Er müsse bemerken, daß die Budgets-Commission den Schluß des ganzen Budgets nicht eher vornehmen konnte, als bis die Discussionen über die einzelnen Positionen am Ende waren.

Wild: Wenn der Abg. Zacharia glaube, daß die Frohnden künftig nur 250,000 fl. kosten, statt daß sie bisher 1,000,000 fl. betragen haben, so könne er diese Ersparniß, diesen Reichthum nur auf dem Papier erblicken. Jedem werde sein Antheil an den Frohnden zugeschlagen, es hänge von ihm selbst ab, ob er in der nämlichen Zeit, wie ein Lohnfuhrmann, seine Arbeit verrichten wolle. Nur in der Kürze der Zeit könne dieser negative Reichthum bestehen. Daß diese Frohnden auf den Character der Landleute einen nachtheiligen Einfluß haben, müsse er widersprechen, sie sehen keine Frohndknechte, jedem werde zugetheilt, was er zu fahren habe, es hänge von seinem eigenen Fleiße ab, ob er diese Arbeit in 8 Tagen oder 24 Stunden verrichten wolle, und er sey versichert, daß die Landleute ihr Quantum so schnell als möglich los zu werden suchen.

Wenn von einem Nachbarstaate Beispiele angeführt werden, so habe er das Gegentheil gehört; die Leute wünschten lieber auf der Chaussee zu fahren, als so viel mehr Abgaben zu bezahlen.

Noth und Kreuter unterstützen die Ansicht des Abg. Hitzig.

Dollmätich: Man würde sich wundern, was man hörte, wenn jeder in seinem Kreise Erkundigung einziehen wollte, ob die Aufhebung der Frohnden, wenn sie

an die Bedingung der Steuererhöhung geknüpft wird, wünschenswerth und wohlthätig erscheine. Die Anträge, die wir erhalten, werden einstimmig seyn, recht gerne wolle man keine Frohnden, wenn keine Steuererhöhung eintrete. Wenn aber die letztere eintrete, dann wolle man lieber Frohnden.

Völcker: Dadurch werde nur bezeichnet, daß man gerne alles Gute und Schöne hätte, wenn man nur nichts bezahlen dürfte. So werde es eben in allen Stücken seyn, und auch die Aufhebung der alten Abgaben werde neue Schulden herbeiführen.

Dollmättsch: Die Aufhebung der Frohnden betrachte er als einen gleichen Act der Gerechtigkeit, wie die Aufhebung der alten Abgaben; aber diesen frommen Wunsch zu realisiren, erlauben die Kräfte des Landes nicht.

Völcker: Dieser Wunsch bestehe darin, daß das Pflaster in einer Stadt aufgerissen werde, und der Bauer recht schöne Steine hereinbringe, während der Städter mit geschlossenen Armen zusieht.

Dollmättsch: Er glaube, bewiesen zu haben, daß ihn einzelne Lokalinteressen nie leiten.

Völcker: Er habe nur von jenen Städten gesprochen, denen man das Pflaster genommen. Karlsruhe gehöre unter die guten Städte, denen man Pflastergeld einzuziehen erlaubt habe. Er wünsche auch darunter zu gehören, damit er keine Frohnden hätte.

Föhrenbach: Der Grundsatz an und für sich würde schwer bestritten werden können, nämlich die Frage: ob es gut wäre, daß die Straßenfrohnden einmal aufgehoben werden, und er nehme auch keinen Anstand, diese Frage an und für sich unbedingt zu bejahen. Die Gründe, welche dafür sprechen, seyen

weittläufig angeführt worden, sie seyen einem jeden bekannt, und so einleuchtend, daß kein Widerspruch möglich sey. Wenn er aber gleichwohl im Augenblick Anstand nehme, zur Aufhebung der Straßenfrohnden seine Zustimmung zu geben, so glaube er, daß nicht minder wichtige Gründe dafür streiten. Schon die Stimme, die sich oft in dieser Kammer habe vernehmen lassen, spreche für ihn; Stimmen von einer Seite, von welchen man hätte erwarten sollen, daß sie sich eher für das Gegentheil erklärt hätten. Man lebe in einem Augenblick, wo das baare Geld mangle; man habe andere Mittel, um diese Last der Staatsfrohnden zu bestreiten, deren Aufbringung aber gewiß in diesem Augenblick weit mehr beschwerlich falle, als die Aufbringung des baaren Geldes. Schon im J. 1820 sey ein Gesetz vorgelegt worden, wegen Aufhebung der Herrenfrohnden und die Regierung habe den Grundsatz ausgesprochen, daß sie auch die Straßenfrohdlast aufheben, oder ein Gesetz zu deren Aufhebung vorschlagen werde, wenn nicht mehr zu besorgen seyn sollte, daß der Geldabfluß aus ärmeren Landesgegenden in andere den erstern zu sehr zum Nachtheil werden sollte. Allerdings sey dieses gewiß ein sehr wichtiges Verhältniß. Zuverlässig seyen sehr viele Gegenden im Lande, welche, wenn die Straßenfrohnden aufgehoben werden, nur zu bezahlen, und nichts zu verdienen haben, und der Verdienst wäre nur einem Theile zugewiesen. Das könne aber an und für sich dem Grundsatz nicht schaden, wenn man im Allgemeinen im Stande sey, die Geldmittel aufzubringen. Im gegenwärtigen Augenblick könne er sich nicht davon überzeugen, und müsse auf ein anderes Verhältniß aufmerksam machen. Man habe noch so viel zu bestreiten, in Folge unserer gefaß-

ten Beschlüsse hinsichtlich der alten Abgaben, und auch wegen den Landesschulden, die jetzt zur Verathung kommen. Man habe manche Einrichtungen zum Besten unserer Mitbürger und des Landes beschlossen, zum Besten einzelner Landesanstalten, die nicht minder Geldlasten seyen, und wenn auch die einzelnen Beträge nicht sehr bedeutend erscheinen, so werde das Ganze doch eine nicht unerhebliche Summe ausmachen. Die Mitbürger werden zufrieden seyn, wenn dieses Alles realisiert werde. Man wolle ihnen auf einmal nicht zu viel Gutes erweisen, sie möchten nur vielleicht weniger dankbar seyn.

Schnezler: Er würde die Geduld der Kammer mißbrauchen, wenn er alles Gesagte wiederholen wollte; aber seine Ueberzeugung müsse er aussprechen, daß er von der Wohlthat und der Gerechtigkeit der Aufhebung der Frohnden überzeugt sey, aber nie seine Zustimmung geben werde, wenn diese Aufhebung jetzt geschehen sollte. Auf der andern Seite sehe er nicht ein, warum man nicht den Vorschlag der Commission annehmen könnte, nämlich den Großherzog zu bitten, er möchte dem nächsten Landtag ein Gesetz, wegen Aufhebung dieser Frohnden, vorlegen lassen, dadurch würden Alle Zeit bekommen, von den Committenten das Nöthige zu erfahren, und die Regierung werde Zeit gewinnen, diesen wichtigen Gegenstand vorzubereiten, deswegen trete er dem Antrag der Commission bei.

Zacharia: Dem Angegriffenen sey eine Erwiderung erlaubt, also ihm das Wort. Da der Herr Staatsrath Boeckh das System der bewaffneten Neutralität ergriffen, so erlaube er sich nicht auf dessen Rede zu antworten. Nur scheine er in ein fast ungläubliches Mißverständniß verfallen zu seyn, als er

behauptete, daß er Hoffnungen zu Einnahmen von dem außerordentlichen Budget hätte. Nein, seine Haupt- und einzige Hoffnung beruhe auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und auf dem Mehrbetrag der Einnahmen. Jetzt gehe er zur Sache! Die Einwendung, die er heute von mancher achtbaren Seite gehört: daß es jetzt nicht an der Zeit sey, habe er schon auf dem vorigen Landtage gehört. Er müsse gestehen, es komme ihm immer sonderbar vor, wenn er vom Geldmangel sprechen höre. Leider könne er hier nicht auf die Grundsätze der Staatswirthschaft eingehen, die das Irrige dieser Ansicht nur zu sehr bezeugten, das Geld habe einen höhern oder niedern Preis, und nach diesem regulire sich das Uebrige. Wenn sich die Sache so verändern sollte, daß das Geld wohlfeil würde, so würden verhältnißmäßig auch die Auslagen für die Frohnden steigen; dieselbe Einwendung, die man heute machen könne, mache man nach tausend Jahren. Er habe übrigens nicht ein solches Bedenken gegen neue Abgaben, wenn das Recht und das Interesse sie forderten.

Die Abgaben seyen es nicht, deren Druck der Landmann fühle, diese seyen Nebensachen. Wenn man heute dem Landmann alle Abgaben abnehmen könnte, so würden die Klagen doch fort dauern, die Abgaben hätten deswegen keinen so nachtheiligen Einfluß, weil das Geld in der That nur von einer Hand in die andere gehe. Man habe gesagt, daß man noch große Ausgaben zu bestreiten habe. Er kenne diese Ausgaben ungefähr, denn er sey der Verathung mit Sorgfältigkeit gefolgt, aber nach der Einrichtung, die mit der Amortisationskasse getroffen worden, nach der Verheißung, welche

schon das Budget der Amortisationskasse enthalte, so dann nach iener Sparsamkeit, deren er vorher erwähnte, dürfe man nicht das Ungeheure erwarten, so daß das Hinzukommen dieser neuen Ausgabe nicht so bedenklich sey. Sehr oft habe man sich auf die Committenten berufen und gesagt, man solle sie fragen; aber das liege nicht im Geiste unserer Verfassung; deswegen habe man eine Repräsentativ-Verfassung, weil man hier nach eigener Pflicht und eigenem Gewissen sprechen solle. Uebrigens sey hier der Fall ganz sonderbar, diejenigen, welche an der Strafe wohnten, würden die Verwandlung wünschen, die, welche von ihr entfernt wohnen, die Städte, welche ihr Privatinteresse berücksichtigten, könnten nie die Verwandlung wünschen. Da sey nun die einzige Entscheidung diese: Was dem Ganzen wohlthätig sey? Er müsse noch einen einzigen Mißverstand heben, welcher bald die Veranlassung gewesen wäre, daß ein Sturm in dieser friedlichen Kammer entstanden wäre. Er meyne eine Aeußerung des Abg. Böcker, welche gewiß von dem Abg. Dollmätisch mißverstanden worden sey. Es sey nicht von einem Vorwurf gegen die Stadt Karlsruhe, oder von einem Vorwurfe gegen die Städte überhaupt, die Rede gewesen, sondern der Abg. Böcker habe eine sehr wichtige und triftige Thatsache für seinen Vorschlag angeführt. Durch das Chaussée-gesetz vom Jahr 1820 sey die Lage des Bauernstandes noch verschlimmert worden, weil das Pflaster in so vielen Städten von dem Staate übernommen, und statt desselben in neuern Zeiten das Chaussiren des Weges eingeführt worden sey. Aus diesen nachträglichen Bemerkungen sehe er sich von neuem veranlaßt, den Antrag des Abg. Böcker zu unterstützen.

Böcker: Es scheine, die Kammer sey von dem Grundsatz ausgegangen, daß man neue Steuern auflegte. Er würde eben so gut, als jeder andere dazu nein sagen, hier handle es sich aber nicht von neuen Steuern, sondern von jenen, die hauptsächlich eine Klasse jetzt in zu hohem Maße bezahle. Diese gewinnen bestimmt 10 fr., und man wolle nur 2 fr. mit dem Unterschiede auflegen, daß letztere das ganze Land trage, und da stimme er mit Vergnügen bei.

Roth: Im Allgemeinen würden doch die Unterthanen lieber frohnden, als mehr Steuern bezahlen wollen.

Hog: Er müsse den Antrag des Abg. Böcker um so mehr unterstützen, als er glaube, daß die Aufhebung der Frohnden ein Vortheil für das ganze Land sey, weil durch bezahlte Fuhrn in Einem Tag mehr geleistet werde, als durch die Frohnden in vier. Durch letztere bezahle der Bauer gegenwärtig bestimmt 4 fr., und man wolle nur 2 fr. auflegen. Er glaube deswegen nicht, daß man damit noch bis zum nächsten Landtage warten solle.

Föhrenbach: Bloss seiner individuellen Consequenz wegen müsse er noch bemerken, daß er wirklich für die Ausführung des Commissionsantrags nicht stimmen könne, daß er aber auch nicht dagegen sey, wenn ein Gesetz vorbereitet, und dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt würde.

Fischer: Wenn die Verhältnisse der Mitbürger nicht gestatten, die Staatsfrohnden aufzuheben, so möchte er doch die Regierungscommission bitten, dafür zu sorgen, daß die Frohndpflichtigen von dem Chausseegeld befreit würden, wenn sie nicht um den Lohn fahren.

Hog und Hiltzinger sprechen in gleichem Sinn.
 Leiber: Der Mißverstand bei den Chausseefrohnden komme nur daher, daß sie nach dem Zugvieh ausgeschlagen würden, den Güterstand sollte man annehmen.

Bauer: Neben 20,000 fl. Frohnden habe man im Amt Hüfingen im letzten Jahr noch über 2,000 fl. baar Geld bezahlen müssen, die Hauptsache werde seyn, daß man einen andern Repartitionsmaßstab annehme.

Engeser bestätigt dieß und bemerkte, daß die baare Auslage, die man machen müsse, noch das Beswerlichste seye, und trägt auf Abstimmung an.

Reisky: Das auf dem nächsten Landtag vorzulegende Gesetz solle sich aber dann auf alle Frohnden ausdehnen.

Die Kammer beschließt hierauf:

Den Großherzog zu bitten, auf den nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wonach die Straßenfrohnden gegen Erhöhung der directen Steuer aufgehoben werden.

Der Etat des Ministeriums des Innern mit 2,150,370 fl. wird hierauf von der Kammer im Ganzen angenommen.

Nachdem nunmehr die Discussionen über alle Ausgaben und einzelnen Positionen des Ausgabenbudgets beendigt waren, so brachte der Präsident das Ganze zur Abstimmung, und es sind durch dieselbe für das

Jahr 1825 . . . 7,207,899 fl.

„ 1826 . . . 7,180,800 „

„ 1827 . . . 7,273,450 „

Ausgaben bewilligt worden, und zwar durch Stimmeinhelligkeit, mit einziger Ausnahme des Abgeordneten Föhrenbach, welcher auf eine Stimmgebung verzichtet, da er bisher keine Gelegenheit gehabt habe, die Summe nach den beschlossenen Aenderungen selbst nachzurechnen, also nach eigener Ueberzeugung nicht abstimmen könne.

Die Sitzung wird damit geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Kern.

Der zweite Secretär:
Ackermann.

Beilage No. 3. zum Protokoll v. 2. Mai 1825.

B e r i c h t

des Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling, Namens der, wegen Erbauung und Einrichtung des Ständehauses bestehenden Commission, bei Vorlage der dieselben Gegenstand betreffenden Acten und Rechnung.

Die im Jahr 1822 von den hohen Kammern, wegen Erbauung des Ständehauses, ernannte und noch in deren Sitzungen vom 31. Jänner 1823 bis zur ganzen Vollendung ihrer Arbeiten und bis zum Abschluß der Rechnung, bestätigte Commission, setzte ihre Arbeiten fort, konnte, was die definitive Erledigung von Abrechnungsgegenständen mit den Bauaccordanten und Handwerksleuten betraf, solche nach den in ihrer letzten Sitzung vom 20. December 1823 gefaßten Be-

schließen, für erledigt ansehen, und beauftragte den als Secretär und Cassier aufgestellten Archivar Hauer, sofort die Rechnung zu schließen und solche vorzulegen, was dann auch im März 1824 geschehen ist. Nach derselben beliefen sich sämtliche Bau- und Einrichtungskosten auf 127,258 fl. 23½ fr., welche mit den von den hohen Kammern bewilligten 125,000 fl. und mit den in der Einnahme ersichtlichen Ersatzposten bestritten wurden. Folglich ergab sich ein Activremanet von 1,015 fl. 3½ fr. Die Rechnung wurde nach [16] der Acten, pars III. geprüft, deren Calcul durchaus für richtig, und, außer fünf daselbst ersichtlichen Bemerkungen, unbeanstandet gefunden. Eine nochmalige Prüfung derselben von Seiten der hohen Kammern, möchte vielleicht angeordnet, und nach Richtigbefinden, dem Rechner das Absolutorium erteilt werden wollen.

Herr Hauptmann Arnold, dem bekanntlich die Ausführung des Baues übertragen war, und der sich des Hauses auch bisher bei jeder Veranlassung eifrig und gefällig angenommen, hat nach dem Ermessen der Commission, die nicht zu verkennende schwierige Aufgabe in Herstellung eines, einem ganz neuen Zwecke gewidmeten öffentlichen Gebäudes, glücklich gelöst, und für die Commission wird es in der That belohnend seyn, wenn die hohen Kammern, deren Gebrauch dasselbe angehört, ein gleiches Urtheil darüber zu fällen, sich veranlaßt finden können.

Mit großem Leidwesen muß ich inzwischen, Namens der Commission, abermals einen Umstand in Berührung bringen, welcher ihr fortwährend zu nicht geringer Verlegenheit Anlaß gab. Er betrifft die in den Baukosten nach den Ueberschlägen statt gefundenen Kosten-

überschreitungen. Die Commission hat den Hrn. Hauptmann Arnold um seine desfallsige Rechtfertigung angegangen, welche auch unterm 15. März v. J. erfolgt ist, und dem III. Band der Acten sub [2] beiliegt. In wie weit dieselbe genügend ausgefallen, darüber geben die Commissionsacten, und die verschiedenen Ansichten der Commissionsmitglieder Auskunft, welche ich hier zu wiederholen umgehe. Sie sind zwar verschieden, möchten sich aber im Ganzen der von dem verehrlichen Mitgliede, Hrn. Staatsrath Winter sub [6] gegebenen Erklärung, welche ich auch selbst durchaus als rücksichtverdienend ansehe, in der Hauptsache anreihen.

Herr Hauptmann Arnold hat sich, unter den Augen der Commission, in Absicht auf die möglichst solideste Ausführung des Baues, wie sie sich gewiß noch in den spätesten Zeiten bewähren wird, durch seine persönliche Gegenwart, die ihm nicht nur Zeit und Mühe gekostet, sondern ihm auch manchen Verdruß mit einzelnen, zum Gewinn zu sehr geneigten Accordanten bereitete, vieles Verdienst erworben. Es wurde zwar der Ueberschlag überschritten — dafür steht aber auch ein Gebäude da, welches in Betracht seiner Bestimmung und Dauerhaftigkeit, meiner Ueberzeugung nach, keinem Tadel unterliegen wird, und in Vergleichung mit andern öffentlichen und Privatgebäuden in seinen Kosten gemäßigt erscheint. Daher glaubte auch die Commission, was dessen Belohnung betrifft, vorderhand über den Kassenvorrath nicht hinweggehen zu dürfen, vielmehr die Bestimmung eines der Anforderungen seines Verdienstes entsprechenden, und mit frühern derartigen Bewilligungen analogen Honorars, den hohen Kammern überlassen zu müssen.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 2. Mai.

Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, die Uebernahme von Landschaftsschulden auf die Staatsschulden-Zilgungs-Kasse betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Es haben die Landestheile, welche gegenwärtig unser schönes Vaterland bilden, nicht immer den nämlichen Staat ausgemacht.

Die Stammlande unseres Durchlauchtigsten Herrscherhauses umfaßten bis zu den großen Veränderungen, welche die Beschlüsse der Reichsdeputation im Jahre 1803 festsetzten, einen Flächeninhalt von 64 Quadratmeilen, mit 257,000 Einwohnern, welche den Scepter des unsterblichen Karl Friedrich segneten. Jetzt zählt das Großherzogthum auf einem Flächenraum von 272 Quadratmeilen 1,000,000 Einwohner, welche unter dem schützenden Scepter der Zähringer, durch das Band einer über mein Lob erhabenen gemeinsamen Verfassung umschlungen, von den Ufern des Bodensees bis zu den Ufern des Mains sich Brüder nennen.

Die hundert verschiedenen Gebiete oder Gebietstheile, welche jetzt diese politische Einheit bilden, sind nicht zu Einer Zeit, nicht durch Eine Staatshandlung, sondern von 1803 an bis 1818 durch eine Reihe ver-

schiedener Staatsverträge mit einander vereinigt worden. Der Reichsdeputations-schluß von 1803, der Preßburger Friede von 1805, die Acte des Rheinischen Bundes von 1806, der Pariser Vertrag von 1808, die Ausgleichungen mit Württemberg und Hessen in den Jahren 1806 und 1810, der Pariser Frieden von 1814, und die Bestimmungen des Monarchen-Kongresses zu Aachen im Jahr 1818, sind die großen Staats-handlungen, welchen die glorreiche Vergrößerung und der jetzige Bestand des Großherzogthums, Entstehung und Daseyn verdanken.

Die hundert verschiedenen Gebiete oder Gebiets-theile hatten vor der Vereinigung fast eben so vielfach verschiedene Verfassungen und Grundeinrichtungen, wie nach allen andern Richtungen, so namentlich auch im Fach der Finanz-Gesetzgebung und der Finanz-Verwaltung in allen Theilen des Steuersystems. Nur in einem einzigen Punkte der finanziellen Verhältnisse glichen sie sich alle: Alle hatten Schulden, die alten Stammlande ebenso, wie die neuen Erwerbungen. Desto mehr Verschiedenheit aber zeigte sich wieder in der Art ihrer Schulden und in der Größe derselben.

Sollten die 100 verschiedenartigen Bestandtheile aufhören, eben so viele verschiedene Staaten im Staate zu bilden, so mußte für sie, neben gleichförmiger Bildung aller andern Theile der legislativen und organischen Staatseinrichtungen, an die Stelle der bunten Menge von einander abweichender Finanz-Verfassungen eine für alle gleiche gemeinsame Finanz-Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung aufgestellt werden.

Für Ordnung des Verhältnisses der Schulden, welche die verschiedenen Gebiete in den neuen Staat

mitbrachten, konnten, das Verhältniß an und für sich und im Allgemeinen betrachtet und abgesehen von den Staats-Verträgen, welche die Titel der Erwerbungen ausmachten, zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden.

Man konnte nämlich den Weg einschlagen, daß man im Augenblicke der Vereinigung für die Vergangenheit gegenseitig die Rechnung abschloß, daß jeder der vereinigten Theile die mitgebrachte aus der Vergangenheit stammende Schuld für sich behielt, und selbst, und aus eigenen Mitteln zu tragen, und zu tilgen verpflichtet blieb, so daß der neue öffentliche Haushalt nur für die Zukunft ein gemeinschaftlicher wurde. Und in der That scheint dieser Weg, bei der verschiedenen Art und verschiedenen Größe der mitgebrachten Schulden, der einzige zu seyn, den man einschlagen durfte, wenn man sich bei der Ordnung dieses Verhältnisses die Verwirklichung unbedingter Gerechtigkeit zur Aufgabe gestellt hätte.

Man konnte aber auch einen andern Weg einschlagen, indem man feststellte, daß die verschiedenen, von den verschiedenen Gebieten mitgebrachten öffentlichen Schulden in eine gemeinsame Masse vereinigt, daß für die Zukunft nicht nur die Ausgaben des laufenden Dienstes, sondern auch Verzinsung und Tilgung der Rückstände der Vergangenheit aus gemeinsamen Staatsmitteln bewirkt werden sollen. Und eben dieser Weg ist es, den man im Großherzogthum eingeschlagen, aber noch bis zur Stunde nicht vollkommen durchlaufen hat.

Mußten schon die Lehrsätze der Politik und einer gesunden Staatswirthschaft die Betretung dieses Weges anrathen, so haben überdieß ausdrückliche

Reichsbeschlüsse und Staatsverträge, welche die Titel der neuen Erwerbungen ausmachten, eben diese Maaßregel dem erwerbenden Staate in Ansehung der säcularisirten und mediatisirten Gebiete und Gebietstheile zur bestimmt ausgesprochenen Pflicht gemacht.

Es enthält nämlich der Reichsdeputationsschluß von 1803 in den §§. 77, 78, 82 und 84 folgende Bestimmungen:

§. 77. „Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.“

§. 78. „Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Spezialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fort entrichten müssen, es sind aber hiernächst diese Schulden eben so wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhypothek z. B. die Zölle, verlohren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammereschulden nach dem Do-

mänenertrag, die Landessschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen.“

§. 82. „Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt; so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästandem bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maasstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreis kapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästandem, mithin auch zu Verzinsung der Kapitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art wie so eben in Betreff der Landessschulden getheilte Lande erwähnt worden ist.“

§. 84. „In sofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden, von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreis schulden denjenigen Landessschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen sind, und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreis schulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins gelegenen

übrigen Kreisgebiete, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben wird.“

Die rheinische Bundesacte, welche im Artikel 2 für die Conföderirten alle Reichsgesetze für unverbindlich und unwirksam erklärt, nimmt ausdrücklich davon aus diejenigen Verfügungen, welche das Staatsschuldenwesen betreffen, und stellt ferner in den Artikeln 29 und 30 folgende Bestimmungen auf:

Art. 29. „Die conföderirten Staaten sollen zur Bezahlung der jezigen Kreis schulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene beitragen, die vermöge dieses Tractats unter ihre Souveränität kommen. Die Schuld des schwäbischen Kreises fällt dem Könige von Baiern und Württemberg, dem Großherzoge von Baden, und den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lichtenstein und Leyen zur Last, sie wird unter sie nach Verhältniß ihrer Lande vertheilt.“

Art. 30. „Die besondern Schulden der regierenden Fürsten, Grafen und Herren, welche die Landeshoheit verlieren, werden zwischen ihnen und ihrem Souverain nach Verhältniß der Revenüen getheilt, welche dieser erhält und jenen verbleiben.“

Der Grund zur wirklichen Ausführung der durch diese Bestimmungen des öffentlichen Rechts gebotenen Maaßregel wurde von der Regierung des Großherzogthums gelegt durch das Edict vom 31. August 1808, (verkündet im Regierungsblatt Pro. 30 des nämlichen Jahrs,) wodurch zur Richtigestellung der Staatsschulden eine besondere General-Liquidations-Commission aufgestellt, und zur Bezeichnung der Unterscheidungsmerkmale eigentlicher Staats- von blo-

fen Gemeinds- oder Districtschulden folgende Grundsätze ausgesprochen wurden:

I. „Unter Staatsschulden Unseres Großherzogthums sind nur diejenigen zu verstehen, welche 1) entweder von Uns, oder von dem vormaligen Landesherren der Uns angefallenen Lande, oder 2) in deren Namen, von ihren obern Landesstellen, oder 3) den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht worden, oder 4) auf den Domainen Unseres Großherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.“

II. „Was also von angebracht werdenden Schulden sich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die Liquidations-Commission als eine Staatsschuld Unseres Großherzogthums nicht anzunehmen, sondern denjenigen, welchen sie aufliegt, heimzuweisen, daher sind Schulden, welche von den Gemeinden oder Landesdistricten, zu Bestreitung der durch Marsch- und Aufenthaltskosten der Truppen, oder sonstiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein- und andere Stromeinbrüche und dergleichen fallige Bauten veranlaßte Local- und Districtskosten, contrahirt worden sind, zu rechnen, welche nur als Districts- und Gemeindsschulden anzusehen, und den Provinzdistricten und Gemeinden zur Last zu lassen sind.“

III. „Nach diesen Hauptgrundsätzen sind die Schulden Unseres Großherzogthums genau von einander abzusondern, die genaueste Erkundigung über die Beschaffenheit, den Ursprung und die Gültigkeit der Schulden, so wie über deren Hauptbetrag, den Capital- und Zinsrückstand einzuziehen, die Original-

„Schuldverschreibungen selbst einzusehen, und Abschriften davon zu nehmen, und hiernach ist die Liquidation der auf Unserm Großherzogthum haftenden Staatsschulden zu besorgen.“

„Als bereits liquidirte und anerkannte Schulden, deren Verschreibungen nicht vorzulegen sind, erkennen Wir sogleich und ohne weitere Liquidation an:

- 1) „Alle sogenannte Landschreiberei- oder Generalkassenschulden.“
- 2) „Alle gemachte Staatsanleihen, durch welche Obligationen au porteur abgegeben, und in Circulation gebracht worden sind.“
- 3) „Alle durch Ausgleichung übernommene Schulden, an denen bereits die Zinsen angewiesen worden sind, oder noch angewiesen werden.“

Es ist aus dem angeführten Inhalt des Edicts klar, daß der Sinn und die Absicht dieser großen Maßregel, welche man als das erste und größte Bindungsmittel des neugeschaffenen Staates ansehen darf, keine andere war, als alle öffentliche Schulden der jetzt zum großen Ganzen vereinigten Theile in eine gemeinschaftliche Masse zusammen zu werfen, und dieselben mit gemeinschaftlichen Mitteln zu tragen und abzutragen, welche sich in dem gleichzeitig neu erschaffenen, und mit gemeinsamen allgemeinen Mitteln dotirten Institut der Staatsschulden-Zilgungskasse vorfinden mußten.

Allein die Ausführung durchlief nicht den ganzen Weg, den sie zu durchlaufen berufen war. Mehrere Landestheile seufzen bis zur Stunde unter der Zentnerlast ihrer besondern Schulden, die man ihnen auf den Nacken gelassen, während sie zugleich seit einer Reihe von Jahren die größere Last der Schulden mit-

tragen müssen, die man andern Gebieten oder Gebietstheilen abgenommen hat.

Es kommt dieser Mißstand zum großen Theile auf Rechnung des Edicts selbst. Er verdankt sein Daseyn der Mangelhaftigkeit der im Edict aufgestellten Begriffe, wodurch die Merkmale, welche den Charakter eigentlicher Staatsschulden bezeichnen sollten, auf eine nicht erschöpfende Weise ausgezeichnet sind. Daber das Schwankende in der Anwendung auf die besondern gegebenen Fälle. Daber die vielen, dem Edict bei der Regierung selbst nachgefolgten, Bedenken und Discussionen. Daber die mancherlei spätern Berathungs-Commissionen. Daber die vielfach abweichenden und widerstreitenden Meinungen in der Mitte der obersten Staatsstellen selbst, die nur darin stets und allseitig übereinstimmten, „daß schreiendes Unrecht vorliege, daß viele Landestheile zu beklagen seyen.“

Es sind einzelnen Landestheilen abgenommen, und auf das allgemeine Staatsschuldenbuch übertragen, folgende Schulden:

	fl.	kr.
1) von der alten Markgraffschaft Baden	5,369,471	2½
2) vom Breisgau	3,117,938	39½
3) von der Rheinpfalz, zur Zeit noch im Streit, doch einstweilen an- genommen	2,000,000	1
4) von den mediatisirten Fürsten und Grafen	722,453	20½
5) von Hanau-Lichtenberg	146,133	35
6) von Straßburg	118,113	40
7) von Basel	5.713	25
Uebertrag :	11,479,823	43½

	Transport:	11,479,823	43 $\frac{1}{2}$
8)	vom Großpriorat Heitersheim	82,230	38 $\frac{3}{4}$
9)	vom Fürstenthum Bruchsal	70,330	—
10)	vom Ritterstift Odenheim	70,334	—
11)	vom Hochstift Constanz	247,029	43 $\frac{3}{4}$
12—17)	von den sechs Ritterkantonen	280,539	48
18—21)	von den ehemal. vier Reichs-		
	städten	335,331	19
22)	vom Fürstenthum Mergentheim	73,243	25
23)	von der Grafschaft Bopfingen	9,540	—
24)	von Schutterdenk	22,600	—
25)	vom schwäbischen Kreise	543,206	18
26)	vom fränkischen Kreise	29,500	—
27)	vom oberrheinischen Kreise	119,316	53

Im Ganzen: 13,363,025 48 $\frac{1}{2}$

Die Gesetze der Gerechtigkeit fordern, daß, was den genannten Landestheilen geschah, auch den übrigen geschehe, auf welchen gleichartige Schulden lasten, deren Uebernahme bis jetzt verzögert worden ist. Die Pflicht dieser weitem Uebernahme ist von der Regierung längst anerkannt, aber nicht erfüllt worden. Bereits im Jahr 1808, gleich nach Einsetzung des Instituts der Staatsschulden-Tilgungskasse, und besonders im Jahr 1810 ist die Frage der Uebernahme nicht nur in Betreff der Mainzer und Würzburger, sondern in Ansehung aller auf einzelnen Gebietsheilen noch lastenden Landeschulden bei der Regierung ernstlich zur Sprache gekommen. Die ausführlichen Gutachten aller Mitglieder des Finanzministeriums sprechen sich ohne Ausnahme für die Uebernahme aus. Nur über die Art und Weise der Ausführung waren die Meinungen getheilt. Eine Meinung, die namentlich den jetzigen

Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zum Vertheidiger hatte, begehrte schon damals die Ueberweisung auf die allgemeine Staatsschulden-Zilgungskasse. Eine andere Meinung wollte die noch nicht übernommenen Schulden den einzelnen Landestheilen zur Last lassen, aber zugleich die schon übernommenen 13 — 14 Millionen den Landestheilen wieder zurückweisen, welchen man sie abgenommen hatte, so daß dann für jeden District besondere Provinzial-Schuldentilgungskassen errichtet werden sollten.

Eine dritte Meinung endlich, die dazumal besonders den Herrn Staatsrath von Sensburg zum Anhänger hatte, wich von der zuerst aufgeführten Ansicht weniger ab, indem sie die Consolidirung aller Steuerschulden mit Errichtung einer eigenen allgemeinen Steuerschulden-Zilgungskasse verlangte.

Die letzte Meinung gewann die Oberhand. Es wurde eine Commission niedergesetzt, welche die sämmtlichen Schulden prüfen sollte, ob sie Steuer- oder Kammer-schulden seyen. Sie begann ihre Geschäfte, brachte sie aber nicht zur Vollendung. Die Sache wurde vertagt bis zur neuen Steuerperäquation. Die Steuerperäquation wurde vollendet, aber die Angelegenheit der Landesschulden kam nicht mehr zur Sprache bis 1822, wo Se. Königliche Hoheit geruhten, einen Gesekentwurf über die Uebernahme der noch auf einzelnen Landestheilen lastenden öffentlichen Schulden im Betrage von beläufig $1\frac{1}{2}$ Millionen an die Kammer der Abgeordneten bringen zu lassen.

Der Entwurf fand die umsichtigste und gründlichste Prüfung nach allen Richtungen. Er wurde von der zweiten Kammer nach wiederholten Berichtserstattungen

mit bedeutenden Modificationen angenommen, deren bedeutendste darin bestand, daß über die Titel und Beschaffenheiten der Schulden mehrerer Landestheile namentlich der Stadt Wertheimer Schatzungskasse und der Landschaftskassen im See-Dreisam- und Kinzigkreis weitere bis zum folgenden Landtag zu vollendende Untersuchungen angeordnet wurden. Es kam aber der Schluß des Landtags herbei, ohne daß der Entwurf zum Gesetz geworden war. Indes sind die schätzbaren Arbeiten der Versammlung von 1822 nicht verloren. Es verdient unsere gerechte Anerkennung, meine Herren, daß die begehrten weitem Untersuchungen in der Zwischenzeit gepflogen, und daß die Resultate derselben ebenso wie die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse der Kammer von 1822 mit Umsicht und Sorgfalt zur endlichen Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit benutzt worden sind.

Es ist dies geschehen in dem neuen Entwurf, welcher Ihnen in der Sitzung vom 28. März durch die Commissäre Sr. Königlich hohen Hoheit vorgelegt worden ist, und welcher von den Mainzer und Würzburger Schulden, von den Schulden der Landschaftskassen im See-Dreisam- und Kinzig-Kreise, von den Stadt Wertheimer Steuerkassenschulden, und von den Schulden der Alt-Leiningischen Chaussee- und der Altbadischen Rheinbaukasse theils eine gänzliche, theils eine theilweise Uebernahme auf die allgemeine Staatsschulden-Tilgungskasse, so wie die Art der wirklichen Ausführung in Vorschlag bringt.

Die Commission, welche Sie, meine Herren, zur Prüfung des Entwurfs niedergesetzt haben, hat mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen die Ergebnisse dieser Prüfung vorzutragen.

Die Bestimmungen des Entwurfs lassen sich auf zwei zurückföhren:

1) der Entwurf schlägt im Artikel 1. die Uebernahme von 33 in Zahlen ausgedrückten Schuldsummen vor, welche den dort genannten 33 verschiedenen Kassen abgenommen werden sollen, im Gesamtbetrag von 1,669,000 fl.

2) der Inhalt der 3 übrigen Artikel des Gesetzesvorschlags bestimmt die Art und Weise der Ausführung dieser Uebernahme.

So einfach die Prüfung dieser letztern Vorschläge ist, so verwickelt und schwierig sind dagegen sowohl die allgemeinen Grundsätze, als die besondern Thatsachen, von welchen die Prüfung und Beurtheilung des ersten Artikels ausgehen muß, mit dessen Erörterung jetzt der Anfang gemacht werden soll.

Zum Art. 1.

Der Vorschlag des Gesetzes spricht sich über keinen allgemeinen Grundsatz aus, durch welchen die Erkennungsmerkmale der zu übernehmenden Schulden bestimmt würden.

Er enthält statt Grundsätzen nur Summen und Zahlen. Da aber der Gesetzgeber nicht nach Willkühr, sondern nur nach leitenden Grundsätzen verfahren darf, so ist es billig unsere erste Aufgabe, die Grundsätze ins Reine zu bringen, wodurch die zur Uebernahme vorgeschlagenen Summen ihre Bestimmung erhalten, wodurch der Schlüssel gegeben werden muß zur Lösung der Fragen:

1. Welche wesentliche Merkmale eine Schuld haben müsse, damit sie zur Uebernahme auf das allgemeine Staatsschuldenbuch geeignet sey?

II. Welcher Zeitpunkt als der Normalzeitpunkt anzusehen sey, nach welchem der Kapitalstand übernommen werden müsse? Und endlich

III. Welche Zinsvergütung zu bestimmen seyn werde?

Es hat die Antwort auf jede dieser das Ganze des ersten und Hauptartikels umfassenden Fragen ihre eigenen Schwierigkeiten, die jedoch nicht unüberwindlich seyn werden.

Ich mache den Anfang mit gesonderter Erörterung der ersten Frage. Man hat häufig bei der Behandlung dieser Angelegenheit in der Mitte der Regierung wie in den Verhandlungen der Kammer die Aufstellung eines allgemeinen erschöpfenden und durchgreifenden Grundsatzes für eine Unmöglichkeit erklärt. Die Kammer von 1822 hat sich deshalb darauf beschränkt, den allgemeinen Satz zum Leiter ihrer Beschlüsse zu machen: „Es sollen auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen werden, alle diejenigen noch auf einzelnen Landestheilen lastenden Schulden, welche die Natur einer Staatsschuld haben.“ So wenig aber auch die Richtigkeit und Wahrheit dieses Grundsatzes einem Zweifel unterworfen werden kann, so wenig reicht er hin, die Schwierigkeiten zu heben, und die Aufgabe zu lösen, welche gelöst werden sollte, da jetzt immer wieder die weitem Fragen entstehen: Was dann eine Staatsschuld sey? Welches die Merkmale und Erkennungszeichen seyen, die denjenigen Charakter einer Schuld ausmachen, den man die „Natur einer Staatsschuld“ nennt? Freilich gibt das Edict von 1808 darauf eine vierfache Antwort, deren Mangelhaftigkeit aber meine Rede bereits früher zu berühren, Veranlassung hatte. Es bezeichnet näm-

lich als zu übernehmende Staatsschulden vier Klassen von Schulden:

- a) solche, welche von den vormaligen Landesherren,
- b) solche, welche im Namen der vormaligen Landesherren von deren obern Landesstellen,
- c) solche, welche von den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht, und endlich
- d) solche, welche auf den Staatsdomänen hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.

Das Richterschöpfende, die Mangelhaftigkeit dieser Bestimmungen liegt darin, daß das Edict einen Hauptfall, eine fünfte Klasse Schulden rein übersehen hat. Es umfassen nämlich die von dem Edict aufgestellten vier Fälle nur diejenigen Gebietstheile, in welchen nach der bestandenen Finanzverfassung, nach der bestandenen monarchischen oder ständischen Grundeinrichtung, Schulden auf die Domänen- oder Steuerkasse nur contrahirt werden konnten von dem Regenten, oder von dessen obern Stellen, oder von den Ständen des Landes. Man hat aber übersehen, daß unter den Gebietstheilen, die den jetzigen Bestand des Großherzogthums bilden, andere vorkommen mit andern im Punkt der Steuerverfassung mehr aristokratisch oder demokratisch ausgebildeten Grundeinrichtungen. Man hat nämlich die ganze Zahl derjenigen ehemaligen Gebiete übersehen, oder die finanziellen Grundeinrichtungen derselben nicht richtig erkannt, in welchen öffentliche Kassen bestanden, aus welchen entweder ausschließlich oder theilweise aus öffentlichen oder eigentlichen Staatseinnahmen die öffentlichen oder eigentlichen Staatsausgaben bestritten wurden, und auf welche nicht von dem Lan-

des Herrn, nicht von dessen Stellen, nicht von den Ständen des Landes, sondern von andern mehr aristokratisch oder demokratisch gebildeten Organen Schulden verfassungsmäßig contrahirt werden konnten. Solche Abweichung in der Verfassung muß in Beziehung auf die Frage der Uebernahme als vollkommen indifferent angesehen werden. Es kommt nämlich, meine Herren, in Beziehung auf die Frage der Uebernahme durchaus nicht auf die Zufälligkeiten solcher bestehenden Grundeinrichtungen an. Es kommt nicht darauf an, durch welche Art von Kasseneinrichtung nach solcher Verfassung die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben vermittelt wurden. Es kommt nicht darauf an, durch welche verfassungsmäßige Organe die Operationen dieser Kassen bewirkt wurden. Es kommt nicht darauf an, ob sie unter unmittelbare Aufsicht und Einwirkung des Landesherrn oder seiner obern Landesstellen, oder der Stände des Landes, oder aber anderer verfassungsmäßiger Organe gestellt waren. Nein meine Herren, auf diese wechselnden Formen kommt es bei unserer Frage nicht an, sondern auf die Sache, auf das, was ich den Inhalt der Kassen und ihrer Operationen nennen möchte, auf den Charakter der Einnahmen und Ausgaben, welche sie zu besorgen berufen waren. Wo und in welchem Verhältnisse die Einnahmen und Ausgaben den Charakter öffentlicher oder Staatseinnahmen und Ausgaben haben, eben da und in dem nämlichen Verhältnisse tritt die Nothwendigkeit der Uebernahme der Schulden ein, die in dem Zeitpunkt, der als Normalzeitpunkt der Uebernahme angesehen werden muß, auf der Kasse gelastet haben. Es darf als gewiß angenommen werden, daß auch das Edict,

da es seine vier Klassen aufstellte, von eben dieser Grundansicht ausgegangen ist. Aber eben so klar ist darnach, daß das Edict in der Ausbildung dieser Grundidee, in der Aufstellung der Erkennungsmerkmale der öffentlichen Schulden, in der Aufzählung der Kategorien eine Lücke gelassen habe, auf deren Rechnung vorzugsweise das Unrecht zu setzen ist, welches bis zur Stunde auf denjenigen Landestheilen lastet, die von der fünften Kategorie umfaßt werden, die ich kaum vorher aufzustellen die Ehre hatte.

Schenken Sie dieser Ansicht Ihren Beifall, meine Herren, fügen Sie den vier Klassen des Edicts diese fünfte bei, so sind die Grundsätze gefunden, welche Ihre Prüfung und Beurtheilung der einzelnen, Ihnen zur Uebernahme vorgeschlagenen Schuldposten mit Sicherheit leiten werden. Es wird nämlich jede Schuld zu übernehmen seyn, von welcher nachzuweisen seyn wird, daß sie unter die eine oder die andere der aufgestellten fünf Kategorien falle, und meine weitere Aufgabe zur Vorbereitung Ihrer Beratungen und Beschlüsse in dieser Beziehung kann nur darin bestehen, in Ansehung jeder einzelnen, zur Uebernahme vorgeschlagenen Schuldsomme diese Nachweisung aufzustellen.

Die einzige, aber dem ersten Anscheine nach nicht kleine Schwierigkeit, welche bei der angenommenen fünften Kategorie hervortritt, ist die Bestimmung der Merkmale, wodurch die öffentlichen oder Staatsausgaben einer landschaftlichen Kasse, die zugleich Gemeinds- oder Bezirksausgaben besorgt, von diesen letztern unterschieden werden sollen, v. i. die Beantwortung der Frage, worin, in welchen Merkmalen der Charakter einer Ausgabe als öffentlicher Last

gefunden werden müsse? Es giebt keine Antwort auf diese Frage, die auf alle Staaten paßt. Es giebt vielleicht keine Antwort darauf, die auch nur auf zwei einzige Staaten des ganzen Erdbodens zugleich passen würde. So ins Unendliche geht hier die Verschiedenheit. Der nämliche Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, die nämliche Anstalt oder Einrichtung, deren Kosten in dem einen Staate aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, wird in einem andern Staate aus Mitteln der Bezirke, in einem dritten auf Kosten der Ortsgemeinden, in einem vierten sogar auf Privatkosten der Einzelnen realisirt. Es konnte daher nicht fehlen, daß nicht gleiche Verschiedenheiten in den Gebieten und Gebietstheilen sich vorfinden mußten, aus welchen die alten und neuen Lande des Großherzogthums bestehen. Eben deshalb kann hier die Antwort, die aber dann zu unserm Zwecke vollkommen hinreicht, nur so lauten, daß diejenigen Lasten oder Ausgaben, welche man allgemein auch in den Landestheilen, deren Schulden man bereits auf das allgemeine Staatsschuldenbuch übernommen hat, als öffentliche Lasten betrachtete, ebenso in den Landestheilen, um deren Schulden es sich jetzt handelt, als öffentliche Lasten angesehen werden müssen. Die Anwendung dieser Regel auf die einzelnen landschaftlichen Schulden muß ich verschieben, bis die zwei weitern allgemeinen Fragen erörtert seyn werden.

Zweite Frage: Nach welchem Normalzeitpunkt soll der Kapitalstand der zu übernehmenden Schulden bestimmt werden?

Die Frage ist von Wichtigkeit, wegen der sehr verschiedenen Größe, die sich nach der Verschiedenheit der Zeitpunkte richtet, welche man als Uebernahmstermine

Bestimmen mag. Es waren im Jahr 1822 vier verschiedene Uebernahmstermine in Vorschlag gebracht, nämlich:

- a) das Jahr 1808 als Periode der Errichtung der allgemeinen Staatsschulden-Zilgungskasse;
- b) das Jahr 1815, in welchem das Werk der allgemeinen Steuerperäquation zur Vollendung und Ausführung kam;
- c) das Jahr 1818, in welchem uns unsere theure Verfassung geschenkt wurde;
- d) der 1. Juni 1822, als Anfang der damaligen Budgetperiode. Die damaligen Freunde dieses letztern Termins würden jetzt den 1. Juni des gegenwärtigen Jahres annehmen.

Man hat für den letztern Zeitpunkt angeführt, daß bereits bezahlte Schulden nicht mehr vorhanden seyen, daß das Gesetz nicht rückwirken könne, daß man auch das Gesetz über Aufhebung der alten Abgaben nicht rückwirkend gegeben habe, und daß, wenn auch bisher Unrecht geschehen sey, wenigstens die Kammer solches nicht zu verantworten hätte. Allein die Unhaltbarkeit aller dieser Gründe ist zu klar, als daß sie einer ernstlichen Widerlegung bedürften.

Der Zeitpunkt der Gründung unserer Verfassung kann deshalb auf diese Frage keinen Einfluß haben, weil mit dieser Periode keine Aenderung in unserer Steuerverfassung oder im Abgabensystem eingetreten, und daher auch kein Grund vorhanden ist, erst in diesem Zeitpunkte, und wegen der Verfassung im Punkte des Staatsschuldenwesens eine Aenderung eintreten zu lassen, indem namentlich der große Grundsatz der allgemeinen Gleichheit in Tragung aller öffentlichen Lasten, der einzige, der auf das befragte Verhältniß Einfluß

hat, im Großherzogthum schon früher aufgestellt, und zur Ausführung gebracht war, als er in der Verfassungsurkunde wiederholt verkündet wurde.

Für den Zeitpunkt der Gründung der allgemeinen Staatsschulden-Zilgungskasse spricht der Grund, der auf den ersten Schein viel für sich hat, daß von dieser Zeit auch die Schulden der übrigen Landestheile übernommen worden sind, und daß die Landestheile, die ihre Schulden auf sich behielten, ihre Beiträge zur allgemeinen Staats-Schuldentilgung, besonders durch die Vermögens- und Salzsteuer, womit die Zilgungskasse zum Theil dotirt war, mitleisten mußten. Gleichwohl sprach sich die Kammer 1822 im Einverständniß mit der Regierung für das Jahr 1815 als Uebernahmstermin aus, weil erst in diesem Jahr mit der Steuerperäquation die allgemeine Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten ins Leben getreten ist. Bis zum Jahr 1815 blieben die einzelnen Gebiete und Gebietstheile, aus denen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, mit wenigen Ausnahmen, ganz in ihren alten Steuer-Verhältnissen. Die neuerworbenen geistlichen Staaten, eben so die meisten derjenigen Landschaften, die ihre Schulden noch auf sich hatten, waren in der Regel mit niedern Steuern belegt, zum großen Theile mit niederern, als diejenigen Landestheile, deren Schulden übernommen waren. Sie konnten daher damals noch ohne außerordentliche Kraftanstrengung, und ohne gegen die übrigen Landestheile merklich beschwert zu seyn, die Verzinsung und die Zilgungs-Operationen füglich fortsetzen, besonders da der Betrag der Vermögens- und Salzsteuer, den sie zur allgemeinen Zilgungskasse leisteten, nicht bedeutend ins Gewicht fällt. Allein mit der Realisirung der Steuer-

peräquation im Jahr 1815 hörte ihr bisheriges Abgabeverhältniß auf. Ihre Steuern wurden erhöht, und denen des übrigen Großherzogthums gleich gestellt. Sie können daher von dieser Zeit an auch die Gleichstellung in ihren übrigen finanziellen Verhältnissen und insbesondere in ihrem Landes-Schuldenwesen mit vollem Rechte in Anspruch nehmen. Von dort an haben z. B. die Mainzer und Würzburger Districte für den Gesamtstaat so viel beigetragen, als die Breisgauer und Pfälzer, deshalb kann man für die Erstern das Recht nicht in Zweifel ziehen, zu begehren, daß die Breisgauer und Pfälzer, an deren Schulden der Mainzer und Würzburger seit 1815 mitträgt, von eben dieser Zeit an auch zu Abtragung ihrer Schulden ebenfalls beitragen.

Ihre Commission ist daher der Meinung, daß zur Bestimmung der zu übernehmenden Kapitalgrößen das Jahr 1815 als Normaljahr anzunehmen sey.

Dritte Frage: Von welcher Zeit an eine Zinsvergütung Statt haben solle? In den Summen, welche der Gesetzentwurf in Zahlen ausdrückt und zur Uebernahme vorschlägt, sind nebst den Kapitalien nach dem Stande von 1815 5proz. Zinse für drei Jahre, nämlich vom 1. Juni 1822 bis dahin 1825 mit enthalten. Die Commission glaubt, daß diese Zinsvergütung dem vorliegenden Verhältnisse angemessen seyn werde. Nach der Strenge des bürgerlichen Rechts beurtheilt, würde sich freilich die Entscheidung anders stellen. Man würde darnach gewichtvolle Gründe dafür auffinden können, die Zinsvergütung von dem nämlichen Zeitpunkt an eintreten zu lassen, welcher den Normaltermin für die Uebernahme der Kapitalien selbst bildet. Allein von solcher Anwendung strengere civilrechtlicher Regeln kann

hier nicht die Rede seyn. Es ist hier, wie der Herr Commissär der Regierung in seinen Motiven zum Entwurf mit Recht angemerkt hat, nicht um eine bürgerliche Rechts- oder Prozeßsache zu thun, sondern um Aufstellung einer Zeitbestimmung im Wege der Gesetzgebung lediglich nach den Regeln der Billigkeit, oder relativer Gerechtigkeit, da die Realisirung absoluter Gerechtigkeit, wodurch jeder Einzelne nach seiner individuellen Lage vollkommen nach der ganzen Strenge des Civilrechts entschädigt würde, hier ausser den Grenzen des Möglichen liegt. Die Bestimmung der Zinsvergütung von 1822 an wird sich aber dadurch rechtfertigen, daß in diesem Zeitpunkt die gesetzgebende Gewalt zur Erkenntniß der Staatspflicht gelangte, diese Schuldposten auf das allgemeine Staatsschuldenbuch zu übernehmen, und die Schuld davon, daß durch die letzten drei Jahre diese Pflicht nicht erfüllt wurde, oder nicht erfüllt werden konnte, wenigstens nicht auf den Interessenten liegt.

Es wendet sich jetzt meine Rede zur Anwendung der bisher aufgestellten allgemeinen Sätze auf die einzelnen Schuldposten.

1. Die Ordnung des Entwurfs führt zuerst zu den Mainzer und Würzburger Schulden. Es sollen darnach übernommen werden:

1) von der Mainzisch-Leiningischen Schulden-Zilgungskasse	327,000
2) von der Mainzisch-Salm-Krautheimischen Schulden-Zilgungskasse	54,000
3) von der Mainzisch-Freudenbergischen Schulden-Zilgungskasse	2,300
	<hr/>
	383,300

	Uebertrag:	383,300
4) von der Mainzisch - Neudenausichen Schulden - Tilgungskasse		12,000
5) von der Mainzisch - Billigheimischen Schulden - Tilgungskasse		9,000
6) von der Würzburg - Leiningischen Schul- den - Tilgungskasse		84,500
7) von der Würzburg Grünfeldischen Schul- den - Tilgungskasse		61,000
8) von der Würzburg - Freudenbergsichen Schulden - Tilgungskasse		7,500
und		
9) von der Würzburg - Brombachischen Schulden - Tilgungskasse		6,200
		<hr/> 563,500

Sollen diese Schulden übernommen werden? In welcher Größe, d. h. nach welchem Normalzeitpunkt in Bezug auf den Kapitalstand? Mit welcher Zinsvergütung? — Die Antwort kann nur seyn, daß

a) die Uebernahme an und für sich geschehen müsse. Die Kammer von 1822 hat beide, die Mainzer wie die Würzburger Schulden für unzweifelhafte Staatsschulden anerkannt, und sich für die Uebernahme ausgesprochen. Ich darf die Ausführungen des damals in der 96sten Sitzung erstatteten gründlichen Berichts und den Inhalt der damals in der 98sten Sitzung gepflogenen Verhandlungen nicht wiederholen, sondern Ihre Erlaubniß vor- aussetzen, darauf verweisen zu dürfen.

Die Uebernahme ist geboten durch den Reichsdeputations-schluß von 1803, durch die deutlichen Bestimmungen der Art. 77, 78 und 84 desselben. Sie ist ferner geboten durch das Edict von 1808, welches als zu über- nehmende Landessschulden des Großherzogthums nament-

sich diejenigen Schulden bezeichnet, die entweder vom vormaligen Landesherren der gefallenen Lande, oder von den Ständen auf des Landes Credit gemacht worden. Diese Merkmale sind bei den Mainzer Steuerschulden unwidersprechlich vorhanden, indem sie nicht nur von dem Churfürsten selbst aufgenommen, sondern auch überall die Mitwirkung und Zustimmung des Capitels, welches gewissermaßen die Stelle der Stände vertrat, in den Schuldbriefen mit vorkommt. Es ist diese Zustimmung eben so, wie die *versio in rem*: d. i. die Clausel „zu unserm und des Erzstifts und Churstaats wahrem Nutzen und Besten“, regelmäßig in den Mainzer von dem Churfürsten überdieß eigenhändig unterzeichneten Steuercaffen Obligationen namentlich ausgedrückt.

Die Schulden des ehemaligen Bisthums Würzburg haben, mit wenigen ganz unwesentlichen Abweichungen, völlig die nämliche Beschaffenheit, wie die des Churfürstenthums Mainz. Auch jene wurden ebenso, wie diese, nicht von einzelnen Districten zu Local- oder Districtszwecken, sondern von dem Fürst Bischof selbst unter Mitwirkung des Capitels auf die Gesamtlande des Hochstifts und auf des Landes Credit aufgenommen. Auch hier, wie in Mainz, hatte die Steuercaffe, von deren Schuldenübernahme hier allein die Rede ist, keine andere, als eigentliche Staatsausgaben, nämlich die Reichs- und Kreisprästationen, die ordentliche und außerordentliche Landesbewaffnung und Vertheidigung, Festungsbau u. zu bestreiten. Es ist namentlich nachgewiesen, daß in Würzburg eben so wenig, als in Mainz, eigentliche Kriegskosten aus den Steuercaffen bestritten werden durften, indem alle Kosten für Lieferungen, Durchmarsch, Truppenverpflegung u. s. w. von den Districten und Gemeinden separat getragen wurden,

woraus erklärbar wird, wie z. B. das nachmals an Hessen gefallene Oberamt Miltenberg auf eine Bevölkerung von nicht mehr als 6,649 Seelen neben seinen Steuerschulden die große Summe von 106,791 fl. Kriegsschulden haben konnte.

b) Was den Zeitpunkt der Uebernahme des Capitalstandes und die Frage der Zinsvergütung betrifft, so sind keine Gründe vorhanden, in Ansehung der Mainzer und Würzburger Schulden von den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen abzugehen, wornach für die Uebernahme des Capitalstandes der 1. Mai des Jahrs 1815 als Normalzeitpunkt angenommen, und eine dreijährige Zinsvergütung vom 1. Juni 1822 bis dahin 1825 bewilligt werden soll.

Vielmehr spricht neben den früher ausgeführten, für alle Landschaften geltenden, Gründen für Mainz und für Würzburg noch der specielle und eigenthümliche Umstand, daß die wirkliche Uebernahme ihrer Schulden schon früher von der Regierung selbst nur bis zum Zeitpunkt der Verwirklichung der allgemeinen Steuerperquation ausgesetzt, und also der Beschluß, das jetzt in Bezug auf sie vorgeschlagene Gesetz mit dem ersten Mai 1815 ins Leben treten zu lassen, schon damals entworfen war.

Ich habe ferner zu bemerken die Ehre, daß, wenn ein späterer Normalzeitpunkt festgesetzt würde, es für manche einzelne, der Mainzer und Würzburger Schuldentilgungs-Casse sogar wünschenswerth seyn müßte, daß lieber eine Uebernahme gar nicht geschehe, weil solche nach vorgezeichneten Tilgungsplanen zur ununterbrochenen Durchführung ihrer Tilgungsoperationen mit der äußersten Anstrengung ihrer Kräfte angehalten wurden, so daß manche dem Ende der Tilgung nahe,

oder im gegenwärtigen Augenblick bereits wirklich ansehnte Ziel gekommen sind. So mußte z. B. die Würzburg-Leiningische Landschaftscasse nach dem verfolgten Plan am 1. October 1822 mit der völligen Tilgung ans Ende kommen, und hätte demnach, wenn als Normalzeitpunkt der Uebernahme etwa das genannte oder das gegenwärtige Jahr angenommen würde, nicht nur von der Maßregel gar keinen Vortheil, sondern sogar noch größern Nachtheil zu erwarten, indem die Leiningen von nun an auch zur Verzinsung und Tilgung der übrigen jetzt zu übernehmenden Schulden beitragen müßten. Wie könnten wir es verantworten, meine Herren, Mitbürger, welche so lange eine unrechtmäßige Last getragen haben, jetzt mit dem Gewicht eines neuen Unrechts zu belasten? Es würde die Maßregel der Uebernahme, in solcher Weise ausgeführt, eine Belohnung der Saumsal und Nachlässigkeit, eine Strafe des Fleißes und der Anstrengung seyn.

Der Gesetzentwurf hat in Ansehung der im Art. 1. zuerst aufgeführten 9 Mainzer und Würzburger Schuldentilgungsposten nach den hier als richtig nachgewiesenen Bestimmungen gehandelt. Es ist nämlich in den angeführten Summen enthalten der Kapitalschuldenstand vom 1. Mai 1815 mit dem Zuschlag einer dreijährigen fünfprocentigen Zinsvergütung, jedoch ausgedrückt in Rundzahlen. Nur bei einem Posten, nämlich bei der Mainz-Salm-Krautheimischen Casse, ist das Versehen gemacht, daß der Stand von 1815 zu hoch angenommen ist, nämlich zu 47,089 fl., während er in der That nur die kleinere Summe von 31,291 fl. betrug.

Ich habe demnach die Ehre, Ihnen im Namen der Commission von den Mainzer und Würzburger Schul-

dentilgungs-Cassen folgende Schuldsommen zur Uebernahme auf die Staatschuldentilgungs-Casse in Vorschlag zu bringen:

1) Von der Mainzisch-Leiningischen Schuldentilgungs-Casse, da

a) der Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815 bestand in	284,719
b) dazu die Vergütung dreijähriger Zinse kommt mit	42,707
im Ganzen:	<u>327,426</u>
in der zu übernehmenden Rundzahl	327,400

1) Von der Mainzisch-Salmkrauthemischen Tilgungscasse

a) Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815	31,291
b) dazu die Vergütung dreijähriger Zinse mit	4,693
im Ganzen:	<u>35,984</u>
in der zu übernehmenden Rundzahl	36,000

3) Von der Mainzisch-Freudenbergischen Schuldentilgungs-Casse

a) Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815	2,000
b) Dreijährige Zinse	300
zu übernehmen die Summe mit	<u>2,300</u>

4) Von der Mainzisch-Neudenauischen Schuldentilgungs-Casse

a) Stand des Schuldencapitals		
am 1. Mai 1815	10,569	
b) dreijährige Zinse	1,585	
Im Ganzen	<u>12,154</u>	
In der Rundzahl zu übernehmen mit		12,200
5) Von der Mainzisch-Vil-		
ligheimischen Schuldentilgungs-		
Casse		
a) Capitalstand vom 1. Mai 1815	7,825	
b) dreijährige Zinse	1,173	
In zu übernehmender Rundzahl	<u>9,000</u>	9,000
6) Von der Würzburg-Lei-		
ningischen Tilgungscasse.		
a) Schuldencapital am 1. Mai		
1815	73,647	
b) dreijährige Zinsvergütung	11,047	
Zusammen	<u>84,694</u>	
zu übernehmen in der Rundzahl mit		84,700
7) Von der Würzburg-Grün-		
feldischen Tilgungscasse		
a) Schuldencapital am 1. Mai		
1815	53,228	
b) dreijährige Zinse	7,984	
Zusammen	<u>61,212</u>	
In zu übernehmender Rundzahl		61,200
8) Von der Würzburg-Freu-		
denbergischen Schuldentilgungs-		
Casse		
a) Schuldencapital am 1. Mai		
1815	6,462	
b) dreijährige Zinsvergütung mit	969	
Im Ganzen	<u>7,431</u>	

In zu übernehmender Rundzahl	7,400
9) Endlich von der Würzburg-Brombachischen Tilgungscasse	
a) Schuldencapital vom 1. Mai 1815	5,453
b) dreijährige Zinse	817
Im Ganzen	6,270

In der Rundzahl zu übernehmen mit 6,300

Dabei habe ich über die Bestimmung der Summen noch die zwei einzigen Bemerkungen beizufügen die Ehre:

a) Daß Rundzahlen, welche auf runde Summen von Tausenden oder Hunderten auslaufen, vom Gesekentwurf vorgeschlagen und von der Commission gut geheßen sind, geschah aus dem einfachen Grunde, um sie der Einrichtung der Rentenscheine anzupassen, durch welche die Operation der Uebernahme ausgeführt werden soll.

b) Daß die von der Commission vorgeschlagene Uebernahmssumme bei der Mainzisch-Salmkrauthheimischen Casse von der im Entwurf vorgeschlagenen größern Summe abweicht, davon liegt der Grund in dem früher angeführten Versehen des Entwurfs bei Berechnung des am 1. Mai 1815 vorhanden gewesenen Schuldcapitals, welches hier setne Berichtigung finden mußte. Die nicht bedeutenden Abweichungen bei den Posten Nr. 1, 4, 6, 7, 8 und 9 aber haben ihren Grund darin, daß die Commission bei der Bildung der Rundzahlen die Maxime befolgte, alle Summen über 50 fl. für Hundert anzunehmen, dagegen alle kleinere Summen unter 50 fl. außer Rechnung zu lassen, während der Gesekentwurf eine feste Maxime nicht befolgt zu haben scheint.

II. Ich muß jetzt, meine Herren, Ihre gütige Nachsicht und Geduld für die Erörterung des landschaftlichen Schuldenwesens im Seekreise in Anspruch nehmen. Es sind darüber in der 96. Sitzung der Kammer von 1822 Commissionsvorträge erstattet, und in zwei spätern Sitzungen vom 13. und 15. Jänner 1823 Verhandlungen über solche gepflogen worden, welche als Hauptergebniß den Beschluß herbeiführten, daß diese Landschaften mit den weitem Landschaften von Haslach und Wolfach vorläufig aus der Staats-Schuldentilgungs-Casse die Summe von 350,000 fl. erhalten, der Ursprung und die Beschaffenheit ihrer Schulden aber zur Vorbereitung der definitiven Uebnahme bis zum nächsten Landtag näher untersucht und aufgeklärt werden sollen. Das letztere ist geschehen. Sie kennen, meine Herren, aus der Rede, mit welcher der Herr Commissär der Regierung den Gesetzentwurf begleitet hat, den Inhalt der Instructionen, welche den Kreisdirectorien für die Bewirkung der begehrten weitem Untersuchungen ertheilt worden sind. Es sind diese Cassen inösesamt, mit einziger Ausnahme von Neustadt und Hüfingen, von gemischtem Inhalt. Es lasten vermischt mit den Schulden, welche als öffentliche oder Staatsschulden angesehen werden müssen, Gemeinds- und Localschulden darauf. Die erstern von den letztern auszuscheiden, war demnach die Hauptaufgabe der Untersuchung. Der Staatsbeamte, der bei dem Directorium des Seekreises mit dem Geschäfte beauftragt war, hat seine Aufgabe mit einem Fleiße und einer Tüchtigkeit gelöst, welche Preis und Anerkennung verdienen. Es wurden

a) die Ausgaben unter drei Categorien gebracht. Es wurden nämlich besonders herausgehoben:

1. Die Ausgaben, welche unverkennbar den Charakter von öffentlichen oder Staatslasten haben. Hieher wurden gezählt:

- 1) die Lieferungen zur Reichs-Kreis-Kasse,
- 2) die Lieferungen zur Reichs-Operations-Kasse;
- 3) die Lieferungen zur Kreis-Invaliden-Kasse;
- 4) die Verwendungen auf das Militär-Contingent.
- 5) Andere Kreis-Militärkosten.
- 6) Verwendungen auf das Sanitätswesen.
- 7) Pensionen und Gnadengehalte.
- 8) Reichskammer-Zieler.
- 9) Die Verwendungen auf das Kreisconvent.
- 10) Militär-Cordonskosten wegen des gelben Fiebers in den Jahren 1795—1799 in der Landschaft Meersburg, Herdwangen, Mößkirch, Salem, Heiligenberg, Ueberlingen und Stühlingen.
- 11) Verwendungen auf Zucht- und Arbeitshäuser und Irrenanstalten.
- 12) Kosten des allgemeinen Landesaufgebots.
- 13) Diäten und Gebühren, Fuhr- und Botenlöhne, Remunerationen u. dgl., welche ausgemacht für allgemeine Landes- oder Kreis-zwecke vorkommen.
- 14) in der Landschaft Blumenfeld, Steuern zur Hauptlandtschaftskasse nach Altshausen.
- 15) In den Fürstlich Fürstenbergischen Landschaften, Beiträge zur Pension des Hauptkontributions-Cassiers in Donauöschingen.
- 16) Ebendaselbst, Lieferungen zur Hauptkontributions-Kasse.
- 17) Beiträge zum Straßenbau und zur Befoldung des Aufsichtspersonals neben den Straßenbaufrönden.

Da die nämlichen oder durchaus ähnliche Kosten und Ausgaben in denjenigen Landestheilen, deren Schulden bereits übernommen wurden, zuverlässig ohne Ausnahme ebenfalls als öffentliche oder Staatslasten behandelt worden sind, so wird gegen die Subsumtion der angeführten Ausgabrubriken unter die Kategorie ausgemachter Staatslasten keine begründete Einwendung gemacht werden können.

II. Die zweite Kategorie, die man ausgeschieden hat, umfaßt diejenigen Ausgaben dieser Klassen, die als unverkennbare Bezirks-, Gemeinds- oder Lokallasten erscheinen, namentlich auch alle Kriegskosten und Kriegseleistungen. Man hat mit Recht namentlich dahin gezählt;

- 1) Die Kömermonate oder außerordentlichen Kriegsgelder zur Provinzialkasse;
- 2) Prinzen- und Fräulein-Vermählungs- Steuern;
- 3) Kriegssteuern;
- 4) Kriegskosten;
- 5) Verwendungen auf Kirchen- und Schulanstalten;
- 6) Steuern und Unterstützungen;
- 7) Recrutirungs- und Werbkosten;
- 8) Tags- und Schreibgebühren für Lokal- oder Bezirks-Geschäfte;
- 9) Militär-Transportkosten und Gebühren der Obmänner;
- 10) Befoldungen der Hebammen;
- 11) Baukosten und Abgaben z. B. Grundzinse von landschaftlichen Gebäuden;
- 12) Kosten der Anstalten der niedern Polizei;
- 13) Kosten für Anschaffung und Unterhaltung gemeinsamer Geräthschaften;
- 14) Kosten öffentlicher Feierlichkeiten;
- 15) Steuerperäquationskosten;

- 16) Armenversorgungskosten;
- 17) Besoldungen der Sanitäts-Beamten;
- 18) Prozeßkosten;
- 19) Herrschaftliche Frohndelder;
- 20) Salzrecognition; und endlich
- 21) Die Revolutionskosten in der Landschaft Heiligenberg.

III. In eine dritte Kategorie hat man diejenige Ausgaben zusammengestellt, welche in Bezug auf die Frage, auf die es hier ankommt, als zweifelhaft erscheinen, welche eben sowohl für Lokal- als für öffentliche Lasten gedeutet werden können, und unter welchen solche vorkommen, welche ausgemacht und nothwendig allen beiden zugleich angehören.

Es wurden namentlich hierher gezählt:

- 1) Die bestrittenen Kapitalzinsen;
- 2) Die Besoldungen der landschaftlichen Rechnungs-Beamten und die Verwaltungskosten;
- 3) Tag- und Schreibgebühren, Bureaukosten und Postauslagen;
- 4) Die Kosten für Fuhren und Botengänge;
- 5) Einzugsgebühren;
- 6) Revisionskosten und Ersatzleistungen;
- 7) Münzverluste, baarer Geldverlust, Abgang und Nachlässe;
- 8) Remunerationen u. Honorare ungewissen Ursprungs;
- 9) Pensionen landschaftlicher Beamten; und endlich
- 10) Die Rubrik außerordentlicher Ausgaben.

B. Nach so durchgeführter Ausscheidung wurden den Summen der beiden ersten Kategorien, nämlich den ausgemachten öffentlichen, und den ausgemachten Lokal-lasten von der dritten oder zweifelhaften Kategorie ihre

Antheile nach demjenigen arithmetischen Verhältnisse zugeschlagen, in welchem sie unter sich selbst und zu der Größe der Summe dritter Art stehen. Nimmt man z. B. die Totalsumme aller Lasten einer bestimmten Kasse an zu 24, die darunter begriffenen ausgemachten öffentlichen zu 12, die ausgemachten Lokallasten zu 6, und die zweifelhaften ebenfalls zu 6, so werden dann von diesen letztern der Summe der öffentlichen Lasten 4, der Kategorie der Lokallasten dagegen 2 zugeschlagen.

Man hat diese Ausscheidung von dem Ende des Jahrs 1792 als dem letzten Friedensjahre angefangen, und bis zum Jahr 1815 durchgeführt, und nun als Norm für die Schuldenauscheidung den Satz angenommen, daß nach eben demselben Verhältnisse, nach welchem die von einer Kasse bestrittenen Ausgaben in die Kategorie der öffentlichen oder der Locallasten gehören, auch die im Jahr 1815 auf der Kasse gelegenen Schulden zur Kategorie der zu übernehmenden öffentlichen oder zur Klasse der nicht zu übernehmenden Lokalschulden gerechnet werden müssen. Ich lege Ihnen, meine Herren, das Hauptergebnis dieser großen und mühevollen Operation in einer tabellariſchen Uebersicht vor, welche die nach diesen Grundsätzen behandelten Schulden sämtlicher Landschaften des Seckreises enthält.

(Sie ist in der Beilage Nr. 1. enthalten.)

C. Die den Kreisdirectorien erteilten Instruktionen gingen aber weiter. Es sollten darnach ferner solche Verhältnisse aufgeklärt werden, welche zwar nicht im Gebiete des Rechts, aber im Reiche der Billigkeit Gründe abgeben könnten, von der einen Landschaftskasse einige Procente mehr, von der andern einige

Procente weniger zu übernehmen, als nach dem Hauptergebniß der strengen Ausscheidung geschehen müßte. Die Instructionen zählen dahin folgende Verhältnisse:

1) Die Beschaffenheit der ehemaligen Kreis-Steuer-Matricular-Anschläge, welche in großen Mißverhältnissen standen in einzelnen Landschaften, namentlich in den Landschaften Herdwangen, Heiligenberg, Stüblingen, Hagnau und Kippenhausen unverhältnismäßig zu hoch, und in andern, namentlich in Bondorf und Mößkirch, eben so unverhältnismäßig zu nieder waren.

Bei dem großen Gewichte, welches die Motive des Gesetzentwurfs bei Bestimmung der zu übernehmenden Schuldengröße, auf diese Verhältnisse oder Mißverhältnisse legt, halte ich für angemessen, Ihnen, meine Herren, die Resultate der Untersuchung ebenfalls in einer tabellarischen Uebersicht vor Augen zu legen, welche zugleich nachweist, wie viel die einzelnen Landschaften in dem Zeitraum von 1792 bis 1815 an landschaftlichen Lasten mehr oder weniger getragen haben, als sie nach dem richtigen Verhältniß, nach der Norm eines gerechten Matricularanschlages, zu tragen gehabt hätten.

(Sie ist in der Beilage Nr. 2. enthalten.)

2) Ferner mußten den Instructionen gemäß die weitem Verhältnisse aufgeklärt werden, welche Landschaften ihre Bedürfnisse mehr durch Umlagen und deren strenge Betreibung, als durch Kapitalaufnahme bestritten haben; und welche Landschaften vorzüglich auf beschränktes Eigenthum reducirt sind. Das Ergebnis der Untersuchung ist besonders bedeutend für die Landschaften Herdwangen auf der einen, und für die Landschaften Haslach und Wolfach auf der andern Seite, für Herdwangen, welches darnach wenig

selbstständiges freies Eigenthum hat, im Matricularanschlag gar sehr prägravirt, und bei all seiner Armut doch immer darauf bedacht war, seine Bedürfnisse, so weit nur immer möglich, durch Umlagen zu decken; für Haslach und Wolfach, welche beide Landschaften von diesem Standpunkte aus betrachtet in weniger günstigem Lichte erscheinen, als die Landschaften im Seekreise, und Wolfach wieder weniger als Haslach, weil da nach den Worten des Herrn Commissärs der Regierung in seinen Motiven zum Entwurf „etwas leichtsinniger zum Schuldenmachen geschritten, Umlagen bald ganz umgangen, bald nicht mit geeignetem Nachdrucke eingetrieben wurden, und auf der andern Seite dort kein Uebermaß im Matricularanschlag bestand, obgleich diese beiden Landschaften an Nahrungszweigen reicher sind, als die Landschaften im Seekreise.“

Endlich

3) wurde untersucht, wie sich der Schuldenstand der einzelnen Gemeinden, die zu einem Landschaftsverbande gehören, für den Fall stelle, wenn die vorausgesetzten Antheile der Vereinschulden übernommen, und die weitem Theile auf die Gemeinden überwiesen würden. Es ergab sich, daß nach den Rechnungen vom 1. Juni 1823—1824 auf den Gemeinden im Seekreise folgende Schulden lasten, nämlich auf den Gemeinden der Landschaften

1) Meersburg	239,233
2) Herdwangen	3,200
3) Salem	1,928
4) Ueberlingen	27,831
5) Bonndorf	92,295
6) Blumenfeld	70,646
7) Weinau	75,544

Uebertrag 510,677

	Uebertrag	510,677
8) Hohensöwen		55,590
9) Heiligenberg		44,531
10) Mößkirch		89,892
11) Stählingen		37,725
12) und 13) Hüfingen und Neustadt		456 168
14) Hagnau		18,507
15) Kippenhausen		302

Im Ganzen: 1,213,392

Das Verhältniß der größern oder geringern Ueber-
schuldung der Gemeinden einer Landschaft gegen die Ge-
meinden der andern wird klar, wenn man mit den Sum-
men der hiernach auf den Gemeinden liegenden Schul-
den die Steuerkapitalien vergleicht, welche in einer be-
sondern Colonne der vorgelegten zweiten Tabelle aufge-
stellt sind; und wie sich der Schuldenstand der Gemein-
den einer jeden einzelnen Landschaft stellen werde, wenn
der Gesekentwurf angenommen wird, ergibt eine Ver-
gleichung der hier aufgestellten Gemeindefschulden mit
denjenigen beiden Rubriken der zuerst vorgelegten Ta-
belle, welche die Totalsummen der Landschafts-
Kassenschulden, und sodann die Antheile nachweisen, die von
den Totalsummen übernommen werden sollen.

Soviel auch diese Rücksichten der Billigkeit auf den
Blick für sich haben, so ist doch die Commission der
einstimmigen Meinung, daß denselben nicht in dem Um-
fange Folge gegeben werden dürfe, in welchem ihnen
der Gesekentwurf in Bestimmung der Größe der zu
übernehmenden Schuldentheile Folge zu geben beab-
sichtigt.

Namentlich wird das ehemalige Mißverhältniß der
Matricularanschläge nicht in Rechnung kommen dürfen.
Die Folge davon war natürlich, daß die Landschaften,

welche zu hoch oder zu nieder angeschlagen waren, desto mehr oder desto weniger im Fall waren, Schulden zu contrahiren, und wir daher jetzt im Fall sind, desto größere oder desto kleinere Schuldenlasten bei ihnen vorzufinden, und ihnen abzunehmen.

Dazu kommt ferner, daß unsere Aufgabe hier nicht ist, die Mißverhältnisse des Abgabensystems auszugleichen, welche in den vergangenen Jahrhunderten bestanden haben, sondern daß sie nur darin besteht, diejenigen Mißverhältnisse für die Gegenwart und für die Zukunft auszugleichen, welche davon herrühren, daß die Maßregel der Vereinigung aller öffentlichen Schulden in eine gemeinsame Masse bis jetzt in Beziehung auf mehrere Theile des Großherzogthums unausgeführt geblieben ist. Man hat nach der Gründung der Staats-Schuldentilgungs-Casse 13 bis 14 Millionen Schulden einer größeren Anzahl von Landschaften abgenommen. Hat man dabei wohl ebenfalls solche Procento-Berechnungen, gebaut auf solche Billigkeitsrücksichten, eintreten lassen? Hat man daran gedacht, um den Fuß der Größenbestimmung der zu übernehmenden Summen aufzufinden, vorerst die Verhältnisse der Reichs- oder Kreis-Matricular-Anschläge zu untersuchen, vorerst eine Steuerperäquation der vergangenen Jahrhunderte aufzustellen?

Ob einzelne Landschaften reich oder arm sind, ob sie mehr oder weniger freies oder beschränktes Grundeigenthumbesitzen, sind Rücksichten, die auf unsere Beschlüsse nur dann Einfluß haben müßten, wenn wir die Absicht haben könnten, eine Lex agraria zu geben. Bei den frühern Ueberehnahmen ist auf solche Verhältnisse ebenfalls nicht gesehen worden.

Nur die Rücksicht wird einigen Einfluß üben dürfen, welche der Gesekentwurf auf die klar nachgewie-

sene üble und egoistische Wirthschaft und Verwaltung einzelner Landschaften nimmt, welche da Schulden contrahirt haben, wo keine Veranlassung dazu vorlag, wo Umlagen das einzige Mittel hätten seyn müssen, um Bedürfnisse zu bestreiten, zu deren Befreiung gleichwohl der Egoismus oder der Leichtsinm der Verwaltung zum bequemern Mittel der Anleihen gegriffen hat. Es ist aber solcher Uebelstand mit Klarheit nur nachgewiesen in zwei Landschaften, von welchen später die Rede seyn muß.

Nach dieser Einleitung wiederholen sich jetzt hier in Bezug auf die Landschaften im Sekreise die nämlichen drei Fragen, welche bei der Erörterung der Mainzer und Würzburger Schulden vorkommen mußten:

- I. Sollen sie übernommen werden?
- II. Nach welchem Normalzeitpunkt in Ansehung des Capital-Schuldenstandes?
- III. Mit welcher Zinsvergütung?

Ich muß bei Beantwortung der ersten Frage an die von mir aufgestellte, im Edict von 1808 übersehene, fünfte Categorie von zu übernehmenden Staatsschulden erinnern, und um nachzuweisen, daß die zur Uebernahme vorgeschlagenen Antheile der Schulden jener Landschaften unter diese Categorie gehören, um Ihre Erlaubniß bitten, auf die frühern staatsrechtlichen Verhältnisse jener Landschaften, besonders in Beziehung auf die Finanzverfassung, zurückgehen zu dürfen.

Jedes Reichs- oder Kreisgebiet, welches seinen eigenen Matricularanschlag hatte, und auf welchem eine Reichs- oder Kreisstags Stimme ruhte, stellte in Beziehung auf die öffentlichen Reichs- oder Kreislasten ein besonderes, für sich bestehendes, Staatsgebiet, in

der That einen eigenen Staat dar. Aus ihnen zusammen war der größtentheils aristokratisch repräsentirte und monarchisch regirte Reichsstaat, wie die Schweiz aus ihren Cantonen, zusammengesetzt. Der große Reichsstaat bestand aus Kreisen in seiner Haupttheilung, diese wieder aus Herzogthümern, Fürstenthümern, Graffschaften, Prälaturen und Reichsstädten. Die Fürstenthümer und Herzogthümer selbst waren wieder ihrerseits nicht selten aus mehreren verschiedenen, mit einem eigenen und besondern Kreismatricular-Anschlag angelegten Staatsgebieten oder Landschaften zusammengesetzt, ohne daß diese letztern deshalb aufhörten, in Beziehung auf öffentliche Reichs- oder Kreislasten ein eigenes deutsches Staatsterritorium zu bilden, wenn sie gleich sämmtlich von Einem und Demselben Landesfürsten regiert, bei Reichs- und Kreistagen von Einem und Demselben Landesfürsten vertreten wurden. So waren die Landgraaffschaften, Graaffschaften und Herrschaften des durchlauchtigen Fürsten von Fürstenberg in reichsstaatsrechtlichem Sinne eigene abge sonderte Reichs- und Kreisgebiete mit eigenen abge sonderten Kreissteuer-Matricularansschlägen. Sie waren in dieser Beziehung eben so viele Staaten im Staate, obschon sie alle dem nämlichen Landesfürsten gehorchten, und ihre Reichs- und Kreissteuer wieder zu einer gemeinschaftlichen Centralcasse, zur Hauptcontributions-Casse in Donauesschingen ablieferten. So muß man im staatsrechtlichen Sinne sagen, daß das eigentliche Fürstenthum Fürstenberg in der That nur aus der gefürsteten Graffschaft Heiligenberg bestand, weil auf ihr allein die fürstliche Stimme ruhte. Daß daneben die fürstlich Fürstenberg'schen Landschaften als besondere

und eigene Reichs- oder Kreisgebiete angesehen wurden, und nach der Verfassung so angesehen werden mußten, ergibt sich noch klarer daraus, daß bei Kreisversammlungen oder Kreistagen nicht der Fürst von Fürstenberg, sondern jedesmal Heiligenberg, Landgraffschaft Baar (wozu Hüfingen gehörte, da Hüfingen nie eine eigene Landschaft ausgemacht hat), Landgraffschaft Stühlingen, Hohenhöwen, Mößkirch, Hausen im Kinzinger Thal (d. i. Haslach, Wolfach und Neustadt, da Neustadt ebenfalls nie eine eigene Landschaft ausgemacht hat) und Gundelfingen aufgerufen wurden. Jede Landschaft hatte neben ihrem eigenen Matricularanschlag ihre eigene Verfassung und Verwaltung, in Beziehung auf den Steuerfuß eben so wie in Beziehung auf Erhebung und Verrechnung der Gelder. Der Landesfürst war nur das Organ, durch welches die Distribution der vom Reich oder Kreise decretirten Reichs- oder Kreissteuern auf die Landschaften bewirkt wurde.

Außer den eigentlichen Reichs- und Kreisprästationen lagen aber ferner in buntem Gemisch andere Lasten auf den nämlichen Cassen, welche ich früher nach ihren namentlichen Rubriken unter der dreifachen Kategorie von öffentlichen Landes-, von Local- und von zweifelhaften Lasten aufzuführen die Ehre hatte. Diese und die Reichs- und Kreisprästationen zusammen bildeten das landschaftliche Ausgabenbudget. Die Landschaften hatten ihre eigenen Landschaftscassiere, wie größere Staaten ihre Finanzminister haben. Der Obervogt der Landschaft, der Landschaftscassier und die verfassungsmäßig bestimmten Organe der Gemeinden (in einigen Landschaften die Bögte und Geschwornen, in andern wieder gewählte Deputirte) beriethen und beschloffen in allgemeinen Amts- oder Landschaftsversammlun-

gen die Mittel, welche zur Deckung der Ausgaben erforderlich waren, und die man hier, wie in aller Welt, in Fällen der Dringlichkeit oder der Noth in Anlehen suchte, wenn die Deckung durch Steuerumlagen entweder nicht möglich oder nicht angemessen gefunden wurde.

So, unter solcher Verfassung, durch die Vermittlung solcher Organe, zu solchen Zwecken entstanden die Schulden, von deren theilweiser Uebernahme es sich hier handelt. Urtheilen Sie nun selbst, meine Herren, ob meine Ansicht, daß hier mit Recht von ausgemachten Staatsschulden gesprochen werde, die richtige sey.

Ich füge jetzt nur noch hinzu, daß die nämlichen staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse und Verfassungen, mit deren Schilderung ich Sie belästigen zu müssen bedauert habe, sich ganz eben so auch in den Grafschaften und Landschaften Salem, Herdwangen, Ueberlingen, Bonndorf und Blumenfeld, und in der Landgrafschaft Klettgau vorfinden, so daß auch in Beziehung auf diese letztern Landschaften die allgemeine Frage der Uebernahme überhaupt nur zu ihren Gunsten entschieden werden kann.

Was den Zeitpunkt der Uebernahme des Capital-Schuldenstandes und die Zinsvergütung betrifft, so zeigen sich keine Gründe, von der angenommenen allgemeinen Norm des Jahres 1815 für den Capitalstand, und von der Regel der Dreijährigkeit für den Zinsersatz abzugehen.

Ich habe darnach die Ehre, Ihnen folgende Schuldsommen zur Uebernahme in Vorschlag zu bringen:

1) Von der Landschaftscaße Ueberlingen:

a) Capital-Schuldenstand am 1. Mai 1815

75,175 fl.

	Uebertrag	75,175
b) Dreijährige Zinsen mit		11,261
	Im Ganzen fl.	86,436
In der Rundzahl zu übernehmen mit		86,400 fl.

Es hatte nämlich diese Casse am 1. Mai 1815 im

Ganzen Schulden	191,142
Darunter sind Locallasten	115,967
Der Rest öffentliche Schulden	75,175

Die in 600 fl. bestehende Abweichung der Summe, die ich vorzuschlagen die Ehre habe, von der Summe des Gesekentwurfs, rührt von einem Rechnungsversehen her, welches der Summe des Gesekentwurfs zum Grunde liegt.

2) Die Landschaftscasse Blumenfeld hatte am

1. Mai 1815 im Ganzen Schulden	36,748
Darunter Locallasten	18,822
Rest als öffentliche Schuld	fl. 17,926
Dazu dreijährige Zinsen	2,688
Im Ganzen fl.	20,614

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 20,600 fl.

Der Unterschied zwischen dem Commissionsvorschlag und dem Gesekentwurf rührt davon her, daß der Entwurf von demjenigen Schuldenantheile, der sich als zu übernehmende öffentliche Schuld dargestellt hat, 2,125 fl. aus dem Grunde abzieht, weil Blumenfeld zur Zeit des deutschen Reichs einen verhältnismäßig zu niedern Matricularanschlag hatte. Ich habe die Gründe früher entwickelt, welche die Commission bewogen, bei Bestimmung der Größe der zu übernehmenden Summen dem Umstand, ob der ehemalige Matricularanschlag zu hoch oder zu nieder gewesen, jenen Einfluß nicht einzuräumen.

3) Die Schulden der Landschaftscaffe Heiligenberg betragen am 1. Mai 1815 im Ganzen
125,291

Davon fallen unter die Classe von Local- und Kriegsschulden . . . 60,047
Unter die Classe öffentlicher Schulden der Rest mit . . . 65,244

Dazu kommen ferner die bei Auflösung der Haupt-Contributionscaffe zu Donaueschingen auf Heiligenberg überwiesenen . . . 20,350

Im Ganzen 85,594

Dazu dreijährige Zinse mit . . . 12,839

Zusammen 98,433

Daher in der Rundzahl zu übernehmen . 98,400 fl.

Der Gesekentwurf will dieser Landschaft 8,100 fl. mehr zuweisen, wegen ihres ehemaligen zu hohen Matricularanschlags.

4) Die Landschaft Mößkirch hatte 1815 im Ganzen nach Abzug der Activforderungen Schulden,

57,243

worunter als Localschulden anzusehen sind . . . 31,159

Als öffentl. Schulden der Rest mit 26,084

Hiezu ferner die bei Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributionscaffe auf Mößkirch überwiesenen . . . 3,314

Im Ganzen 29,398

Dazu dreijährige Zinse mit . . . 4,409

Zusammen . 33,807

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 33,800 fl.
also 4,300 fl. mehr, als der Gesekentwurf wegen des

ehemaligen zu niedern Matricularanschlags in Ansatz gebracht hat.

5) Die Landschaftscaffe Herdwangen hatte 1815 nach Abzug der Activforderungen im Ganzen Schulden
126,638

Davon kommen nach der vor-	
liegenden Ausscheidung auf die	
Localkassen und Kriegsprästationen	83,597
und auf die öffentl. Lasten, näm-	
lich auf Reichs-, Kreis- und	
Standeslasten	43,041
Dazu dreijährige Zinse mit . . .	6,456
Im Ganzen fl.	49,497

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 49,500 fl.
also 52,500 fl. weniger, als der Gesetzesentwurf in Vor-
schlag gebracht hat. Es treffen nämlich bei dieser Land-
schaft, wie schon früher angeführt worden, von jenen
Billigkeitsgründen mehrere zusammen, welchen der Ent-
wurf diesen Einfluß auf die Vermehrung der zu über-
nehmenden Schuldsummen einräumt. „Die Landschaft
„Herdwangen“, sagen die Motive zum Entwurf,
„hat wenig selbstständiges, frei disponibles Eigenthum,
„war im Matricularanschlag prägravirt, und war bei
„ihrer Armuth doch immer bedacht, ihre Bedürfnisse,
„so weit nur immer möglich war, durch Umlagen zu
„decken.“ So viel ist gewiß, daß, sobald man den Rück-
sichten der Billigkeit, welche auf den Entwurf der Re-
gierung so großen Einfluß geübt haben, irgendwo Ein-
fluß zu gestatten gedenkt, die Landschaft Herdwangen
diejenige seyn wird, welche die erste Stelle einzunehmen
hätte. Eben so gewiß ist aber auch, daß in jedem Fall
hier der Billigkeit allzugroße Herrschaft eingeräumt wor-

den ist. Der Herr Commissär der Regierung war auch, so standhaft derselbe auch auf den Procento-Erhöhungen oder Verminderungen nach jenen Billigkeitsrücksichten beharret, doch nicht abgeneigt, bei Herdwangen und einigen andern Landschaften, namentlich beim Klettgau, von dem allzu hohen Zuschlag zu kleinern Summen zurückzukehren.

6) Die Landschaftscaffe Salem hatte am 1. Juni 1815 im Ganzen Schulden	90,740
wovon auf Locallasten und Kriegskosten kommen	31,573
und auf die Reichs-, Kreis- und Standeslasten der Rest mit	59,167
Dazu dreijährige Zinse mit	8,875
Im Ganzen fl.	68,042

Also in zu übernehmender Rundzahl . . . 68,000 fl. mithin 20,000 fl. mehr, als der Gesetzentwurf, der für Salem nur 48,000 fl. enthält, in Vorschlag gebracht hat, abermals jene Billigkeits- und Ausgleichungsmomente berücksichtigend, welche wiederholt angeführt worden sind.

7) Die Landschaftscaffe Bonndorf hatte 1815 nach Abzug der Activforderungen im Ganzen Schulden	90,586
--	--------

Davon kommen nach der bewirkten sorgfältigen Ausscheidung auf die Locallasten und Kriegsprästationen 57,877

Auf die öffentlichen Reichs-, Kreis- u. Standeslasten der Rest	32,709
Dazu dreijährige Zinse mit	4,906
Im Ganzen fl.	37,615

In der Rundzahl zu übernehmen mit . . . 37,600 fl.

Also 27,200 fl. mehr, als der Gesekentwurf enthält, welcher die kleinere Summe von 10,400 fl. zur Uebernahme vorschlägt, und zu diesem Abzug von dem wahren Stand der als öffentliche Schuld ausgeschiedenen Summe durch die nämlichen Ausgleichungsmomente geleitet wurde, die ihn bei Salem zu einer gleichen Herabsetzung bestimmt haben.

7) Der Landschaftscasse Mainau wurden bei der Auflösung der Altschhauser Haupt-Contributionscasse in den Jahren 1808 und 1812 Schulden zugewiesen, die unbezweifelte Staatsschulden und daher ganz zu übernehmen sind, da aus der genannten Haupt-Contributionscasse gerade eben so, wie aus der Donauessinger Haupt-Contributionscasse nur öffentliche Lasten, nämlich nur Reichs- und Kreisprästationen bestritten wurden, also beide ganz eigentliche und reine Staatscassen waren. Es wurden nämlich der Mainau Activforderungen und Schulden in dem Verhältniß zugewiesen, daß von den Activen, nach Abzug einer schon am 1. Juni 1815 uneinbringlich gewesenen Summe von 4,318 fl. zu eben diesem Zeitpunkt als vorhanden und einbringlich erscheinen fl. 42,521

Dagegen berechnen sich die überwiesenen Passiven auf den 1. Juni 1815 zu 52,576

Hierunter sind 2,781 fl. Capitalien begriffen, zu denen sich seit der Ueberweisung keine Creditoren gemeldet haben, und welche nach allen Anzeigen nicht mehr bezahlt werden dürfen. Zieht man diese sammt Zinsen bis den ersten Juni 1815 zu 3,626
 ab, so erscheint der Passivstand von 1815 in der Summe von 48,950

	Uebertrag fl. 48,950
Die Activen	42,521
Also der eigentliche Schuldenstand	6,429
Dazu dreijährige Zinse mit	976
	Im Ganzen fl. 7,405
In zu übernehmender Rundzahl mit	7,400
womit auch der Gesetzentwurf übereinstimmt.	
8) Die Landschaftscaffe Hohenhöwen hatte 1815 im Ganzen Schulden	111,753
wovon nach der bewirkten Ausscheidung fallen:	
a) auf Locallasten und Kriegsprästationen	76,569
b) auf die Reichs-, Kreis- u. Landesprästationen der Rest mit	35,184
Dazu kommen die bei Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributionscaffe auf Hohenhöwen überwiesenen	8,571
	Zusammen: 43,755
Dazu dreijährige Zinse von dieser Summe mit	6,563
	Im Ganzen fl. 50,318

In der Rundzahl zu übernehmen mit . 50,300 fl. also 3,700 fl. weniger, als der Gesetzentwurf vorschlägt, welcher für Hohenhöwen die Summe von 54,000 fl. enthält, da ein solcher Zuschlag auch hier durch jene früher angeführten Ausgleichungsmomente gerechtfertigt werden soll.

9) Die Landschaftscaffe Stühlingen hatte am 1. Juni 1815 im Ganzen Schulden 151,254 fl.

Davon fallen nach der Ausscheidung

	Uebertrag	151,254
a) auf die Locallasten und Kriegsprästationen		83,234
b) auf die Reichs-, Kreis- und Standeslasten der Rest mit		68,020
Hiezu kommen ferner die bei Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributions-Casse auf Stühlingen verwiesenen		7,850
	Zusammen	75,870
Dazu die Vergütung dreijähriger Zinse von dieser Summe mit		11,380
	Im Ganzen	fl. 87,250

Mithin in zu übernehmender Rundzahl . 87,300 fl.
also 13,200 fl. weniger, als der Gesekentwurf vorschlägt,
welcher, geleitet durch die nämlichen Ausgleichungs-
Rücksichten, wie bei Herdwangen und Hohensö-
wen, für die Landschaftscasse Stühlingen durch
Procentenerhöhung die höhere Summe von 100,500 fl.
berechnet.

10) Die Landschaftscasse Hagnau hatte nach den
Zusammenstellungen des Seekreis-Directoriums und
nach einem Nachtrag dazu vom 15. und 16. Februar
d. J. am 1. Juni 1815 nach Abzug der Activforderun-
gen im Ganzen Schulden . . . 34,902

Es fallen davon nach der be-
wirkten Ausscheidung

a) auf die Locallasten und Kriegsprästationen		15,760
b) auf die Reichs-, Kreis- und Standesprästationen der Rest mit		19,142

	Uebertrag	19,142
Dazu eine dreijährige Zinsvergü-		
tung von dieser Summe mit . . .	2,871	
	Zusammen	22,013

In zu übernehmender Rundzahl . . . 22,000 fl.
 also 500 fl. weniger, als der Entwurf vorschlägt, welcher für Hagnau die Summe von 22,500 fl. enthält. Der Unterschied rührt davon her, daß die Vorarbeit des Entwurfs die auf die Reichs-, Kreis- und Standesprästationen fallende Schuld um 671 fl. niedriger berechnete, als sie nach dem angeführten Nachtrag des Seekreis-Directoriums zu berechnen ist, dagegen, geleitet durch gleiche Billigkeits- und Ausgleichsbrücksichten, wie bei Stühlingen und Herdwangen, mittels Procentenerhöhung die Capitalsumme von 1,074 fl. hinzufügte. Eine gleiche Procentenerhöhung aus gleichen Gründen enthält der Entwurf auch bei der nachfolgenden Landschaft, nämlich

11) bei der Landschaftscasse Rippenhausen und Fränknbach.

Sie hatte am 1. Juni 1815
 im Ganzen Schulden . . . 8,383

Davon fallen nach der Aus-
 scheidung

a) auf die Locallasten und
 Kriegsprästationen . . . 3,528

b) auf die Reichs-, Kreis-
 und Standeslasten der Rest mit . 4,855

dazu eine dreijährige Zinsver-
 gütung von dieser Summe mit . 728

Zusammen fl. 5,583

in der zu übernehmenden Rundzahl . . . fl. 5,600

mithin 400 fl. weniger, als der Gesekentwurf vorschlägt, welcher dem eigentlichen Stand der auf die Reichs-, Kreis- und Standeslasten fallenden Schuld von 4855 fl. die weitere Summe von 394 fl. zugeschlagen hat, und daher für Rippenhausen 6,000 fl. enthält.

12) Der Landschaftscasse Hüfingen wurde bei Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributionscasse als Antheil überwiesen die Schuldsumme von 14,000 fl., ebenso zu gleicher Zeit und von der nämlichen Cassé

13) Der Landschaftscasse Neustadt die Schuldsumme von 1,700 fl.

Es ist gewiß und bereits früher angeführt, daß die Donaueschinger Haupt-Contributionscasse eine reine ungemischte Staatscasse war. Es ist daher ebenso gewiß und ausgemacht, daß die Schuld, welche bei ihrer Auflösung im Jahr 1809 auf ihr lastete und auf die Fürstenbergischen Landschaften reparirt wurde, eine reine unvermischte Staatsschuld ist, und daß, wenn irgend eine landschaftliche Schuld sich zur ungeschmälerter gänzlichen Uebernahme eignet, die Schuld der Donaueschinger Haupt-Contributionscasse vor allen andern dahin gehört. Es hat dieß auch der Sprecher der Regierung in der Sitzung der zweiten Kammer am 13. Jänner 1823 selbst angedeutet, selbst für den Fall, wenn die einer Landschaft zur Ungebühr überwiesene Schuld im Jahr 1815 von derselben bereits getilgt seyn sollte, wie dieß bei Hüfingen der Fall ist. Ich muß Ihnen, meine Herren, zugleich die Thatsache anzeigen, daß die Großherzogliche Staatscasse bei der Auflösung der Donaueschinger Haupt-Contributionscasse das Activum derselben an sich gezogen hat, während man die Passiven auf die Landschaften überwies — ein

Verfahren, welches sich mit den Gesetzen der Gerechtigkeit nie vereinigen läßt.

Es wird daher

A) Die Abfindungssumme für Hüfingen jetzt bestehen	
a) in dem überwiesenen Capital von	14,000 fl.
b) in der dreijährigen Zinsvergütung davon im Betrag von	2,100 fl.
	Zusammen 16,100 fl.

In zu übernehmender Rundzahl mit 16,100 fl.

B) Für Neustadt

a) in dem auf Neustadt überwiesenen Schulcapital von	1,700 fl.
b) in der Vergütung dreijähriger Zinse davon mit	255 fl.
	im Ganzen . 1,955 fl.

In zu übernehmender Rundzahl mit 2,000 fl.

Der Gesetzentwurf hat bedeutend kleinere Summen in Vorschlag gebracht, nämlich für Hüfingen nur die Summe von 7,000 fl., also 9,100 fl. weniger, und für Neustadt nur die kleinere Summe von 900 fl., also ebenfalls 1,100 fl. weniger. Die Gründe des Entwurfs für diese Abweichung bestehen theils in den bereits bei andern Landschaften angeführten, von dem Entwurf befolgten Billigkeits- und Ausgleichungsmomenten, theils aber in dem Umstand, daß die beiden Landschaften die auf sie überwiesenen Schuldanteile im Jahr 1815 entweder ganz oder theilweise bereits getilgt haben. Am wenigsten Gewicht wird diese letztere Rücksicht haben dürfen, bei dem Umstand, daß allen übrigen Fürstenbergischen Landschaften die von der nämlichen Haupt-Contributionscasse auf sie überwiesenen Schuldanteile ganz abgenommen werden, als die Maßregel der Übernahme, in dieser Weise ausgeführt,

wie ich schon einmal bei einem ähnlichen Verhältniß der Mainzer und Würzburger Cassé zu bemerken die Ehre hatte, in der That eine Belohnung der Saumsal und Nachlässigkeit, dagegen eine Bestrafung des Fleißes und der Pünktlichkeit in Abtragung der landschaftlichen Schulden seyn würde. Haben die beiden Landschaften diese landschaftlichen Schulden getilgt, so haben sie dafür desto größere Schuldenlast in ihren Gemeinden aufgehäuft, wie aus den Angaben hervorgeht, die ich über alle Gemeindschulden der Landschaften im Seckreise aufzustellen die Ehre hatte, und wornach z. B. auf den Gemeinden von Neustadt und Hüfingen allein die übergroße Summe von 456,168 fl. Gemeindschulden lastet.

14) Die Collectationscassé Meersburg bestand neben der eigentlichen Landschaftscassé, die für die Bestreitung der Reichs-, Kreis- und Ständelasten da war. Sie war in der That eine Intermediaricassé, in welche die an die Landschaftscassé zu liefernden Steuern gesammelt, aber vor der Ablieferung zum Theil für andere Ausgaben verwendet wurden, da die nämliche Cassé auch andere, in die Classe der Locallasten gehörige, Ausgaben sammt den dazu gehörigen Einnahmen hatte. Es lagen auf dieser Cassé am 1. Juni 1815 nach Abzug der Activen im Ganzen Schulden

2,942 fl.

Nach der bewirkten Ausschcheidung fallen davon

- | | |
|--|---------|
| a) auf die Locallasten und Kriegsprästationen | 1,380 „ |
| b) auf Reichs-, Kreis- und Ständelasten der Rest mit | 1,562 „ |

	Uebertrag	1,562 fl.
Dazu dreijährige Zinsen mit	234 „	
Im Ganzen	1,796 „	

In der Rundzahl zu übernehmen mit 1,800 fl.

Der Gesetzesentwurf enthält pünktlich die nämliche Summe, ungeachtet derselbe, den Motiven zufolge, dieser Kasse mehr abnehmen wollte, als nach der Strenge abzunehmen wäre, und daher der eigentlichen Schuldsomme von 1562 fl. durch Procentenerhöhung weitere 56 fl. beischlug. Daß aber demungeachtet das Ergebnis dasselbe wurde, welches auch nach der Strenge als zu übernehmender Antheil erscheint, rührt von der Bildung der Rundzahlen her. Will man daher bei Meersburg den Rücksichten der Billigkeit einen Einfluß einräumen, so muß man nothwendig weiter gehen, als der Entwurf gegangen ist, dessen Zuschlag, wie aus dem Angeführten klar wird, das Resultat nicht zu ändern vermochte.

15) Für die Landschaft Nellenburg bringt der Gesetzesentwurf in Vorschlag, die Uebernahme einer Summe von 4,500 fl. als des fünften Theils ihres dermaligen Schuldenstandes. Die Gründe sind in den Motiven zum Gesetzesentwurf angegeben. Das Wesentliche davon besteht darin, daß der Herr Commissär der Regierung gezeigt hat, daß in rechtlicher Hinsicht von Uebernahme Nellenburgischer Schulden keine Rede seyn könne, „da weder die Landschaft Nellenburg, „noch das Amt Stockach, (welches man bei den Verhandlungen von 1822 mit der Landschaft Nellenburg verwechselte, oder vielmehr irrig für diese Landschaft ansah) Kreisstandschastliche Rechte oder Lasten gehabt, sondern lediglich einen in der activen und „passiven Besteuerung untergeordneten Theil einer an-

„dern Landschaft, nämlich der Landschaft Ehingen
 „gebildet haben, von welcher die verhältnismäßigen
 „Antheile der Schulden längst auf die allgemeine
 „Staatsschulden-Zilgungskasse übernommen worden;
 „weshalb nur in dem Betracht, daß die Nellenbur-
 „gischen Grundherren und Grundholden sich nicht
 „einmal eines mittelmäßigen Wohlstandes zu erfreuen
 „haben, und in honorem des ersten Gesekentwurfs“
 (von 1822, welcher die Uebernahme, von seither für
 unrichtig befundenen Voraussezungen ausgehend, vor-
 schlug) „und der desfalligen ständischen Schlussfassung
 „noch etwas geschehen könne, und blos in diesem
 „zweifachen Betracht stehe die Landschaft Nel-
 „lenburg mit $\frac{1}{5}$ ihres dermaligen Schuldenstandes,
 „aber ohne Zinsen, in der Reihe der Abfindungssum-
 men.“

Ihre Commission, meine Herren, war der Meinung
 daß diese Gründe nicht hinreichen könnten, die wirk-
 liche Uebernahme zu rechtfertigen, und ertheilte mir
 deshalb den Auftrag, Ihnen die Uebernahme nicht
 vorzuschlagen.

III. In der am 1. d. M. stattgehabten Commissions-
 Sitzung brachte der Herr Staatsrath Frhr. v. Sengs-
 burg im Namen der Regierung die Uebernahme einer
 weitem Schuld in Vorschlag, von der bisher keine
 Rede gewesen war, nämlich die Schuld einer Kasse der
 Landschaft Wertheim, welche dort unter dem Namen
 Kriegskasse bestanden hat. Der zur Uebernahme
 vorgeschlagene Posten beträgt die Summe von 33,300 fl.
 Zur Begründung des Vorschlags wurde der Commission
 folgender, die Motive entwickelnder schriftlicher Vor-
 trag zugestellt, welchen ich Ihnen vollständig mitzuthei-
 len die Ehre habe. Er lautet, wie folgt:

„Schon das Rubrum Kriegskassenschuld wird bei jedermann die Vormeinung erwecken, daß sich diese Schuld keineswegs zur Uebernahme auf die Staatskasse eigne, weil Kriegsschulden, sie mögen von freundlichen, oder feindlichen Heeren veranlaßt worden seyn, in die Kategorie von Gemeindschulden gehören, und darauf bei allen neueren Ausscheidungen streng gehalten worden ist.“

„In frühern Vorstellungen wollte den Wertheimer Kriegskassenschulden hauptsächlich darum der Charakter einer Staatsschuld beigemessen werden, weil eigentliche Staatseinkünfte zu deren Tilgung bestimmt wurden, allein es kommt überall nicht auf die Eigenschaft der Schuldentilgungsrubriken, sondern auf die Veranlassung und auf die Eigenschaft der Schuld selbst an — manche klare Gemeindschuld wurde durch eine verdoppelte Schätzung, oder durch ein verdoppeltes Ohmgeld getilgt.“

„Erst die neuere Vorstellung des Herrn Abgeordneten Schlund, worin bestimmt behauptet wird, daß die Unterhaltung des Reichs- und Kreis-Contingents, Römermonate, Gesandtschaftskosten &c. aus der Kriegskassenkasse bestritten worden seyen, und die gleichförmige mündliche Behauptung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg v. Löwenstein Wertheim gaben der Regierung eine gehaltvollere Veranlassung, der Sache näher nachzugehen.“

„Es war nun wohl noch *res integra*, aber nicht mehr *tempus integrum*, Instructionen für das Kreisdirectorium und Kreisrevisorium, wie die einschlägigen Rechnungen geprüft — und die Ausgabrubriken, geschieden werden sollen — abgehen zu lassen, es blieb also nichts übrig, als die einschlägigen Rechnungen von

1793 bis 1815 einzufordern, und solche der hierortigen Prüfung zu unterlegen.

„Quoad factum hat sich nun wirklich daraus ergeben, daß der größte Theil der Ausgaben vom Jahr 1793 bis 1802 Reichs-, Kreis- und hauptsächlich Militärrubriken betreffen, also Ausgaben sind, die den Steuerkassen angehören, daß also die Wertheimer gemeinschaftliche Kriegskasse eine Kasse gemischter Eigenschaft, wie die Landschaftskassen im Seekreise — also eine analoge Anwendung nicht zu umgehen sey.“

„Der anliegende, von mir selbst gefertigte General- und Specialauszug, womit ich auch die Rechnungen selbst vorlege, begründet die daraus gezogenen Resultate, wie viel an den Schulden, wie sie im Jahr 1815 existirten, sich zur Uebernahme auf die Königl. Baiेरische und resp. auf die Großherz. Badische Staatskasse eigne, und ich habe nur noch einige Erläuterungen anzufügen.“

„1) Der Betrag der Rubrik für Remontirung und Recrutirung wurde überall nur zur Hälfte aufgenommen, weil die Recrutirung auch bei andern reichs- und freisstandschastlichen Landschaften zu den Gemeindeflasten geschrieben wurden, diese Rubrik wurde also behandelt, wie eine alte Abgabe, die zum Theil aufhören, zum Theil fortbestehen soll.“

„2) Hiernach hätten auch die Handgelder, die in der 1794r Rechnung mit 305 fl., und in der 1796r Rechnung mit 21 fl. vorkommen, gestrichen werden sollen; da sich aber dieses Versehen erst, nachdem das Operat schon vollendet war, entdeckte, so mögen sich diese 326 fl. damit, daß auch einmal die Ausgabe für Pferde und Fourage, von beinahe gleichem Betrage, nicht aufgenommen wurde, compensiren.“

„3) Könnte auch noch der Zweifel erregt werden, ob auch hier dreijährige Zinsen zu vergüten seyen, da es nicht die Schuld der Regierung ist, daß die Sache erst jetzt einer rechtlichen Berücksichtigung werth gehalten worden sey. Allein! dieser nicht ganz ungegründete Zweifel dürfte doch wohl dadurch fallen, daß zu den 95,291 fl. Reichs- und Kreisprästationen, wie sich solche von 1793 bis 1801 darstellten, doch auch ein Theil der in den Rechnungen vorkommenden Administrationskosten an Besoldungen, Diäten, Voituren, Bureaukosten u. s. w., wie das bei den übrigen Aus- und Zuschreibungen geschehen ist, hätte geschlagen werden sollen, was aber der Einfachheit und Dringlichkeit wegen unterblieben ist.“

„v. Sensburg,

„Regierungscommissär.“

Die ganze Schuld dieser Kasse bestand im Jahr 1815 in 61,354 fl.

Die im Vortrag angeführten, mit den vorgelegten Rechnungen übereinstimmenden, tabellarischen Zusammenstellungen, weisen aus, daß diese Kasse von 1793 bis Ende 1801 bestritten hat:

Im Ganzen 131,288 fl.

und daß davon fallen:

a) auf die Locallasten und Kriegskosten 35,997 fl.

b) auf Reichs-, Kreis- und Landeslasten, worunter besonders die Verwendung auf das Kreiscontingent vorkommen, der Rest mit . . . 95,291 fl.

Vom Jahr 1802 bis 1815 kommen keine Verwendungen vor, deren Betrag sich zur Aufnahme eignet, weil von da die Landesschuldentilgungscasse-Rechnungen beginnen.

Das nämliche Verfahren, welches bei den gemischten Kassen der Landschaften im Seekreise zur Anwendung

gebracht wurde, auch auf diese Kasse angewendet, führt zu folgender Ausscheidung, daß von der im Jahr 1815 vorhanden gewesenen Schuld von 61,354 fl. fallen müssen:

a) auf die 35,997 fl. Locallasten und Kriegs-
prästationen die Summe von 16,924 fl.

b) auf die Reichs-, Kreis- und Landes-
lasten die Summe von 44,430 fl.

Solche sind aber zwischen Baden und der Krone Baiern nach demselben Maßstabe zu theilen, wie die Schulden der Stadt Wertheimer Schatzungscasse, nämlich nach dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, wornach von der ganzen Summe fallen müssen

auf die rechte Mainseite, nämlich auf
Baiern $\frac{1}{3}$ mit 14,971 fl.

Auf die linke Mainseite, nämlich auf Baden
 $\frac{2}{3}$ mit 29,459 fl.

Dazu dreijährige Zinse davon mit 3,814 fl.

Im Ganzen 33,273 fl.

Oder in der Rundzahl 33,300 fl.

auf deren Uebernahme ich anzutragen die Ehre habe.

IV. Für die Stadt Wertheimer Schatzungscasse bringt der Gesekentwurf die Summe v. 39,000 fl. zur Uebernahme in Vorschlag.

Die Motive zum Entwurf erschöpfen die Gründe, welche für die Nothwendigkeit der Uebernahme sprechen, auf deren unbedingte Genehmigung anzutragen ich eben deshalb von der Commission angewiesen bin.

V. Für Hohengeroldsack schlägt der Gesekentwurf die Uebernahme der auf diese Landschaft überwiesenen Quote Schwäbischer Kreis schulden im Betrag von 8,500 fl. vor, ohne Zinsvergütung, auf welche man frü-

her aus dem Grunde nicht eingegangen ist, weil die Schuld selbst bereits früher auf die Gemeinden, und von diesen weiter auf die Einzelnen überwiesen worden. Allein dieser Grund wird nicht genügen, um eine Abweichung von der aufgestellten und allgemein angewendeten Regel der dreijährigen Zinsvergütung zu rechtfertigen. Käme darauf etwas an, ob die Schuld im gegenwärtigen Augenblicke noch auf der Landschaft laste, oder aber bereits früher auf die Gemeinden oder Einzelnen überwiesen worden sey, so müßte jener Grund nicht nur gegen die Zinsvergütung, sondern mit gleicher Stärke auch gegen die Uebernahme des Schuldkapitals selbst sprechen. Das Großherzogthum hat alle Schulden vom Schwäbischen Kreise gleicher Art im bedeutenden Betrage von 543,206 fl. 18 kr. von allen alt- und Neubadischen Besizungen sogleich nach der kreisamtlichen Ueberweisung auf die allgemeine Staatsschuldentilgungscasse übernommen. Der in der Einleitung meines Vortrags angeführte Text des Art. 29. der Rheinischen Bundesakte hatte diese Uebernahme zur ausdrücklichen Pflicht gemacht. Unsere Mitbürger in der Grafschaft Hohengeroldsee tragen, seit ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthum, zur Verzinsung und Tilgung dieser nämlich wie aller übrigen Staatsschulden mit bei. Sie sind zur Erwartung berechtigt, daß man nach den nämlichen Grundsätzen auch gegen sie handeln werde.

Es hat aber die auf Hohengeroldsee überwiesene Quote der Schwäbischen Kreis schulden betragen die Summe von 8,562 fl.
 Dazu dreijährige Zinse mit 1,284 fl.
 Im Ganzen 9,846 fl.

In der Rundzahl 9,800 fl.
auf deren Uebernahme ich anzutragen die Ehre habe.

VI. Ein eigenes Verhältniß, welches den Vorschlag des Gesetzentwurfs rechtfertigt, nicht das Ganze der als öffentliche Schuld berechneten Summe zu übernehmen, tritt bei Haslach und Wolfach ein, nämlich die Sorglosigkeit und der Egoismus der Verwaltung, welche in der Zeit nach 1792 vorgeherrscht haben. Man hat der Landschaftscasse aufgeladen, was den Gemeinden oder den Einzelnen aufzuladen gewesen wäre. Man müßte kleinere Schulden auf der Landschaftscasse, dagegen mehr auf den Gemeinden oder Einzelnen vorfinden, wenn jener ausgezeichnete Uebelstand in der Verwaltung nicht da gewesen wäre.

Ein Vortrag des Herrn Staatsraths Frhr. von Semsburg von 1822 drückt sich aus: „Wenn man eine schlechte Haushaltung im kurzen Umrisse sehen will, so sehe man nur auf die Rubrik“ „Insgemein“ in den Rechnungen von Wolfach und Haslach.“ Und in der That umfaßt diese bei übeln Verwaltungen so bequeme und deshalb so beliebte Rubrik, z. B. bei den dortigen Kriegskosten-Rechnungen bald beinahe die Hälfte, bald die wirkliche Hälfte, bald über die Hälfte, zweimal sogar über $\frac{2}{3}$ der Gesamtausgabe. Ja! in der Wolfacher Rechnung von 1802 — 1803 beträgt die Gesamtheit der Kriegskosten . 9,690 fl. und darunter die Rubrik „Insgemein“ nicht weniger als 8,610 fl. also nur 1,080 fl. weniger als das Ganze.

Die gewöhnlichen ordnungsmäßigen Umlagen wurden nicht erhoben, die Rückstände nicht beigetrieben,

nachdem man einmal auf das bequemer gefundene Mittel des Schuldenmachens gekommen war. „Es wurden“ wie der angeführte Vortrag von 1822 weiter fortfährt, „in den Jahren 1796 bis 1809 Schulden gemacht (von der Landschaft Haslach 47,439 fl., von Wolfach 30,955 fl.; in den Jahren 1791 bis 1795 von Haslach 34,050 fl., von Wolfach 39,040 fl. Lassen sich erstere der Kriegsjahre wegen noch einigermaßen entschuldigen, so sind doch die letztern unverantwortlich. In den Jahren 1791 — 95 konnte der Landmann die Erzeugnisse der Landwirthschaft in drei bis vierfachem Werthe meistens gegen gleich baare Bezahlung absetzen, und die Activausstände wären leicht beizutreiben gewesen. Diese Ausstände betragen bei Wolfach 44,253 fl., bei Haslach 15,514 fl. Sie überstiegen also bei Wolfach sogar den Betrag der aufgenommenen Kapitalien um die Summe von 5,215 fl.“

Bei einer im Jahr 1818 von dem Kinzig = Kreisdirectorium verfügten Untersuchung zeigte sich, daß Wolfach bis dorthin, statt seine Schulden zu vermindern, sie sogar wieder um 4,327 Gulden vermehrt hatte, während doch von Haslach bis dahin die Ausstände beigebracht, und die Schulden um 9,629 fl. 30 fr. vermindert waren, obgleich auch diese Minderung mit den Tilgungen der übrigen Fürstenbergischen Landschaften im Seekreise in gar keinem Verhältnisse stehen. Dies wird durch folgende Vergleichung klar werden. Die Landschaften im Seekreise haben vom Anfang des französischen Revolutionskrieges bis zur Zeit ihres Anfalls an Baden 3,971,486 fl. 32 fr. durch Umlagen bestritten, und der Schuldenstand derselben war gleichwohl nach den Berechnungen von 1822 um 1,043,609 fl.

geringer, als er vor dem Anfang des Krieges war. Aber Haslach und Wolfach, obschon unergleichbar reicher an Erwerbsquellen als die meisten Landschaften im Seekreise, mehrten die Masse ihrer Schulden in einer ganz unverhältnismäßigen Progression.

Die Landschaft Haslach hatte im	fl.	fr.
Jahr 1796 Schulden	49,464	29

Im Jahr 1815 ist der Schuldenstand derselben	107,574	—
--	---------	---

Die Landschaft Wolfach hatte im Jahre 1793, Schulden	39,738	29
--	--------	----

Im Jahr 1815 dagegen	134,324	—
--------------------------------	---------	---

Diese Thatfachen, die ich aus officiellen Actenstücken zu schöpfen im Fall gewesen bin, werden hinreichen, um die Urtheile zu rechtfertigen, welche der Herr Commissär der Regierung in den Motiven zum Gesekentwurf über die Verwaltung und Wirthschaft dieser Landschaften gefällt hat. Sie werden ferner hinreichen, um die Abzüge zu rechtfertigen, welche der Entwurf in Vorschlag bringt, da es nicht unsere Absicht seyn kann, Schulden-Antheile zu übernehmen, die bei Beobachtung der Ordnung niemals hätten entstehen können, da es nicht unsere Absicht seyn kann, aus der Staatskasse Summen zu bezahlen, die als Prämien der Saumseligkeit und der übeln Wirthschaft erscheinen müßten.

Es stellt sich darnach das Schuldenwesen dieser beiden Landschaften folgendermaßen dar:

1) Haslach hatte im Jahre 1815 im	fl.
Ganzen Schulden	107,574

Davon würden nach dem Ergebnis strenger Ausscheidung fallen:

a) auf Lokal-Lasten und Kriegskosten	53,911
--	--------

b) auf die Klasse der öffentlichen Lasten die Summe von fl. 53,663

Dazu kämen ferner dreijährige Zinse im Betrag von 8,049

Im Ganzen 61,712

In der Rundzahl 61,700

Der Gesetzentwurf bringt aber von dem Schuld-Kapital zu 53,663
in Abzug die Summe von 10,634

und berechnet dann vom Rest zu 43,029
dreijährige Zinse mit 6,454

Im Ganzen 49,483

In der Rundzahl 49,500

welche der Entwurf zur Uebernahme vorschlägt, und wovon das Kapital 40 Procente der gesammten im Jahr 1815 auf der Landschaft gelegenen gemischten Schuld ausmacht.

Ich bin von der Commission angewiesen, auf die unveränderte Annahme des Vorschlags der Regierung anzutragen.

2) Wolfach hatte im Jahre 1815 im Ganzen Schulden die Summe von 134,324

Davon würden nach dem Ergebniß strenger Ausscheidung fallen:

a) auf die Lokal-Lasten und Kriegskosten 80,378

b) auf die Klasse öffentlicher Lasten 53,946

Dazu kämen ferner dreijährige Zinse mit 8,091

Zusammen 62,037

In der Rundzahl 62,000

Der Gesetzentwurf bringt aber von dem	fl.
Schuldkapital zu	53,946
in Abzug die Summe von	8,276
und berechnet vom Rest zu	45,670
die dreijährige Zinsvergütung zu	6,850

Zusammen 52,520

In der Rundzahl 52,500
welche der Entwurf zur Uebernahme vorschlägt, und wo-
von das Kapital 34 Procente der gesammten im Jahr
1815 auf der Landschaft gelegenen gemischten Schuld
ausmacht.

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Commis-
sion auch hier die unveränderte Annahme des Entwurfs
in Vorschlag zu bringen.

VII. Die Leiningische Chaussée-Kasse	
hatte im Jahr 1815 Schulden	34,505
Dazu eine dreijährige Zinsvergütung mit	5,175

Zusammen 39,680

In der Rundzahl 39,700
auf deren Uebernahme die Commission anträgt.

Der Gesetzentwurf schlägt nur 39,500 fl., also 200 fl.
weniger vor. Der Unterschied rührt daher, daß der
Entwurf bei Bildung der Rundzahl 180 fl. außer Rech-
nung gelassen hat, was gegen die Maxime ist, welche
die Commission bei Bildung der Rundzahlen ohne Aus-
nahme befolgt hat.

Um den Vorschlag zu rechtfertigen, muß ich folgende
geschichtliche Thatsachen in Erinnerung bringen, welche
hinreichen werden, die Beschaffenheit dieser Kasse als
einer eigentlichen Landeskasse, und den Charakter
ihrer Schulden als eigentlicher zu übernehmender Lan-
desschulden außer Zweifel zu setzen.

In den vormaligen 2 geistlichen Staaten, Mainz und Würzburg, bestanden Landes-Chauffee-Kassen, in welche von den Gemeinden, und zwar von den Mainzischen 1, von den Würzburgischen 2 SteuerSIMPLA bezahlt, und aus welchen die Straßenzüge von Miltenberg über Bischofsheim nach Würzburg gebaut und unterhalten wurden. So stand die Sache bis zu dem Augenblicke, wo Leiningen in Folge des Reichs-Deputations-schlusses von 1803 von den ihm zugeschiedenen Mainzischen und Würzburgischen Aemtern Besitz genommen hat. Leiningen ließ sich die nämlichen SchatzungSIMPLA von den 40 Gemeinden, aus welchen diese Aemter bestehen, fortentrichten, indem es dafür eine eigene Chauffee-Kasse bildete, und dieser Kasse als weitere Einnahme das auf der Straße von Miltenberg bis Würzburg gefallene Straßengeld zuwies. Leiningen's Gebiet erstreckte sich aber jetzt von den Ufern des Neckars bis vor die Thore von Würzburg. Sein richtig berechnetes Interesse forderte jetzt das Daseyn einer Commercialstraße von Mosbach bis Bischofsheim. Der Bau wurde auf Kosten dieser nun allgemeinen Leiningischen Chauffee-Kasse unternommen und ausgeführt, und soweit die gewöhnlichen Einnahmen an laufenden Chauffee-Schätzungen und erhobenen Straßengeldern zum Bau und zur Besoldung der Straßenbeamten nicht hinreichten, Schulden gemacht. Als 1806 das Loos der Mediatifirung auf Leiningen fiel, waren Straßen von Oberschefflenz über Buchen und Waldürn bis Hartheim erbaut, und die Kasse war jetzt mit einer Schuld von 40,272 fl. belastet. Die Kasse ging jetzt an die Landesherrschaft des Großherzogthums über. Ihre Verwaltung wurde der Gefällverwaltung Mil-

tenberg übergeben. Die Regierung ließ jetzt weiter die Straße bauen hinter Hartheim an den Wolfsatzetter Höfen vorbei bis auf die Höhe von Kälzheim, wo die Landstraße von Miltenberg nach Bischofsheim zieht, und erklärte nunmehr den ganzen Straßenzug für eine Landstraße.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung geht hervor, daß diese Kasse ursprünglich eine Landes-Chauffeekasse war, und solches zu seyn nie aufhörte. Sie ist keine Lokalkasse, und war es nie. Die Gemeinden waren nur schuldig, ihre Schatzungen zu entrichten, nicht aber die Landstraßen auf ihre Kosten zu bauen. Wären sie zu letzterem verpflichtet gewesen, so hätten sie nicht die ein für allemal festbestimmten jährlichen Schatzungsbeiträge zu entrichten gehabt, sondern lediglich das sich bald mehrende, bald mindernde jährliche Bedürfniß bestreiten müssen. Auch hätte ihnen der Bau von Oberschefflenz bis an die Gemarkung von Buchen nicht zugemuthet werden dürfen.

Dazu kommt, daß wohl bei keiner andern Schuld die *versio in rem publicam*, die Verwendung zum Vortheil des Großherzogthums mit mehr Evidenz hervortritt. Die 40 Gemeinden, die überdies zu übergroßen Frohnden bei diesem Bau angehalten wurden, haben, wenn man die Kürze der Zeit berücksichtigt (der Bau wurde in zwei Jahren ausgeführt), mit der größten Anstrengung das Unglaubliche gethan. Sie haben für den Staat auf die nützlichste Weise bezahlt und gearbeitet, indem die Straße dem dermaligen Main- und Tauber-Kreise für den Verkehr im Innern und mit dem Auslande uuentbehrlich ist, und für den Verkehr der übrigen Theile des untern Großherzogthums die bedeutendsten Vortheile darbietet.

Gleichwohl wurde der §. 47. des Chaussee-Bauedicts vom 7. Mai 1810, wodurch die Particular-Chausseekassen aufgehoben worden, auch auf diese Kasse in Anwendung gebracht.

Bei diesen Verhältnissen wird sich der Staat der Uebernahme der Schulden dieser Kasse nicht entziehen können. Selbst der §. 47 des Edicts von 1810 ist diesem Antrage nicht entgegen. Der Sprecher der Regierung bemerkte in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 11. Jänner 1823: „Es sey der Fehler begangen worden, daß die Schuld der Leiningischen Chausseekasse in irriger Beziehung auf die dermalige allgemeine Chausseekasse für eine sich selbst zu überlassende Particular- oder Bezirks-Chaussee-Kasse angesehen worden, da sie doch eine allgemeine auf Steuern fundirte Chausseekasse eines selbstständig gewesenen Fürstenthums gewesen, also verschieden von wahren Particular-Chausseekassen, wie z. B. die in Bretten zur Communication mit Weingarten, wie die in Bopberg zur Communication mit Adelshausheim und Mergentheim, die sich damit befriedigten und befriedigen konnten, daß ihnen ein mäßiges Weggeld dafür zugestanden worden.“ Ja! selbst wenn die Kasse als eine Particularkasse anzusehen wäre, so würde die Pflicht der Uebernahme durch das Edict nicht ausgeschlossen seyn. Es lautet nämlich der §. 47. wörtlich also: „Die seither in einigen Gegenden unserer Lande bestandenen Particular-Chausseekassen werden aufgelöst. Ihre Activen und Schulden, welche letztere durch fernere verhältnismäßige Beiträge zu verzinsen sind, bleiben indessen noch so lange ungetheilt, bis eine allgemeine Schatzungs-Gleichstellung zu Stande gebracht seyn wird.“ Diese Ausgleichung

wurde im Jahr 1815 zu Stande gebracht. Es wird daher auch darnach die Pflicht der Uebernahme des Kapitalstandes von 1815 außer Zweifel seyn, und was die Zinsvergütung betrifft, sind keine Gründe vorhanden, von der allgemein durchgeführten Regel der Dreijährigkeit abzuweichen. Würde aber eine Abweichung beliebt, so könnte solche nach den angeführten Verhältnissen nie in einer Minderung, sondern müßte in einer Mehrung, nämlich darin bestehen, daß die Zinsvergütung von 1815 anfangen müßte.

VIII. Für die Landschaft Klettgau bringt der Gesetzentwurf in Vorschlag die Uebernahme von 123,000 fl.

Die Vorbereitungsarbeiten sind in dieser Angelegenheit, die man noch 1822 von Seite der Regierung für die verwirrteste und unauflöslichste aller landschaftlichen Schuldangelegenheiten ansah, von dem Staatsbeamten, dem sie von dem Dreisam-Kreisdirektorium aufgetragen waren, mit einem Fleiß, mit einer Sorgfalt, mit einer Geschäftskunde und Tüchtigkeit durchgeführt, die dem Verfasser Ehre bringen, die Preis und Anerkennung verdienen.

Das Schuldenwesen dieser Landschaft stellt sich nach diesen der Commission vorgelegten Vorarbeiten folgendermaßen dar:

Die Kasse, vermischter Natur, wie die Landschaftskassen im Seekreise, hat von 1792 bis 1815 im Ganzen bestritten die Summe von 962,181 fl.

Darunter sind nach den Darstellungen der Vorarbeit enthalten

- 1) Bestrittene Districts- und Lokallasten . . 440,734 fl.
- 2) Reichs-, Kreis- und Standeslasten . . . 267,183 fl.

Auf der Kasse lasteten im Jahr 1815 im Ganzen Schulden, nicht 267,183 fl., wie die Vorlagen der

Regierung unrichtig angeben, sondern die kleinere Summe von 227,068 fl.

Davon fallen verhältnißmäßig

a) auf die Lokallasten und Kriegskosten 141,368 fl.

b) auf die Reichs-, Kreis- und Landeslasten 85,700 fl.

Dazu dreijährige Zinse von dieser Summe 12,855 fl.

Zusammen: 98,555 fl.

In der Kundzahl 98,600 fl.

auf deren Uebernahme auf die allgemeine Staatsschuldentilgungskasse ich anzutragen die Ehre habe.

Der Gesetzentwurf bringt die Uebernahme v. 123,900 fl. also 24,400 fl. mehr in Vorschlag, geleitet theils durch jene Billigkeits- und Ausgleichungs-Rücksichten, welchen die Commission auch bei allen andern Landschaften einen Einfluß nicht gestatten zu dürfen geglaubt hat, theils bestimmt durch einen Grund, welcher sich nach den Motiven zum Gesetzentwurf nicht zur Publicität eignet, daher auf jeden Fall vor der Schlussfassung der Kammer, wenn diese eine höhere Summe zu verwilligen gedenkt, erst in geheimer Sitzung zur Sprache gebracht werden dürfte.

IX. Für die Landschaft Ortenau sind im Gesetzentwurf 63,500 fl. zur Uebernahme in Vorschlag gebracht.

Um die Prüfung dieses Vorschlags und die Schlussfassung darüber vorzubereiten, und möglich zu machen, muß ich um Ihre Erlaubniß bitten, Ihnen einen Abriss der frühern staatsrechtlichen, insbesondere der finanziellen Verhältnisse dieser Landschaft vorlegen zu dürfen.

Die Landvogtei Ortenau war vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis 1770 eine Oesterreichs-

sche Lehenherrschaft, im Besitze des Hauses Baden-Baden, und fiel nach Erlöschung des Baden-Badischen Mannstammes im genannten Jahre an den Lehenherrn zurück.

Während der Baden-Badischen Inhabung entrichteten die Ortenauer an ihre Landesherrschaft eine jährliche Abgabe unter der Bezeichnung Hornungs- und Herbst-Beet, die sich in ihrem Betrag nicht immer gleich war, sondern sich nach den bald größern bald geringern Forderungen der Landesherrschaft und den darauf erfolgten Zugeständnissen der Landschaft richtete.

Diese Veränderlichkeit hörte auf mit dem Rückfall an Oesterreich. Das Oesterreichische System der Provinzialstände äußerte seinen Einfluß auf die neue Gestaltung der Ortenau. Nach jenem System bezahlt jede Provinz unter dem Namen des Postulats, womit in andern deutschen Landen die Benennung Beet (von Bitten) Aehnlichkeit oder Gleichheit hat, dem Kaiser ein jährliches bestimmtes Versum, als Steuer-Ordinarium. Nur wenn neben diesem noch ein Extraordinarium erhoben werden sollte, trat die Nothwendigkeit der Bewilligung der Provinzialstände ein, die zwar in andern Angelegenheiten ebenfalls ein Recht der Petition, aber nur in Beziehung auf die Forderung einer außerordentlichen Steuer, eine entscheidende Stimme hatten — eine Verfassung, die in den meisten Oesterreichischen Provinzen noch heute besteht.

Nach dieser Oesterreichischen Grundeinrichtung wurde auch die unter der Baden-Badischen Herrschaft in nichtständigem Betrag erhobene Hornungs- und Herbstbeet in ein ständiges jährli-

ches Steuer-Ordinarium verwandelt, welches, so lange die Ortenau Oesterreichisch blieb, unter der alten Benennung in der neuen Form eines jährlichen Ubersums von 3,300 fl. fortentrichtet wurde.

Die der Ortenau damals von der regierenden Kaiserin Maria Theresia gegebene Verfassungsurkunde, dort mit dem Namen des Stodurbariums bezeichnet, stellte an die Spitze der Administration ein Kreis- oder Oberamt, das seinen Sitz in Offenburg hatte. Demselben waren fünf Gerichtsbögte untergeordnet, die ihre Sitze in Ortenberg, Griesheim, Appenweier, Achern und Ottersweier, und in ihren Bezirken die Polizei, die Gerichtsbarkeit bis zur Streitsumme von 100 fl., die strafrechtlichen Untersuchungen, und alle jene Geschäfte zu besorgen hatten, die nach den heutigen Einrichtungen des Großherzogthums den Amtsrevisoren obliegen.

Nur das Oberamts- Personale erhielt seine Gehalte aus der landesherrlichen Rentamtskasse, welche neben dem angeführten Steueraversum den Ertrag der Regalien und der Domanalgefälle zu ihren einzigen Einnahmen hatte. Alle übrigen Administrationskosten, namentlich die Besoldungen der Gerichtsbögte und der Polizeibediensteten, die Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten, die Kosten der Grenzberichtigung, des Straßen- und Brückenbaues, überhaupt alle durch die innere Landesadministration verursachten Kosten mußten von den Ortenauischen Gemeinden aus den ihnen zur Erhebung überlassenen Steuern bestritten werden.

Vor Anfang eines jeden Rechnungsjahrs mußte jeder Gerichtsvogt in seinem Bezirk mit Zuziehung der Ortsvorgesezten das Budget aufstellen, dort mit dem

Namen Präliminar-System bezeichnet, in welches der wahrscheinliche Betrag des Aufwandes zur Befreiung der den Untergebenen nach dieser Aufzählung obgelegenen Kosten für das nächste Jahr aufgenommen, und dem Oberamtmann zur Genehmigung vorgelegt wurde. War diese erfolgt, so machte jeder Gerichtsvogt den Gemeinden seines Bezirks den nach dem bestandenen Reparitionsfuß auf sie fallenden Antheil bekannt. Die Gemeinde schlug bei, was zur Befreiung ihrer eigenen Gemeindsbedürfnisse nothwendig oder angemessen gefunden wurde, schrieb jetzt das Ganze als Steuer für das folgende Jahr auf die Gemeindsglieder aus, erhob den Betrag in die Gemeindskasse, und bestritt daraus, nebst den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen Alles, was ihr nach der bisherigen Darstellung an Bezirks- oder Gerichts- oder Landeslasten oblag.

Neben den Gemeindskassen bestand in jedem der fünf Gerichtsbezirke eine Gerichtskasse, und eine Allen gemeinschaftliche Landeskasse. Man irrt aber, wenn man diese Kassen für selbstständige Anstalten ansieht, welche eigene von den Gemeindskassen verschiedene Dotationen gehabt hätten. Nein! sie waren nur da zur Erleichterung der Operationen der Gemeindskassen, zur Vermittlung der Zahlungen der Landes-Administrationskosten, welche den Gemeindskassen oblagen. Die Landeskasse erhielt nach der ursprünglichen Einrichtung ihre Einnahmen aus den Gerichtskassen, und diese die übrigen aus den Kassen der Gemeinden. Die erstere bestritt die Kosten, welche allen Gerichten gemeinschaftlich oblagen, z. B. die Kosten der Grenzberichtigungen, die Bewaffnungskosten, die Kosten der Criminal-Gerichtbarkeit, welche durch aus-

ländische Inquisiten oder Sträflinge verursacht wurden, und dergl.; dagegen wurden die Dienstgehälter der Gerichtsbögte, der Gerichtsboten und Hutschiere, die Bau- und Unterhaltungskosten der Gefängnisse, die Kosten der Criminal-Gerichtbarkeit, insofern der Inquisit oder Sträfling ein Angehöriger des Gerichtsbezirks war, von den Gerichtskassen bestritten. Damit nicht in jedem einzelnen Fall der erstern Art das Oberamt, damit nicht in jedem einzelnen Fall der zweiten Art das Gerichts-Vogtei-amt genöthigt seyn mochte, die Zahlungs-Anweisungen an jede einzelne Gemeindskasse mit dem auf sie fallenden Antheile besonders zu erlassen — diesem Zwecke der Vereinfachung und Erleichterung allein verdankten die Kassen beider Art ihr Daseyn und ihre Einrichtung. Sie zogen ihre Dotation theils mittelbar, theils unmittelbar lediglich aus den Gemeindskassen, und waren daher im eigentlichen Sinne des Wortes nichts anders, als Filialkassen der Gemeindskassen. Sie hatten daher keine Selbstständigkeit, um Schulden zu machen, und daß dieses letztere in den neuesten Kriegszeiten doch geschah, ist eine Unregelmäßigkeit, welche im Drange der Umstände ihre Erklärung, oder auch ihre Entschuldigung finden kann.

Diese Darstellung, meine Herren, mit der ich Sie ermüden mußte, wird meine Meinung rechtfertigen, daß die Kassen der Ortenauischen Gemeinden keine ungemischten Gemeindskassen, sondern daß sie zugleich die eigentlichen Steuer-Kassen waren, und daß daher, da die von diesen Kassen contrahirten Schulden nicht bloß zu Befreiung von Gemeinds-Bedürfnissen, sondern bis zu gewissen Antheilen zur Deckung

anderer ihnen zugleich obgelegenen Landes-Administra-
tions-Kosten gemacht worden sind, nachdem ihnen das
Steuerrecht entzogen worden, denselben auch der ver-
hältnißmäßige Antheil ihrer in diesem Verhältniß
auf der Steuer ruhenden Schulden abgenommen wer-
den müsse. Es ist gewiß, daß sich zwischen diesen Ge-
meindschaften und den Landschaftskassen im Seckreise
im Wesentlichen eine vollkommene Aehnlichkeit vorfin-
det, da hier wie dort von Kassen gemischter Natur
die Rede ist, welche zwar Ausgaben und Einnahmen
für Local- und Bezirkszwecke, aber zugleich auch Ausga-
ben und Einnahmen zu vermitteln hatten, die ausge-
macht in die Kategorie von Staatsausgaben und
Einnahmen gezählt werden müssen. Wir werden eben
deßhalb berufen seyn, hier zu beschließen, was wir dort
beschlossen haben werden.

Die Hauptschwierigkeit mußte auch hier wieder die
Auscheidung der Antheile machen, welche als öffentliche
oder Staatsschuld angesehen werden mußten. Es schie-
nen diese Schwierigkeiten hier unüberwindlich zu seyn.
Desto mehr muß die Umsicht und der Fleiß des Staats-
beamten von Offenburg gepriesen werden, der diese
Schwierigkeiten meisterhaft zu überwinden verstanden
hat. Nach den klaren Ergebnissen seiner Untersuchun-
gen stellt sich das Schuldenwesen der Landschaft Orte-
nau folgendermaßen dar:

1) Es wurde in den Jahren 1811 und 1812, und
dann wieder im Februar und im August 1817 die Schuld
der Ortenau'schen Landeskasse im Betrag von 25,787 fl.
auf die Gemeinden überwiesen, ungeachtet sie zum größ-
ten Theil eine eigentliche und unzweifelhafte Staatsschuld
ist. Es hat nämlich die Landeskasse von 1792 bis 1806,
da die Ortenau an Baden gefallen ist, bestritten:

a) an eigentlichen Landschaftslasten und an Landesbewaffnungskosten 124,381 fl.

b) an Kriegskontributionen 61,496 „

Nach diesem Verhältnisse fallen von der überwiesenen Schuld zu 25,787 fl.

a) auf 61,496 fl. Kriegskontributionen 8,520 fl. 2½ fr.

b) auf 124,381 fl. Staatslasten der Rest mit 17,266 „ 17½ „

2) Im Jahr 1806, welches in Ansehung der Ortenau aus den in den Motiven zum Gesetzentwurf entwickelten Gründen als das Normaljahr angesehen werden muß, lastete, nach Abzug der Activen, und mit Ausschluß der so eben behandelten Schuld der Landeskasse, auf den Kassen der Ortenau eine Schuld im Gesamtbetrag von 304,561 Gulden.

Die Kassen haben aber von 1792 bis 1806 bestritten:

a) an Abgaben, welche durch die Landeskasse bewirkt wurden, an Landesbewaffnungskosten, nämlich für Montur, Armatur, Munition und Sold, an Steuerlasten und Abgaben an die Landesherrschaft zusammen 228,996 fl.

b) an Kriegskontributionen, an Kriegslasten für das Oesterreichische und für das Französische Militär, und an Geminds-Bedürfnissen und Verwaltungskosten zusammen 1,471,710 fl.

Nach diesem Verhältnisse fallen von der Gesamtschuld zu 304,561 fl.

a) auf Kriegs- und Gemeindslasten 263,553 „

b) auf Staats- oder öffentliche Lasten der Rest mit 41,008 fl.

Dazu kommt der öffentliche Antheil an der auf die Gemeinden überwiesenen Schuld von 25,787 fl. mit 17,266 „

Zusammen 58,274 fl.

Uebertrag	58,274 fl.
Hierzu ferner eine dreijährige Zinsvergütung von dieser Summe mit	8,741 fl.
Im Ganzen	<u>67,015 fl.</u>

In der Rundzahl 67,000 fl.
deren Uebernahme ich Ihnen im Namen der Commission vorzuschlagen habe.

Die Summe des Gesetzesvorschlags zu 63,500 fl. weicht von dem Commissionsvorschlag ab. Die Gründe der Abweichung sind aus den Motiven des Gesetzesentwurfs ersichtlich, auf welche ich verweisen zu dürfen um Erlaubniß bitte. Es sind vorzüglich drei Punkte der Differenz:

1) In der Vorarbeit, von welcher der Gesetzesentwurf ausgieng, wurden von dem Verfasser derselben 61,496 fl. Kriegscontributionen unrichtig zu den öffentlichen oder Staatsausgaben geschlagen. Der Vorschlag der Commission beseitigte diese Unrichtigkeit.

2) Der Entwurf behandelte die seit 1811 bis 1817 auf die Gemeinden überwiesene Schuld der ehemaligen Landeskasse zur Hälfte als Gemeinds- und nur zur Hälfte als Staats- oder Landeschuld. Ich habe die Gründe bereits anzuführen die Ehre gehabt, welche die Commission bestimmen mußten, ein hievon abweichendes Verhältnis aufzustellen.

3) Der Entwurf hat der Ortenauer keine Zinsvergütung berechnet, weil bei den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der Ausscheidung die Pflicht des Staates zur Uebernahme erst jetzt völlig klar geworden sey. Ich vermag diesem Grunde die Wirkung nicht einzuräumen, welche ihm der Gesetzesentwurf einräumt. Daß es nicht früher Licht geworden, daran sind wenigstens nicht die Ortenauer Schuld.

Die Schwierigkeiten, die man jetzt durch die veranstalteten Untersuchungen vom Dezember 1824 an bis zum Februar 1825 zu überwältigen verstanden hat, hätten sich auf gleiche Weise und in gleicher Zeit bereits vor achtzehn Jahren überwinden lassen. Es sprechen aber der Ortenau, was Zinsansprüche betrifft, nicht nur die nämlichen Gründe das Wort, welche für die Regel der dreijährigen Zinsvergütung aufgestellt sind, sondern es ließen sich sogar gewichtige Gründe ausführen, um den Vorschlag einer noch größern auf weitere Jahre zurückgehenden Zinsvergütung für die Ortenauer Kassen darauf zu bauen, wenn man weiß, daß in der Ortenau das Steuer- und Abgabensystem nicht erst im Jahr 1815, wie in den meisten andern Landschaften, sondern sogleich nach dem Anfall an Baden von Grund aus anders gestaltet, die unter der Herrschaft von Oesterreich bestandene kleine Aversalsteuer von 3300 fl. aufgehoben, den Gemeinden das landschaftliche Besteuerungsrecht entzogen, und so eine Ausgleichung jetzt schon dadurch bewirkt worden ist, daß in der Ortenau eine provisorische Besteuerung nach der Seelenzahl eingeführt wurde. Wäre solche Umgestaltung nicht eingetreten, hätte man sich darauf beschränkt, die frühere Aversalsumme von 3300 fl. (jetzt wird die Steuer der Ortenau auf ein Steuerkapital von 18½ Millionen, beiläufig 60.000 fl. oder darüber betragen) in den Ortenauer Gemeinden fort zu erheben, und ihnen das verfassungsmäßige landschaftliche Besteuerungsrecht gelassen, so hätte es den Gemeinden nicht an den Mitteln gefehlt, die Schuld selbst zu verzinsen, und selbst zu tilgen. Da man ihnen die Mittel entzogen hat, da sie ferner zur Verzinsung und Tilgung der den übrigen Landestheilen

abgenommenen Schulden seit der Gründung der Staatsschulden-Zilgungskasse mit beitragen, so wird man nicht zu weit gehen, wenn man auch hier zum wenigsten die allgemein durchgeführte Regel der Dreijährigkeit der Zinsvergütung eintreten läßt.

X. Es bleibt jetzt noch allein übrig, die Erörterung des Schuldenwesens der Altbadischen Rheinbaukasse. Ihre Schuld bestand im Jahr 1815 nach Abzug der Activ-Forderungen im Ganzen in 461,911 fl. Ich darf Sie, meine Herren, in Betreff der geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse, welche diese Kasse und ihre Schuld charakterisiren, um die Erlaubniß bitten, der Kürze wegen, auf den in der Sitzung der vorigen Kammer am 4. Januar 1823 ersatteten Commissionsvortrag und auf die in der Sitzung vom 11. Januar des nämlichen Jahrs darüber vorgekommenen Verhandlungen, besonders auf die in den damaligen Verhandlungen im XI. Bande S. 146 — 48 aufgenommene Rede eines damaligen ausgezeichneten Mitgliedes zu verweisen.

Alle Anträge, die ich bis hieher zu stellen die Ehre hatte, sind von der Commission mit Stimmeneinhelligkeit beschloffen. Nur in Ansehung dieser einzigen Schuld sind ihre Meinungen getheilt geblieben.

Der Entwurf schlägt die Uebernahme einer Rundsumme von 124,000 fl. vor.

Die Commission theilte sich in drei verschiedene Meinungen.

1) Eine Stimme sieht die Schuld für eine solche an, die sich nicht zur Uebernahme eignen werde. Sie baut ihre Meinung auf den Art. II. des Edicts von 1808, dessen Text in der Einleitung meines Vortrags wörtlich angeführt worden, wodurch diese Schuld von der Uebernahme gesetzlich ausgeschlossen sey, und sieht ferner die Thatsache für bedeutend und maßgebend an, daß die Regierung nach der Gründung der Staatsschulden-Zilgungskasse diese Schuld, deren Character, da sie einem alten Stammlande angehört, ihr durchaus klar und bekannt seyn mußte, gleichwohl nicht übernommen habe.

2) Eine zweite Stimme erklärt sich für die Uebernahme eines Dritttheils der Schuld sammt dreijähriger Zinsvergütung, darauf gestützt, daß sie nach der

ehemaligen Beschaffenheit der Kasse und ihrer Leistungen gewiß zu $\frac{1}{3}$ als Local- oder Bezirksschuld, und nur zum übrigen $\frac{2}{3}$ als Staats- oder Landesschuld anzusehen seyn könne.

3) Die drei übrigen Stimmen, welche die Mehrheit bilden, erklären sich für die Annahme des Vorschlags des Entwurfs indem sie dafürhalten, daß dadurch die Ausgleichung zwischen der Schuldigkeit des Staats und der Principalschuldigkeit der Uferbewohner, die nun einmal mit juristischer Strenge oder Schärfe nicht bestimmt werden könne, dem wahren Verhältnisse am nächsten kommen werde.

Alle Stimmen aber waren der einhelligen Meinung, daß die Gründe, welche die Motive des Entwurfs für die Uebernahme einer Summe von 124,000 fl. anführen, mehr gegen alle Uebernahme zu sprechen scheinen.

Der angezeigte Vorschlag der Mehrheit ist derjenige, den ich Ihnen als Commissionsantrag vorzulegen die Ehre habe.

Ich habe Ihnen jetzt noch mit wenigen Worten die Meinungen Ihrer Commission über die drei Schlusartikel des Entwurfs vorzutragen, welche die Art und Weise der Ausführung der vorgeschlagenen Uebernahme bestimmen sollen.

Zum Art. 2.

Er lautet im Entwurf folgendermaßen :

„Die Amortisationskasse hat diese Abfindungssummen in drei unverzinslichen Jahrs-Raten am 1. Juni 1825, 1826 und 1827 mit fünfprocentigen Rentenscheinen auf Inhaber zu berichtigen.“

Die Commission schlägt Ihnen, meine Herren, einstimmig die unveränderte Annahme des Artikels vor.

Die einzige Bedenklichkeit, die bei der Berathung laut wurde, war von der vorgeschlagenen Unverzinslichkeit der zwei letzten Jahres-Raten hergenommen. Man vereinigte sich aber in der Ansicht, daß die den Kapital-Schuldsummen überall beigeschlagene dreijährige Zinsvergütung genügen müsse.

Zum Art. 3.

Derselbe bestimmt: „Die Dotation der Amortisa-

„tionskasse wird in dem Betrage der von ihr zu bezahlenden Rentensumme erhöht.“

Da sich diese Bestimmung von selbst verstehen muß, so ist die Commission der Meinung, daß ihre ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz überflüssig sey.

Zum Art. 4.

Er lautet im Entwurf: „In so fern die eine oder die andere Schulden-Zilgungskasse die ihr ausgeworfene Abfindungssumme zur Tilgung eigener Passiven nicht bedarf, wird solche unter die Gemeinden des Schuldentilgungs-Verbandes nach Verhältniß ihrer Beitragspflichtigkeit vertheilt, und in diesen zunächst zur Tilgung etwa noch vorhandener Gemeinds-Kriegsschulden, wo deren aber keine mehr sind, zur Berichtigung anderer Gemeindschulden, in ganz schuldenfreien Gemeinden endlich zu nützlichen Localanstalten verwendet.“

Gegen die letzte Stelle des Artikels, wornach in schuldenfreien Gemeinden, deren Anzahl freilich nicht bedeutend seyn möchte, die Abfindungssummen zu Localanstalten verwendet werden sollen, hat sich die doppelte Bedenklichkeit erhoben, daß diese Bestimmung eine ungewöhnliche Beschränkung der Gemeinden in den Verfügungsrechten über diese Theile ihres Vermögens enthalte, ferner daß Fälle vorkommen können, wo wenigstens für die Gegenwart zu angemessenen Verwendungen auf Localanstalten eine Veranlassung nicht gegeben seyn möchte.

Die Commission schlägt deßhalb einstimmig folgende Verbesserung der Schlussstelle vor: „In ganz schuldenfreien Gemeinden wird die Abfindungssumme diejenige Bestimmung erhalten, die ihr die Beschlüsse der Gemeinden mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Staatsbehörden geben werden,“ und trägt mit dieser Aenderung auf die Annahme des Artikels an.

Ich ende damit, womit ich vielleicht hätte beginnen mögen, mit dem Vorschlage, den im Entwurfe enthaltenen Eingang des Gesetzes wegzulassen, damit daselbe den allgemeinen Eingang erhalte, welcher dem Geiste unsrer Verfassung, und der ausdrücklichen Vorschrift der Geschäftsordnung allein angemessen ist, indem er nämlich darnach nichts anderes wird ausdrücken dürfen, als die Sanction und Promulga-

tion des Gesetzes, mit dem Bemerken, daß dasselbe von den Kammern erörtert und angenommen sey.

Dagegen schlägt die Commission für die einleitende Bestimmung des Artikel 1 folgende, von dem Entwurfe jedoch nicht wesentlich abweichende, Fassung vor:

„Nachstehenden Landschaften oder Landschaftskassen werden folgende für Staatsschulden erkannte Schuldsummen abgenommen und auf die Staatsschuldentilgungskasse übertragen oder insoweit sie von den Landschaften bereits getilgt sind, ihnen von dieser Kasse vergütet werden, nämlich:

„1) der Mainzisch-Leiningischen Schuldentilgungskasse die Summe von 327,400 fl.

„2) Der Mainzisch-Salm-Krautheimischen u. s. w.

Es wird nämlich diese Fassung der Sprache des Gesetzgebers mehr angemessen seyn, während die Fassung des Entwurfs, besonders der Ausdruck „abfinden“ — mehr der Sprache eines Vertragsgeschäftes, eines Verleiches entsprechen würde.

Ich habe jetzt noch eine Schuld, die auf uns liegt, gegen den Herrn Commissär der Regierung, den Herrn Staatsrath Freiherrn von Seneburg, abzutragen, indem ich demselben die Huldigung der Anerkennung und des Dankes für die großen Verdienste öffentlich darbringe, die sich derselbe seit einer Reihe von Jahren durch seine rastlosen Bemühungen um die Ordnung dieser für die Gesamt-Interessen des Staats und für die einzelnen Landschaften, um deren Particular-Interessen es sich handelt, gleich wichtigen Anzelegenheit erworben hat, und schliesse meine Rede mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß, wenn ich noch nie mehr im Falle gewesen bin, als heute, um Ihre gütige Nachsicht zu bitten, wenn Inhalt und Art meiner Darstellung den Anforderungen, die Sie, meine Herren, zu stellen berechtigt waren, nicht entsprechen, Sie das Mangelhafte theils auf Rechnung der Kürze der Zeit, die mir gegeben war, theils auf Rechnung des Uebermaßes von Schwierigkeiten, welche überwunden werden mußten, zu setzen die Billigkeit haben werden.



Etat über die von sämmtlichen Landschaften des See-Kreises auf die Staats-Kasse zu übernehmenden Schulden.

Beilage No. 1.

zum Druck Ber. des Abg. Dittlinger über die Landeskassendirek.

1	2 Namen der Ortsgemeinden.	3 Schuldenstand auf 31. Decbr. 1793.		4 Summe der 18ten Decbr. 1815.		5 Zinsenstand der 18ten Decbr. 1815.		6 Summe der Schulden der 18ten Decbr. 1815.		7 Zinsbetrag betragen der 18ten Decbr. 1815.		8 Nach Abzug der Zinsen stehen		9 Netto		10 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		11 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		12 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		13 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		14 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		15 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		16 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		17 Netto betragen der 18ten Decbr. 1815.		18 Bemerkungen.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
1	Wernberg	8000	—	9646	36	—	—	17636	56	17636	25%	—	—	2942	30%	49394	27%	52942	3	1780	30%	1362	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Bretzingen	7623	—	9196	36	—	—	12662	36	12662	44%	—	—	15638	34%	11367	17%	5812	34%	8007	34%	4341	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Edern	11600	20%	—	—	8194	12	10549	5%	1777	30%	—	—	9070	9%	19534	11%	34831	46%	31575	9%	3947	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	Bretzingen	6224	24	10116	12	—	—	22432	36	22432	11%	—	—	19142	24%	32743	21%	24708	10%	11597	24%	7375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Bretzingen	3000	—	9784	42	—	—	10784	42	10784	21%	—	—	9086	20%	324074	31%	18133	3%	3707	20%	3259	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	Bretzingen	6000	—	6194	36%	—	—	6194	36%	6194	44%	—	—	3748	12%	6300	56%	6300	30%	6300	10%	1700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7	Bretzingen	—	—	4930	60%	—	—	4930	60%	4930	49	—	—	629	1%	—	—	—	—	—	—	629	1%	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	Bretzingen	6078	—	12277	22%	—	—	18357	22%	7823	44%	—	—	11753	37%	25714	19%	18219	36	7669	37%	1194	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	Bretzingen	16843	—	10604	30	—	—	16907	50	36608	34	—	—	13021	16	39128	24%	42580	34%	6047	16	6344	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	Bretzingen	1724	—	9443	24	—	—	8194	24	24448	15%	—	—	1724	6%	25580	2%	16389	29%	31150	8%	6384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Bretzingen	2959	—	13066	7%	—	—	14715	7%	369	34%	—	—	14254	33	36661	54%	24977	40	8324	33	6800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
12	Bretzingen	2975	—	—	—	8300	—	3775	—	3411	1	3336	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
13	Bretzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
14	Bretzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
15	Bretzingen	6215	49	33749	16%	—	—	3000	3%	993	4%	—	—	3492	5%	6863	9%	7956	25%	16411	5%	16471	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
16	Bretzingen	2220	—	7114	10%	—	—	9331	10%	947	35%	—	—	8353	35%	14388	67%	20003	28	3328	35%	4805	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe	54864	33%	92747	25%	16294	12	130087	47	129368	4%	3336	1	167845	43%	281519	17%	247379	56%	98188	41%	40367	1%	52297	46%	54664	48%	6803	12	42784	5%			
17	Bretzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
18	Bretzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
19	Bretzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Bemerkungen.
 Bretzingen. Am 3. 1794 wurden von den Pächtern 12460 fl. 20 kr. in der Zeit auf die künftigen Jahre mit 6000 fl. belegt, was die künftigen Jahre in die künftige Zeit vergraben, welche die Zeit im Jahr 1815 nicht auf Pächter übernahm, indem die 3314 fl. 20 kr. von dem Pächter nicht übergeben wurden, sondern nur auf den künftigen Pächter liegen blieben. Die Zeit 3314 fl. 20 kr. wurde am 1. Juni 1815, 2673 fl. 20 kr. in die künftige Zeit abbezahlt, so daß am 1. Juni 1815 nur noch 21290 fl. künftige Zeitkapital blieben, die, weil sie nicht die Pächter ist, auch nicht als Kapital in den gegenwärtigen Ort aufgenommen werden. Nachdem nun aber künftige Zeitkapital, welche die 2673 fl. 20 kr. abbezahlt, der künftige Zeit nicht, so sollen die in die künftige Zeit nicht abbezahlt werden, so sollen die in die künftige Zeit nicht abbezahlt werden, so sollen die in die künftige Zeit nicht abbezahlt werden. Die Pächter-Zinsen, nach Abzug der 1722 fl. 44% fr. Netto, betragen 6047 fl. 16 kr. am 1. Juni 1815. Die Zeit hat 6468 fl. 9 kr. 683 fl. 12 kr., und hat Abzug, was auf die künftige Zeit übertragen bleibt, hat 4897 fl. 9 kr. von 3254 fl. 12 kr.
 Bretzingen. Dieser künftige Zeit hat zum 1. Juli 1815 die Haupt-Contributions-Kasse 5571 fl. 15 kr. künftige Zeitkapital zugewiesen, welche am 2. 1821 unter die in den künftigen künftigen Kasse noch 3467 fl. 20% fr. vor, die von künftige Zeit künftige Zeit als künftige Zeit auf künftige Zeit übertragen werden.
 Bretzingen. Am 16. Februar 1825.
 nach dem 7. März 1825.
 Groß. Pub. Directorium des See-Kreises.
 von Bretzingen.

Kommunal-Verordnungen

1	2	3	4	5
Ort	Art	Datum	Seite	Blatt
1	Verordnung	1892	1	1
2	Verordnung	1892	2	1
3	Verordnung	1892	3	1
4	Verordnung	1892	4	1
5	Verordnung	1892	5	1
6	Verordnung	1892	6	1
7	Verordnung	1892	7	1
8	Verordnung	1892	8	1
9	Verordnung	1892	9	1
10	Verordnung	1892	10	1
11	Verordnung	1892	11	1
12	Verordnung	1892	12	1
13	Verordnung	1892	13	1
14	Verordnung	1892	14	1
15	Verordnung	1892	15	1
16	Verordnung	1892	16	1
17	Verordnung	1892	17	1
18	Verordnung	1892	18	1
19	Verordnung	1892	19	1
20	Verordnung	1892	20	1
21	Verordnung	1892	21	1
22	Verordnung	1892	22	1
23	Verordnung	1892	23	1
24	Verordnung	1892	24	1
25	Verordnung	1892	25	1
26	Verordnung	1892	26	1
27	Verordnung	1892	27	1
28	Verordnung	1892	28	1
29	Verordnung	1892	29	1
30	Verordnung	1892	30	1
31	Verordnung	1892	31	1
32	Verordnung	1892	32	1
33	Verordnung	1892	33	1
34	Verordnung	1892	34	1
35	Verordnung	1892	35	1
36	Verordnung	1892	36	1
37	Verordnung	1892	37	1
38	Verordnung	1892	38	1
39	Verordnung	1892	39	1
40	Verordnung	1892	40	1
41	Verordnung	1892	41	1
42	Verordnung	1892	42	1
43	Verordnung	1892	43	1
44	Verordnung	1892	44	1
45	Verordnung	1892	45	1
46	Verordnung	1892	46	1
47	Verordnung	1892	47	1
48	Verordnung	1892	48	1
49	Verordnung	1892	49	1
50	Verordnung	1892	50	1
51	Verordnung	1892	51	1
52	Verordnung	1892	52	1
53	Verordnung	1892	53	1
54	Verordnung	1892	54	1
55	Verordnung	1892	55	1
56	Verordnung	1892	56	1
57	Verordnung	1892	57	1
58	Verordnung	1892	58	1
59	Verordnung	1892	59	1
60	Verordnung	1892	60	1
61	Verordnung	1892	61	1
62	Verordnung	1892	62	1
63	Verordnung	1892	63	1
64	Verordnung	1892	64	1
65	Verordnung	1892	65	1
66	Verordnung	1892	66	1
67	Verordnung	1892	67	1
68	Verordnung	1892	68	1
69	Verordnung	1892	69	1
70	Verordnung	1892	70	1
71	Verordnung	1892	71	1
72	Verordnung	1892	72	1
73	Verordnung	1892	73	1
74	Verordnung	1892	74	1
75	Verordnung	1892	75	1
76	Verordnung	1892	76	1
77	Verordnung	1892	77	1
78	Verordnung	1892	78	1
79	Verordnung	1892	79	1
80	Verordnung	1892	80	1
81	Verordnung	1892	81	1
82	Verordnung	1892	82	1
83	Verordnung	1892	83	1
84	Verordnung	1892	84	1
85	Verordnung	1892	85	1
86	Verordnung	1892	86	1
87	Verordnung	1892	87	1
88	Verordnung	1892	88	1
89	Verordnung	1892	89	1
90	Verordnung	1892	90	1
91	Verordnung	1892	91	1
92	Verordnung	1892	92	1
93	Verordnung	1892	93	1
94	Verordnung	1892	94	1
95	Verordnung	1892	95	1
96	Verordnung	1892	96	1
97	Verordnung	1892	97	1
98	Verordnung	1892	98	1
99	Verordnung	1892	99	1
100	Verordnung	1892	100	1

Beilage No. 2.

zum Gemischten Bericht des Abg. Durlinger über die Landschaftsschulden.

Vergleichung des vormaligen Kreis-Simpli der Landschaften mit dem dormaligen, nach Abzug der Standes- und Grundherren, rectificirten Steuer-Kapital, und der durch die Ungleichheit des erstern verschiedenen Landschaften zugeflossenen Vor- und Nachtheile in dem Zeitraum von 1792 bis 1815.

1	2	3		4	5				6		7		8		9		10		11		12				13	
		Normaliges Kreis-Simplum.	Steuer-Kapital pro 18 ^{te} %		Das Kreis-Simplum (hier aber nach Kreis-Simpli) des jetzigen Steuer-Kapitals sein sollen.	Folglich		Folglich		In Reichs-, Kreis- und Standes- Taxen hat gelitten v. 1792 bis 18 ^{te} %	pro 18 ^{te} %	Die Gültigkeit hätte aber nach dem rectificirten Kreis-Simplum und jetzigem Steuer-Kapital nur sein sollen v. 1792 bis 18 ^{te} %.	Die Gültigkeit hätte aber nach dem rectificirten Kreis-Simplum und jetzigem Steuer-Kapital nur sein sollen v. 1792 bis 18 ^{te} %.	Folglich		Folglich		gelitten von 1792 bis 1815.								
Stro.	Landschaften.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Bemerkungen.	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	Wernberg	102	50	9001800	108	24%	5	34%	—	—	53462	3	38568	—	48094	3	53157	4%	—	—	70063	38%	—	—	Die Klage in Colonne 9 besteht ad 1. bei Wernberg, wegen der an Wernberg abgetretenen Herrschaft Koenigsberg. ad 2. bei Salem wegen der an Baiern abgetretenen Thurn- u. Taxischen Landschaften, dann der Herrschaft Unter-Singen. ad 3. bei Heiligenberg sollten zwar die Bestenfalls von Jungnen und Trechtlingen abgezogen werden, allein der Nachlass, von Heiligenberg diesen beiden Klagen beizugeben bei zwischen Baden und Heiligenberg-Sigmaringen je nach getommenen Staats-Verträgen bewilligte, war bestränkt als die Summe, die für Jungnen und Trechtlingen abgezogen wäre. Gelesen Konstan; d. 21. März, 1825. v. Peiffignen	
2	Ferbeningen	19	16%	910170	10	43%	—	—	8	32%	58512	51%	—	—	58512	51%	55419	14	3003	37%	—	—	—	—		
3	Salem	48	9%	3672010	43	59	—	—	4	10%	348801	46%	130068	28	218793	18%	223584	36%	—	—	4791	17%	—	—		
4	Überlingen, nach Klage % der Stadt	46	35	3397380	40	41%	—	—	5	53%	231708	16%	—	—	231708	16%	206872	41%	24835	35%	—	—	—	—		
5	Bonhof	22	—	5836740	59	54	47	54	—	—	183153	5%	—	—	183153	5%	356392	37	—	—	172239	31%	—	—		
6	Stumenloch	15	54%	1699650	20	21%	3	27	—	—	62384	39%	—	—	62384	39%	103489	47%	—	—	41100	8	—	—		
7	Wälden	16	54%	1651120	19	47	2	52%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	Heilbrunn	34	32%	2647970	51	42%	—	—	2	50%	118219	36	—	—	118219	36	161241	67%	—	—	43022	21%	—	—		
9	Heiligenberg	77	40%	4433870	53	22	—	—	24	18%	425160	34%	—	—	425160	34%	271191	12%	153969	22%	—	—	—	—		
10	Wäßlich	25	—	2753100	33	5%	7	5%	—	—	163199	29%	—	—	163199	29%	168242	5%	—	—	5042	35	—	—		
11	Stödingen	41	27%	2469170	29	35%	—	—	11	52%	248377	40	—	—	248377	40	160345	1%	99032	35%	—	—	—	—		
12	Heiligen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
13	Heilbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
14	Heilbrunn-Kaffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
15. 16	Wälden und Kippenhausen	15	40	617610	7	24	—	—	9	15	93148	53%	—	—	93148	53%	37615	35	55333	18%	—	—	—	—	—	
Summa		409	—	39170550	499	—	66	53%	66	53%	2473178	56%	188625	28	2284552	28%	2284552	28%	336464	33%	336464	33%	—	—	—	

Verzeichniß der in Baden-Wehrmannen
 nach dem Stande der Bevölkerung, und der
 im Jahre 1870

No.	Ort	Bevölkerung	
		1870	1860
1	Baden	105	90
2	Badenweiler	10	10
3	Badenweiler	48	47
4	Badenweiler	48	35
5	Badenweiler	32	—
6	Badenweiler	16	16
7	Badenweiler	16	16
8	Badenweiler	34	32
9	Badenweiler	77	40
10	Badenweiler	26	—
11	Badenweiler	41	27
12	Badenweiler	—	—
13	Badenweiler	—	—
14	Badenweiler	—	—
15	Badenweiler	16	16
	Gesamt	403	301